

# Planfeststellungsbeschluss

## Gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)



### Vorhaben:

Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58

### Antragsteller:

Land Rheinland-Pfalz, vertreten d.d.  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Kurfürstenstraße 12 - 14  
56068 Koblenz

### Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Neustadt 21  
56068 Koblenz

### Ort und Datum:

Koblenz, 14.10.2020

### Aktenzeichen:

312-87-138-01/2019

### Ansprechpartner:

Herr Kälberer (Telefon 0261/120-2553)

Frau Neuschäfer (Telefon 0261/120-2505)

1/154

### Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

### Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

### Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

## **Inhaltsverzeichnis:**

I.	Planfeststellung	3
II.	Antrags- und Planunterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	7
IV.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	34
V.	Kostenentscheidung	34
VI.	Begründung	34
VI.A	Vorhaben und zulassungsrechtliche Einordnung	34
VI.B	Verfahrensablauf	36
VI.C	Planrechtfertigung, Variantenprüfung	42
VI.D	Anforderungen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	45
VI.E	Umweltverträglichkeitsprüfung	65
VI.F	Entscheidung über Einwendungen Betroffener und Stellung- nahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	115
VI.G	Entscheidung zu Bedenken von Trägern öffentlicher Belange	138
VI.H	Zusammenfassung des Abwägungsergebnisses	148
VI.I	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	149
VI.J	Anordnung der sofortigen Vollziehung	150
VI.K	Kostenentscheidung	152
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	153

## I. Planfeststellung

Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, vom 24.06.2019 wird hiermit

**der Plan zur Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58 festgestellt.**

Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie der §§ 69, 92 und 94 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG).

## II. Antrags- und Planunterlagen

Als Bestandteile dieses Beschlusses werden planfestgestellt:

Ordner	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
<b>Ordner 1</b>		<b>Wasserbau Hochwasserschutz Rhein</b>	
	Heft 1	Erläuterungsbericht/Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – März 2019 – 64 Seiten	
	Lagepläne		
	Plan 14247-G-0.01	Übersichtskarte	1:25.000
	Plan 14247-G-0.02	Lageplan Bestand	1:1.000
	Plan 14247-G-0.03	Lageplan Grunderwerb Übersicht	1:2.000
	Plan 14247-G-0.04	Lageplan Grunderwerb 1	1:1.000
	Plan 14247-G-0.05	Lageplan Grunderwerb 2	1:1.000
	Plan 14247-G-0.06	Lageplan Grunderwerb 3	1:1.000
	Plan 14247-G-1.01	Lageplan Planung, Übersicht	1:1.000

<b>Ordner</b>	<b>Heft/Plan</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Maßstab</b>
	Plan 14247-G-1.02	Lageplan Planung, Station 0+000.00 - 0+400.00	1:500
	Plan 14247-G-1.03	Lageplan Planung, Station 0+400.00 - 0+840.000	1:500
	Plan 14247-G-1.04	Lageplan Verlegung Gasleitungen	1:500
	Plan 14247-G-1.05	Lageplan Zufahrt	1:2.000
	Längsschnitte		
	Plan 14247-G-2.01	Längsschnitt	1000/100
	Querprofile		
	Plan 14247-G-3.01	Querprofil Station 0+050.00 – 0+300.00	1:100
	Plan 14247-G-3.02	Querprofil Station 0+350.00 – 0+600.00	1:100
	Plan 14247-G-3.03	Querprofil Station 0+650.00 – 0+800.00	1:100
	Regelquerschnitte/Systemschnitte		
	Plan 14247-G-4.01	Regelquerschnitt 1, Station 0+000.00 - 0+525.00	1:100
	Plan 14247-G-4.02	Regelquerschnitt 2, Bereich Eisenbahnbrücke	1:100
	Plan 14247-G-4.03	Regelquerschnitt 3, Station 0+600.00 - 0+840.00	1:100
<b>Ordner 2</b>	<b>Landespflege Hochwasserschutz Rhein</b>		
	Heft 1, S. 9-136	UVP-Bericht und Fachbeitrag Naturschutz	
	Heft 1, S. 137-164	Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung	
	Heft 1, S. 165-268	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	

Ordner	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
		Bestandsaufnahmen	
	Plan 14247-N&L-01	Bestand Biotoptypen und Strukturen	1:2.000
	Plan 14247-N&L-02	Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit	1:4.000
	Plan 14247-N&L-03	Nahrungsgäste, Durchzügler, ökologische Beziehungen	1:4.000
	Plan 14247-N&L-04	Amphibien und Reptilien, ausgewählte Arten und ihre Teilhabitate	1:4000
		Maßnahmenpläne	
	Plan 14247-N&L-05.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Vorhaben und angrenzende Flächen	1:2000
	Plan 14247-N&L-05.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen - entfernt liegende Flächen	1:3000

Vom Vorhabenträger während des Verfahrens nachgereichte Unterlagen und Unterlagen zu Änderungen des Plans während des Verfahrens:

Heft 1	Lärmschutzkonzept vom 09.04.2020		
Heft 1, S. 1-41	Lärmschutzkonzept		
Heft 1, Anhang 1.1	Lageplan Luftbild		1:3000
Heft 1, Anhang 1.2	Lageplan Planung		1:3000
Heft1, Anhang 2.1	Lageplan Situation West		1:3000
Heft 1, Anhang 2.2	Lageplan Situation Mitte		1:3000

<b>Ordner</b>	<b>Heft/Plan</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Maßstab</b>
	Heft 1, Anhang 2.3	Lageplan Situation Ost	1:3000
	Heft 1, Anhang 3.1	Ausbreitungsberechnung westlicher Teil	
	Heft 1, Anhang 3.2	Rasterlärmkarte Situation West	1:3000
	Heft 1, Anhang 4.1	Ausbreitungsberechnung mittlerer Teil	
	Heft 1, Anhang 4.2	Rasterlärmkarte Situation Mitte	1:3000
	Heft 1, Anhang 5.1	Ausbreitungsberechnung östlicher Teil	
	Heft 1, Anhang 5.2	Rasterlärmkarte Ost	1:3000
	Heft 1, Anhang 6.1	Ausbreitungsberechnung West m. Maßnahmen	
	Heft 1, Anhang 6.2	Ausbreitungsberechnung Mitte m. Maßnahmen	
	Heft 1, Anhang 6.3	Ausbreitungsberechnung Ost m. Maßnahmen	
	Heft 1, Anhang 7	Lageplan Situation Ost mit Wand	1:1000
	Heft 1, Anhang 8	Rasterlärmkarte Vorbelastung Straße/Bahn	1:3000
	Heft 1, Anhang 9.1	Einzelpunktberechnung Vorbelastung	

#### **Revidierte Pläne Verlegung Gasleitung Open Grid GmbH**

Plan 14247-G-1.01	Lageplan Planung Übersicht	1:1000
Plan 14247-G-1.02	Lageplan Planung Station 0+000.00 - 0+400.00	1:500
Plan 14247-G-1.03	Lageplan Planung Station 0+400.00 - 0+840.00	1:500

Ordner	Heft/Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 14247-G-2.01	Längsschnitt Station 0+000.00 - 0+840:00	1:1000

### **Angepasste Pläne Grunderwerb**

Plan 14247-G-0.03	Lageplan Grunderwerb Übersicht	1:2000
Plan 14247-G-0.04	Lageplan Grunderwerb Ausschnitt 1	1:1000
Plan 14247-G-0.05	Lageplan Grunderwerb Ausschnitt 2	1:1000
Plan 14247-G-0.06	Lageplan Grunderwerb Ausschnitt 3	1:1000

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Ausführung des Vorhabens hat unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

#### **1. Allgemeines/Bauausführung**

- 1.1 Die Deichertüchtigung hat auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen des Büros H<sub>2</sub>R Ingenieure, Bad Breisig, vom 17. Juni 2019 sowie der im Planfeststellungsverfahren nachgereichten Unterlagen zu erfolgen.

- 1.2 Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz als Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Planfeststellung.
- 1.3 Bei der Ausführungsplanung sowie bei der eigentlichen Bauausführung zur Ertüchtigung der Deichanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) und das Merkblatt DWA-M 507-1 (Deiche an Fließgewässern) sowie die sonstigen technischen und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 1.4 Die Ertüchtigung des Deiches ist auf der Grundlage einer von einem anerkannten Prüfer/Sachverständigen geprüften statischen Berechnung durchzuführen. Die geprüften Nachweise zur Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Erosionssicherheit sind der Planfeststellungsbehörde vor Ausführung der Bauarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.5 Der Hochwasserschutz muss während des gesamten Zeitraums der Baumaßnahme sichergestellt sein.  
Die durch den Rückbau des vorhandenen Deiches geöffneten Abschnitte dürfen nur so groß gewählt werden, dass sie im Fall eines drohenden Hochwassers innerhalb kurzer Zeit (max. 24 Stunden) verschlossen werden können, damit ein hinreichender Schutz durchgehend gewährleistet ist. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs ist parallel zur Ausführungsplanung ein Sonderhochwassereinsatzplan zur Deichverteidigung zu erstellen, der die zeitlichen und logistischen Anforderungen in Abhängigkeit der Länge des geöffneten Abschnitts festlegt. Der Plan ist der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme zur Zustimmung vorzulegen.



- 1.6 Vor dem Öffnen des Deiches ist sicherzustellen, dass sowohl geeignetes Material zur Abdichtung (Sand, Lehm etc.) in ausreichender Menge als auch Baugeräte auf der Baustelle bzw. auf den Baustelleneinrichtungsflächen vorgehalten werden, so dass bei Hochwassergefahr der geöffnete Deichabschnitt kurzfristig gemäß dem Sonderhochwassereinsatzplan geschlossen werden kann.
- 1.7 Auf der Baustelle ist ein Alarmplan gut sichtbar anzubringen (Baubüro) und allen Beteiligten bekanntzugeben. Bei Unfällen, die eine Boden- bzw. Gewässergefährdung mit sich bringen, müssen aus diesem Alarmplan die notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein. Jede Änderung in den Zuständigkeiten sowie ggf. erforderliche Fortschreibungen des Plans sind der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- 1.8 Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe, zwischengelagertes Bodenmaterial usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.
- 1.9 Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem fachkompetenten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine kontinuierliche Betreuung der Bauarbeiten durch den Bauleiter ist zu gewährleisten.
- 1.10 Die örtliche Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse (u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag) dokumentiert sind.
- 1.11 Die aktuellen Pegelstände des Rheins sind mindestens täglich abzurufen und im Bautagebuch aufzuzeichnen.
- 1.12 Der Deichverteidigungsweg ist für die Schwerlastklasse SLW 60 auszubauen.

- 1.13 Der Deichverteidigungsweg ist gegen unberechtigtes Befahren und Betreten zu sperren.
- 1.14 Alle Leitungen (ober- und unterirdische), die parallel zum Deich verlaufen, sind vom jeweiligen Betreiber zu entfernen bzw. außerhalb des Deiches bzw. des Deichschutzstreifens neu zu verlegen.
- 1.15 Die Deichböschungen sind zum Schutz vor Erosion unter Berücksichtigung der örtlichen Standortverhältnisse mit einer dafür geeigneten Saatgutmischung, die eine dauerhafte, geschlossene und dichte Grasnarbe bildet, einzusäen.  
Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen erforderlichenfalls bis zur vollständigen Begrünung zu beregnen.  
Der Hochwasserschutz muss bis zur vollständigen Durchwurzelung der eingesäten Flächen sichergestellt sein.  
Ist die Grasnarbe bis zum Beginn der hochwassergefährdeten Zeit (ab 1.11. eines Jahres) nicht ausreichend entwickelt, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz durchzuführen.
- 1.16 Unter der Eisenbahnbrücke, wo ein stabiler Grasbewuchs infolge Trockenheit behindert ist, sind die Deichböschungen sowie der Deichschutzstreifen erosionsbeständig zu sichern.
- 1.17 Bei der Ertüchtigung des Deiches ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Deichaufstandsfläche eine fugenfreie Anbindung an die vorhandene Rüttelschmalwand erfolgt.
- 1.18 Für die Maßnahme ist ein Qualitätssicherungsplan (QSP) erforderlich. Dieser ist vor Baubeginn von einem durch den Maßnahmenträger zu beauftragenden Fachplaner aufzustellen. Der QSP muss die Anforderungen an die Arbeitsweisen und Bodenmaterialien beschreiben sowie den Prüfumfang der Eigenüber-

wachung festlegen. Im QSP ist auch die erdbauliche Anbindung des Deichkörpers an die Spund- und Stützwände im Bereich der Eisenbahnbrücke zu berücksichtigen. Der QSP ist entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen oder bei Änderungen von Voraussetzungen fortzuschreiben. Der QSP und die möglichen Fortschreibungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst nach Vorlage des QSP begonnen werden.

- 1.19 Nicht verwertbarer Erdaushub/ Bauschutt ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 1.20 Bei Durchführung der Arbeiten sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.
- 1.21 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, schriftlich anzuzeigen.

## **2. Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebiete**

- 2.1 Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten. Sofern dieses Verbot aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen eingehalten werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, die auch

alle bei Schlauch- und Kupplungsdefekten austretenden Betriebsstoffe auffangen können.

Die Hinweise im Merkblatt A-068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten.

- 2.2 An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.

In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.

- 2.3 Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Neuwied anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern.

Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorsorglich vorzuhalten.

- 2.4 In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.

Die Höhe der Unterkante der geplanten Spundwand darf 49,70 m ü NN nicht unterschreiten.

Sofern die Spundung nicht durch Rammarbeiten niedergebracht wird, ist eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, erforderlich.

2.5 Die baubedingten Arbeitsräume müssen mit unbelastetem Erdmaterial wieder-  
verfüllt werden, welches die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverord-  
nung einhält.

Die Rückstände von Abrissarbeiten, Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Be-  
hältnisse oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusam-  
men mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen  
und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6 Neben dem vorhandenen Deichmaterial ist für die Herstellung des Deiches  
zusätzliches Fremdmaterial erforderlich. Als Fremdmaterial darf nur unbelas-  
tetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverord-  
nung (Z 0 - Material Lehm/Schluff) oder Erdmaterial entsprechend der örtlich  
gegebenen Vorbelastung verwendet werden.

Die Nachweise zur Einhaltung dieser Vorgabe sind der Struktur- und Geneh-  
migungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bo-  
denschutz, Montabaur, vorzulegen.

Der v. g. Nachweis muss eine Volumenbilanzierung mit Datum, Art, Herkunft,  
Anlieferer und Menge der angelieferten Bodenmaterialien inkl. der zugehöri-  
gen Analytik enthalten.

2.7 Beim Leitungsbau (Kabel, Kanäle, usw.) ist der Einsatz von ggf. verwendeten  
Spülzusätzen vorab mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regi-  
onalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, unter  
Angabe des Spülzusatzes abzustimmen; eine Ablehnung bleibt vorbehalten.

2.8 Im Zuge der Baumaßnahmen sollen am Deich bislang vorhandene Grundwas-  
sermessstellen aufgegeben und zurück gebaut werden.

Diese Grundwassermessstellen sind gemäß § 17 LWG fachgerecht unter Be-  
rücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W 127 bzw.

DVGW W 135 (Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermess-  
stellen und Brunnen) rückzubauen.

Die abgängigen Bohrungen sind mit geschnetztem Ton oder Zement-Bentonit-Suspension wieder zu verfüllen. Bei einer Abdichtung mit Bentonit oder Beton sind chromatarmer Zemente bzw. zementhaltige Produkte mit weniger als 2 ppm wasserlöslichem Chromat zu verwenden. Der Zement muss bei Erfüllung des Kriteriums „Chromatarm“ Angaben enthalten wie „Gehalt an Cr(VI) < 0.0002 %“, „Gehalt an Cr(VI) < 2 ppm – parts per million“ bzw. „Chromatarm nach 2003/53/EG“.

Die oberflächennahe Abdichtung ( $\geq 2,0$  m) kann mit Bentonit, geschnetztem Ton oder Beton erfolgen.

2.9 Die im Zuge der Deichertüchtigung aufgegebenen Grundwassermessstellen sind zur Kontrolle der Wirksamkeit der Rüttelschmalwand zu ersetzen. Anzahl und Lage der neuen Messstellen sind in Abstimmung mit einem geotechnischen Büro festzulegen. Die Errichtung der neuen Messstellen ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der neuen Deichanlage abzuschließen.

2.10 Zur Überwachung des Grundwassers auf nachteilige Beeinflussung durch die Baumaßnahme ist am Abschirmbrunnen „Schimmelsberger Weg“ (BE-Fläche 1) und in der Grundwassermessstelle „Nr. 6058 Neuwied-Schleyderweg“ mit der Messstellenummer 2713179100 ein Grundwassermonitoring durchzuführen.

Das Grundwassermonitoring ist einen Monat vor Baubeginn zu beginnen und bis zwei Monate nach Bauende fortzuführen.

Das Grundwasser ist an beiden Messstellen monatlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Sulfat
- Chlorid
- Nitrat
- TOC

- MKW
- ph-Wert
- Leitfähigkeit

Der Parameterumfang sowie das Beprobungsintervall können entsprechend der festgestellten Werte sowie entsprechend des Bauablaufs ggf. nach vorheriger Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, verändert werden.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Tabellenform darzustellen und nach vorheriger Abstimmung über die Berichtsform der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vorzulegen.

- 2.11 Die Maßnahmen zum Artenschutz sind in Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, durchzuführen.

Hinweise:

Sofern neue Amphibien-Wasserflächen geschaffen werden sollen, wären diese mit einer ausreichenden Abdichtung zu versehen (zur Vermeidung häufig wiederkehrender maschineller Wasserauffüllung).

Die Wasserflächen dürfen keine punktuellen Zu- und Abflüsse haben.

Bei mineralischen Abdichtungen soll die Schichtstärke mehrere Dezimeter und der  $k_f$  - Wert  $\leq 10^{-7}$  m/s betragen.

Für ggf. neue Reptilien-Aufschüttungen aus Sand- und Steinmaterial für Erdwall, Hügel und Bodenlinsen, für ggf. flächenabdeckende nährstoffarme Substratschichten und für die Abdichtung von Amphibien-Wasserflächen sowie für

alle übrigen Maßnahmen darf nur Material der Einstufung Z0 (Lehm/Schluff) gemäß Bundesbodenschutzverordnung oder Material entsprechend der lokal vorkommenden geogenen Vorbelastung verwendet werden.

Die Einhaltung der v. g. Kriterien gemäß der Einstufung Z0 (Lehm/Schluff) ist bei der Verwendung von Fremdmaterialien analytisch nachzuweisen.

Die Nachweise (Analysen) sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montanbau, vorzulegen.

- 2.12 Die Auflagen Ziffer 2.1 bis 2.11 sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

### **3. Bodenschutz**

- 3.1 Die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland Pfalz kartierten und von dem Vorhaben betroffenen Altablagerungen (138 00 045 – 0249 und 138 00 045 – 0250) sind im Rahmen der Ausführungsplanung auf Belastungen hin zu untersuchen (Schadstoffinventar). Daneben sind auch die Ausdehnung der Altablagerungen sowie deren Standfestigkeit in die Untersuchungen mit einzu beziehen.

- 3.2 Es ist noch ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzulegen.  
Die Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausschreibungsunterlagen und in das Leistungsverzeichnis zu integrieren, indem eine bodenkundliche Bestandsaufnahme mit Bewertung der Bodenfunktion sowie eine Gefährdungsabschätzung mit Auswirkungsprognose aus dem Vergleich des Istzustandes und des Planungszustandes als Fachbeitrag auf-



genommen werden. Das Schutzkonzept ist nach den Arbeitsschritten der Bautätigkeit und den ggf. identifizierten Gefährdungspotentialen/Wirkprozessen zu gliedern.

- 3.3 Während der Bauausführung hat eine bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen. Die Baubegleitung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur abzustimmen.
- 3.4 Auflagen, die sich im Zusammenhang mit den noch vorzunehmenden Untersuchungen der kartierten Altablagerungen und den ggf. daraus folgenden Maßnahmen ergeben, bleiben vorbehalten.

#### **4. Natur- und Landschaftsschutz**

- 4.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nr. AS 8 bis AS 11 sind vor Baubeginn umzusetzen, ebenso die Vermeidungsmaßnahmen V 1, AS 1 – AS 7; alle anderen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind während bzw. spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Pflanzarbeiten für Gehölze (M 6) sind in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 4.2 Zur Vermeidung der Tötung von Reptilien sind die innerhalb des Baufeldes vorkommenden Individuen vor Baubeginn zwischen Mitte März bis Ende April oder zwischen Juli bis Ende August abzufangen und in die vorbereitete CEF-Flächen zu verbringen.
- 4.3 Die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von einem auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Ingenieur bzw. Biologen zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 42, im Rahmen

eines Berichtes gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG schriftlich zu bestätigen (Ökologische Baubetreuung).

Der Fachbeitrag Naturschutz ist als Bestandteil der Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses zugrunde zu legen.

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange der Natur- und Landschaftspflege verstoßen und die Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten werden.

Dazu hat die ökologische Baubetreuung die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die Maßnahmen in Fotos und Berichten zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Vor Baubeginn ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 42, der/die Beauftragte für die ökologische Baubetreuung schriftlich zu benennen. Er/Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die naturschutzfachlichen Planaussagen und Aspekte einzuweisen.

- 4.4 Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.
- 4.5 Für Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

- 4.6 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- 4.7 Die Böschungskanten des neu zu profilierenden Deichbauwerkes sind auszurunden und an das angrenzende Gelände harmonisch anzupassen.
- 4.8 Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Baubedingte Bodenbefestigungen sind zu beseitigen, der Oberboden ist wieder einzubauen und Untergrund- und Oberbodenverdichtungen sind zu beseitigen.
- 4.9 Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.
- 4.10 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist über einen Zeitraum von 10 Jahren (im 2., 5., und 10. Jahr nach Fertigstellung) ein Monitoring durchzuführen.

## **5. Immissionsschutz**

- 5.1 Bauarbeiten dürfen nur von montags bis freitags und nur während der Tagzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm (zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr) durchgeführt werden. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten zusätzlich folgende Beschränkungen:
- für die Maschineneinsatzzeit maximal 8 Stunden pro Tag,
  - für Rammarbeiten maximal 2,5 Stunden pro Tag.

Außerhalb der genannten Zeiten dürfen Bauarbeiten nur im Notfall (zum Verschließen des Deiches bei ansteigendem Hochwasser) durchgeführt werden.

- 5.2 Es dürfen nur Baugeräte und -maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen (Erfüllung der Anforderungen nach der 32. BImSchV, der Richtlinie 200/14/EG bzw. Umweltzeichen).
- 5.3 Vor Baubeginn und während des Baus sind die auf der Baustelle Beschäftigten dahingehend einzuweisen, im Hinblick auf die Lärmverursachung rücksichtsvoll vorzugehen (kein unnötiges Laufenlassen der Motoren von Baumaschinen, Sachen hinlegen statt werfen, lärmintensive Arbeiten auf ein Minimum reduzieren etc.).
- 5.4 Während der Bauphase „Ost“ gemäß dem Lärmschutzkonzept des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.06.2020 sind die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durch Messungen nach der AVV Baulärm zu ermitteln, zu beurteilen und in einem Messbericht zu dokumentieren. Mit den Messungen ist eine nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Bereich „Schallschutz“ benannte Messstelle oder ein vergleichbar qualifizierter Sachverständiger zu beauftragen. Die Messstelle hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Messplan zu erarbeiten (insb. Festlegung der Messpunkte und der Anzahl der Messungen) und mit der SGD Nord, Referat 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) abzustimmen. Der Messbericht muss alle Messwerte, Angaben über Art und Zahl der Baumaschinen und ihre durchschnittliche Betriebsdauer, den Ort der Messung (möglichst Lageplan), die Zeit der Messung und die benutzten Messgeräte enthalten. Besondere Merkmale des Geräusches sind anzugeben, z. B. gleichbleibender oder pulsierender Verlauf sowie hervortretende Töne etc. Auch vorliegende Fremdgeräusche (z. B. allgemeiner Straßenverkehr) sowie Wind- und Witterungsverhältnisse (siehe auch Anlage 4 der AVV Baulärm) sind anzuge-

ben. Der Messbericht ist der SGD Nord, Referat 31 sowie der SGD Nord Referat 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich vorzulegen. Während der Bauphase ist den Überwachungsbehörden vom Sachverständigen jederzeit Auskunft über die Ergebnisse der durchgeführten Messungen zu erteilen. Auf Anforderung der Überwachungsbehörden sind Zwischenberichte zum Messbericht zu erstellen und vorzulegen.

5.5 Der Vorhabenträger hat ein System zur Information der betroffenen Nachbarschaft über zu erwartenden Baulärm und zur Entgegennahme und Bearbeitung von Lärmbeschwerden einzurichten. Dieses hat mindestens zu umfassen:

- Information der betroffenen Nachbarschaft vor Phasen erhöhten Lärmaufkommens (z.B. mittels Wurfsendungen, Einrichtung einer Internetseite etc.),
- Benennung eines Ansprechpartners bzw. Einrichtung einer Beschwerdeline.

5.6 Den betroffenen Eigentümern der Anwesen mit den Hausanschriften „Im Elm 40“ und „Im Elm 51“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Elm“ der Stadt Neuwied steht, bezogen auf die Tage während der Bauphase an denen der Beurteilungspegel für den Baulärm dort die Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB(A) überschreitet (siehe dazu auch die Tabelle „Bauphase Ost“ im Abschnitt VI.D. dieses Planfeststellungsbeschlusses), gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld zu. Die Entschädigung ist zu leisten für die eingeschränkte Nutzbarkeit geschützter Außenwohnbereiche (z.B. Balkone, Terrassen, Gärten) während der Monate April bis September. Die Höhe der Entschädigung ist vom Vorhabenträger mit den betroffenen Eigentümern zu vereinbaren. Soweit die An-

spruchsberechtigten und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde.

- 5.7 Während der Bauphase sind Staubemissionen durch staubmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Befeuchtung, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit, Verringerung der Fallhöhe) zu vermeiden, bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 5.8 Während der Bauphase sind Verschmutzungen von Verkehrswegen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und gleichwohl aufgetretene Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind die erforderlichen Geräte und Maschinen auf der Baustelle vorzuhalten.
- 5.9 Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden an baulichen Anlagen im Umfeld der Baustelle sind durch den Vorhabenträger zu beseitigen bzw. in Geld zu entschädigen. Zur Beweissicherung ist der bauliche Zustand der möglicherweise betroffenen Gebäude im Umfeld der Baustelle vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Bausachverständigen aufnehmen und dokumentieren zu lassen.

## **6. Denkmalpflege, Archäologie**

- 6.1 Denkmalpflegerische Belange sind bei der Maßnahme insofern betroffen, als dass der Deich quer zur historischen Eisenbahnbrücke Engers-Urmitz verläuft. Bei sämtlichen Arbeiten sind der Schutz und der Erhalt des Kulturdenkmals unbedingt zu berücksichtigen. Beschädigungen durch die Arbeiten selbst oder aufgrund der neuen Deichkonstruktion sind zu vermeiden. Sollten Arbeiten entgegen der derzeitigen Planung dennoch die Brückenanlage betreffen, so ist die GDKE Landesdenkmalpflege erneut zu beteiligen, um ggf. eine denkmalverträgliche Abstimmung vorzunehmen.

- 6.2 In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Hinweis:

Der Vorhabenträger wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261-6675-3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

## **7. Radwegförderung**

- 7.1 Südlich des Ausbaubereichs verläuft der Rheinradfernweg, der Teil des großräumigen Radwegenetzes (GRW) von Rheinland-Pfalz ist. Der Rheinradfernweg ist in diesem Bereich gem. den HBR 2014 Rheinland-Pfalz (Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr) beschildert. Es ist zu beachten, dass der Radweg/die Radroute unter anderem auch von Schülern, Pendlern, Familien mit kleineren Kindern per Rad, von (größeren) Lastenrädern, Fahrrädern mit Anhänger und Pedelecs befahren bzw. von Fußgängern, ggf. auch mit Mobilitätseinschränkungen oder Sehbehinderungen genutzt wird.

- 7.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Passierbarkeit des Rheinradfernweges – auch während der Bauphase der Deichertüchtigung – weiterhin gewährleistet ist. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine temporäre Umleitung der Radroutenführung entsprechend den Regeln der HBR gesucht und gemäß den HBR mittels Umleitungsbeschilderung ausgeschildert werden. In diesem Fall wird um Abstimmung mit der Stadt Neuwied und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Referat Radförderung, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, [radwege@lbm.rlp.de](mailto:radwege@lbm.rlp.de)) gebeten. Bei allen Maßnahmen ist die vorhandene HBR-Beschilderung zu erhalten bzw. umgehend in gleicher Art und Güte zu ersetzen.

Im Bereich des Ausbauendes der Deichertüchtigung verläuft ebenfalls eine im GRW enthaltene Radroutenverbindung vom Rheinradfernweg kommend auf der Deichkrone (derzeitige Deichverlängerung in nördlicher Richtung, direkt östlich der geplanten östlichen (provisorischen) Lagerfläche) zur Straße „Im Elm“ und dann weiter zur L 307 zu den Stadtteilen Block bzw. Engers. Dieser Abschnitt ist auch Teil des Radnetzes der Stadt Neuwied. Hierzu ergehen folgende Auflagen und Hinweise:

- 7.3 Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die genannte Deichverlängerung rückgebaut werden soll, allerdings wird der betreffende Radwegeabschnitt danach wieder aufgebaut. Hierzu wird um Beachtung radgeeigneter Breiten, Neigungsverhältnisse (Rampe zur bzw. von der Straße „Im Elm“), Kurvenradien, nur flache seitliche Abböschungen (oder Schutzgeländer nötig) etc. gebeten
- 7.4 In seinem südlichen Bereich kurz vor Mündung in den Rheinradfernweg macht diese Rheinverbindung derzeit – fast – einen „90°-Knick“ (diese Situation ist auch erkennbar aus den Planunterlagen, z.B. Plan-Nr. 14247-G-1.01). Es wird im Sinne der vorgenannten Kriterien um Prüfung gebeten, ob hier eine Ausrundung, stumpfere Winkel, Kurvenverbreiterung bzw. fahrdynamischere Führung möglich ist.



- 7.5 Am nördlichen Ende dieser Radverbindung muss die Straße „Im Elm“ sicher gequert werden können (ggf. Bordsteinabsenkung auf 1,5 cm mit gebrochener Kante und unbedingt Führungshilfen (unter anderem taktile Elemente) für sehbehinderte Menschen).

## **8. Anlagen Dritter**

### **8.1 Anlagen der Servicebetriebe Neuwied AöR**

Die vorhandene Kanalisation wird durch den Deichneubau nicht tangiert.

In der Planung ist jedoch vorgesehen, die Fläche über dem Sammler Weis parallel zum neu zu errichtenden Deich von der Straße „Im Elm“ in Richtung Rhein als Baustellenlagerfläche zu nutzen. Hierzu wird vorsorglich auf mögliche Beschädigungen z.B. durch Auflasten u.ä. hingewiesen.

Vor Arbeiten an bzw. im Umfeld der Kanalisation sind die SBN GF2.1 Abwasser zu kontaktieren. Schächte sind frei zu halten, nicht zu überbauen bzw. zu verschütten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Kanalisation den SBN mittels Kanalbefahrung zu dokumentieren.

### **8.2 Anlagen der Stadt Neuwied**

- 8.2.1 Sofern die Beleuchtung entlang des „Elmsweg“ entfernt wird, ist darzustellen, in welcher Form ein adäquater Ersatz stattfinden soll. Mit der Ausführung der Arbeiten ist zwingend die Stadtwerke Neuwied GmbH zu beauftragen, da diese für die Betriebssicherheit der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet haftet.

- 8.2.2 Vor Baubeginn hat eine gemeinsame Begehung der Zufahrtsstraßen und Wege mit den Servicebetrieben AöR (SBN) zu erfolgen. Hierbei ist der Zustand der Straßen und Wege zu dokumentieren und an die SBN in digitaler Form zu übergeben. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat eine erneute Begehung zu erfolgen und die zwischenzeitlich entstandenen Schäden sind durch den Maßnahmenträger beseitigen zu lassen.
- 8.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Wohngebäude „Im Ackerskaul“ bzw. im neu geplanten Bereich des Deichschutzstreifens, der Bereich der Wegeteilfläche Parzelle Nr. 60/1, in der Gemarkung Engers, Flur 6, durch die privaten Anlieger partiell überbaut ist. Derzeit werden in diesem Bereich die Eigentumsverhältnisse von Seiten der Stadt festgestellt, um die Beseitigung der Gebäude zu veranlassen. Im Rahmen der Ertüchtigung des Rheindeiches wird um Absprache mit der Bauordnungsabteilung und dem Amt für Immobilienmanagement der Stadtverwaltung Neuwied gebeten.

### **8.3 Anlagen der Deutsche Bahn AG**

- 8.3.1 Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.
- 8.3.2 Die Sichtverhältnisse auf Signale und Bahnanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 8.3.3 Die Baumaßnahmen in direkter Nachbarschaft zur Eisenbahnüberführung bedürfen ggf. einer Abstimmung bzw. Rückfragen mit der DB Netz AG.

Der Ansprechpartner lautet:  
DB Netz AG  
I.NP-MI-D-KO (IF) Fahrbahn  
Herr Schauer

Tel: 0160-97420438

Frankenstraße 1-3

56068 Koblenz

E-Mail: frank.schauer@deutschebahn.com

- 8.3.4 Die Tiefe der Ausschachtungen für die Baumaßnahmen müssen außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahmen nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist insbesondere bei den Ausubarbeiten zu berücksichtigen und ggfs. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 8.3.5 Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Im Rahmen der Planung sollten, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.
- 8.3.6 Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung notwendig, muss der Vorhabenträger rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der Deutsche Bahn AG stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
- 8.3.7 Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.
- 8.3.8 Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen gerechnet werden. Werden unumgängliche Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen.

- 8.3.9 Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit – auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen – durch geeignete Maßnahmen ein Betreten der Bahnanlagen verhindern.
- 8.3.10 Da der Deichverteidigungsweg in direkter Nachbarschaft zur Eisenbahnüberführung geplant ist, könnte nach der Inbetriebnahme eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihre Ladung für die Bahnanlage bzw. Bahnstrecke ausgehen. Es sind daher gegebenenfalls entsprechende Schutzeinrichtungen zwischen dem Weg und der Bahnanlage mit einzuplanen.
- 8.3.11 Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 8.3.12 Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Es wird gebeten, für das gewidmete Bahngelände eine schriftliche Kaufanfrage zu stellen, damit die Flächen evtl. an den Antragsteller veräußert und somit überplant werden können.

Die Adresse lautet: Immobilien GmbH  
Region Mitte  
Kundenteam Verwertung  
Frau Stöver, Tel: 069-265-41367  
Camberger Straße 10  
60327 Frankfurt am Main

- 8.3.13 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

## Oberleitungsanlagen

- 8.3.14 Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- 8.3.15 Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m eingehalten werden. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- 8.3.16 Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.
- 8.3.17 Werden Großgeräte (z.B. Turmdrehkran, Autokran) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich ermöglichen, ist eine Krananweisung zu beantragen und eine Einweisung in die Örtlichkeiten erforderlich. Die hieraus anfallenden Kosten sind vom Antragsteller/Bauherrn zu tragen.
- 8.3.18 Der Ansprechpartner für Oberleitungsanlagen, Krananweisung, Einweisung und Erdung lautet:
- DB Netz AG  
Arbeitsgebietsleiter Oberleitung

I.NP-MI-D-KO (IO)

Jochen Schneider, Tel: 0261-366-1756, Mobil: 0151-46737915

Frankenstraße 1-3, 56068 Koblenz

E-Mail: [jochen.j.schneider@deutschebahn.com](mailto:jochen.j.schneider@deutschebahn.com)

#### Anlage der DB Netz AG:

8.3.19 In Nähe des geplanten Bauvorhabens auf Bahngelände ist eine Zähleranschluss säule (ZAS) vorhanden. Diese Anlage ist jederzeit vor Beschädigungen zu schützen.

### **8.4 Anlagen der Deutsche Telekom GmbH**

8.4.1 Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem, dem Vorhabenträger bereits vorliegenden Plan, ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Die unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne können über die Planauskunft: [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de) angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

8.4.2 In Teilbereichen des Planbereiches/der Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so ist der Ansprechpartner, Herr Karl-Heinz Barth, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Tel: 0261-490-6523)

sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

- 8.4.3 Hinsichtlich der bei der Ausführung der Arbeiten zu beachtenden Vorgaben wird auf die beiliegende Kabelschutzanweisung verwiesen. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.
- 8.4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch den beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.
- 8.4.5 Vor Baubeginn ist von dem Unternehmer eine rechtsverbindliche Einweisung einzuholen.

## **8.5 Anlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

- 8.5.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, deren Lage auf den dem Vorhabenträger bereits vorliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die dort verzeichneten Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- 8.5.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an [TDRA.SWESchborn@Vodafone.com](mailto:TDRA.SWESchborn@Vodafone.com) erforderlich, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

## **8.6 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG**

Bei der Herstellung des Deiches sind die üblichen Vorkehrungen zum Schutz der Hochdruck-Gasleitung zu beachten. Der Vorhabenträger und die ausführende Baufirma müssen sich zur Abstimmung der Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, in Verbindung setzen.

## **8.7 Anlagen der Open Grid Europe GmbH**

8.7.1 Die Baustelleneinrichtungsfläche BE-Fläche 1 darf nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung ausgewiesen/angelegt werden. Auch die Aufstellung von Baucontainern sowie die Lagerung von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.

### **8.7.2 Errichtung von Baustraßen**

- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.
- Ein Befahren der Mantelrohrenden ist nicht gestattet.
- Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifen darf eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.



- Es ist durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden.

8.7.3 Hinsichtlich der Landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme M 1 „Rückbau von temporären Oberflächenbeseitigungen, Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung“ ist zu beachten, dass ein Einsatz von Maschinen (z.B. Stech-Hub-Lockerungsgeräte, Tiefenmeißel, Tiefspatenfräse) zur Bodenauflockerung innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung nicht zulässig ist.

8.7.4 Bei Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen ist folgendes grundsätzlich zu beachten:

- Anpflanzungen, insbesondere Bäume, stellen eine potentielle Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitung dar, da das Wurzelwerk die Rohrisolierung und umstürzende Bäume die Leitung selbst beschädigen können.
- Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe Leitung sightfrei und begehbar bleiben.
- Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in

der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

#### **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 10 Abs. 2 S.2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

#### **VI. Begründung**

##### **A. Vorhaben und zulassungsrechtliche Einordnung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz plant für das Land Rheinland-Pfalz als Vorhabenträger die Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58.

Aufgrund von Sicherheitsmängeln, die bei einer geotechnischen Voruntersuchung festgestellt worden waren, sowie u.a. wegen des fehlenden Freibords, welcher heute

nach dem einschlägigen technischen Regelwerk vorgeschrieben ist, soll der Deich geotechnisch ertüchtigt und an die Anforderungen des Standes der Technik angepasst werden. Das Vorhaben soll nach dem Plan wie folgt ausgeführt werden:

Nach dem Rückbau des alten Deiches wird der neue Deich als 3-Zonen-Deich mit Stützkörper, Oberflächenabdichtung und Auflastfilter wieder aufgebaut. Rückbau und Wiederaufbau des Deiches erfolgen dabei abschnittsweise, sodass die durch die Bauarbeiten entstehende Lücke im Deich im Falle ansteigenden Hochwassers kurzfristig geschlossen werden kann. Im Bereich der Kronprinzenbrücke muss die Breite des Deichkörpers an die Breite des Brückenbogens mithilfe einer landseitigen Böschungsmauer und einer Fortsetzung der vorhandenen Rüttelschmalwand durch eine Spundwand in der alten Deichachse angepasst werden. Westlich der Bahnlinie wird der neue Deich so angelegt, dass der wasserseitige Böschungsfuß nahezu auf der Streichlinie des Rheins liegt. Dadurch wird ein Retentionsraumverlust in diesem Bereich vermieden. Östlich der Bahnlinie schwenkt die Deichtrasse vom Rhein weg und schließt im Norden an den „Elmsweg“ an, sodass ein Retentionsraumgewinn von ca. 10.000 m<sup>3</sup> entsteht. Wesentliche Elemente der Deichanlage sind ein Deichverteidigungsweg, zwei Deichschutzstreifen, die Deichkrone mit Fuß- und Radweg, die Deichoberflächen, eine Untergrundabdichtung, eine Stützmauer und Deichüberfahrten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Deichbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst und damit um eine Maßnahme, die gemäß § 67 Abs. 2, letzter Satz WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt ist. Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 ("Liste UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nr. 13.13 zuzuordnen und in der dortigen Tabelle in Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" (= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, über dessen UVP-Pflichtigkeit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG grundsätzlich durch eine Vorprüfung zu entscheiden ist. Wird danach ein Vorhaben geändert, für das bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Im vorliegenden Fall entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls jedoch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ist das Vorhaben damit UVP-pflichtig.

Die sachliche Zuständigkeit der SGD Nord als obere Wasserbehörde für die Erteilung der Planfeststellung folgt aus § 69 Nr. 1 Buchst. a) i.V.m. § 92 Abs. 2 LWG.

## **B.    Verfahrensablauf**

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz beantragte für das vorstehend beschriebene Vorhaben mit Schreiben vom 24.06.2019 unter Beifügung der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen bei der SGD Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, die Erteilung einer Planfeststellung.

Seitens des Zentralreferates Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord, wurde mit Schreiben vom 25.06.2019 die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowohl bei der Stadtverwaltung Neuwied als auch der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm veranlasst. Mit der Bekanntmachung erfolgte zugleich die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme im Einzelnen ergeben, lagen in der Zeit vom 18.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019 sowohl bei der Stadtverwaltung Neuwied als auch der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Ort und Zeit der Auslegung wurden zuvor in der Rhein-Zeitung vom 09.07.2019 sowie der Ausgabe Blick aktuell Weißenthurm 28/2019 vom 09.07.2019 bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 19.09.2019.

Gleichzeitig mit der Auslegung wurden der Bekanntmachungstext sowie die Antrags- und Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) sowie gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG im Internetangebot der Planfeststellungsbehörde ([www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)) zugänglich gemacht.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind insgesamt 37 Einwendungen von Betroffenen gegen das Vorhaben eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.07., 21.08., 03.09. sowie 04.10.2019 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird sowie die von dem Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Neben den Fachreferaten im Hause der SGD Nord (Referat 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), Referat 33 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Montabaur), Referat 41 (obere Landesplanungsbehörde), Referat 42 (obere Naturschutzbehörde)) waren dies:

- Stadtverwaltung Neuwied,
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm,
- Kreisverwaltung Neuwied,
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Energieaufsicht,
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten – Energieinfrastruktur,
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte,
- GDKE Direktion Archäologie,
- GDKE Bau- und Kunstdenkmalpflege,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen,
- Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Stadtwerke Neuwied,
- Servicebetriebe Neuwied AöR,

- Open Grid Europe GmbH / PLEDOC GmbH,
- Energienetze Mittelrhein AG,
- Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH,
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken.

Ferner wurde mit Schreiben vom 02.07.2019 den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.,
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.,
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.,
- POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Deutscher Wanderverband Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Von den beteiligten anerkannten Naturschutzverbänden gingen insgesamt 4 Stellungnahmen ein. In drei Fällen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Auf die in der Stellungnahme des Landesjagdverbandes erhobenen Bedenken wird später unter Punkt VI.F im Einzelnen eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 teilte die SGD Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz den Einwendern und dem Landesjagdverband mit, dass beabsichtigt sei, in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 107 Nr. 1 LWG ohne die Durchführung eines Erörterungstermins zu entscheiden. Begründet wurde dies mit der seit Frühjahr 2020 bestehenden Coronavirus-Pandemie. Das Robert-Koch-Institut (RKI) bewertete zu diesem Zeitpunkt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch und für Risikogruppen als sehr hoch. In dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren hätte die Durchführung eines Erörterungstermins bedeutet, dass eine größere Anzahl von Personen (einschließlich der Behördenmitarbeiter möglicherweise mehr als 50 Personen) zu einer mehrstündigen bzw. bei Bedarf auch mehrtägigen mündlichen Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wäre damit ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die teilnehmenden Personen verbunden gewesen. So besteht u.a. bei einem mehrstündigen Aufenthalt vieler Personen in einem geschlossenen Raum das Risiko der Verbreitung des Coronavirus über Aerosole in der Raumluft. Innerhalb der hierfür eingeräumten Frist bis zum 02.07.2020 hat niemand Einwendungen gegen den beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin erhoben, sodass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden konnte.

Mit Schreiben vom 20.08.2020 informierte der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über eine Änderung des Plans



innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Kern der Änderung ist der Wegfall einer ursprünglich geplanten Kreuzung des ertüchtigten Deichs durch eine Gashochdruckleitung.

Im Einzelnen führte der Vorhabenträger dazu aus, dass der Hochwasserschutzdeich Neuwied-Engers derzeit durch eine Gashochdruckleitung gekreuzt werde. Nach dem ursprünglichen Plan sollte diese Leitung an derselben Stelle auch den ertüchtigten Deich wieder kreuzen. Die jetzige Eigentümerin der Gasleitung hatte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens allerdings gegen die Bauausführung Bedenken geäußert bzw. Einwendungen erhoben. Zwischenzeitlich sei zwischen der jetzigen Eigentümerin der Gashochdruckleitung und den Stadtwerken Neuwied ein Verkauf der Leitung an die Stadtwerke Neuwied zum 01.01.2021 vertraglich vereinbart worden. Die Stadtwerke Neuwied hätten bereits damit begonnen, die neue Gasleitung auf einer Trasse außerhalb der zukünftigen Deichaufstandsfläche zu verlegen. Die Maßnahme solle noch vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten zur Deichertüchtigung im Jahr 2021 abgeschlossen sein, so dass im Zuge der Baumaßnahmen zur Ertüchtigung des Deiches nur noch ein Rückbau der vorhandenen querenden Gasleitung erfolge.

Durch diese Änderung des Plans gerät ausschließlich die Betroffenheit der vom Betreiber der bisher den bestehenden Deich kreuzenden Gashochdruckleitung vertretenen öffentlichen und privaten Belange in Wegfall. Neue oder stärkere Betroffenheiten anderer Belange gehen mit der Änderung ebenso wenig einher wie zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen. Von daher bedurfte es bezüglich der Änderung des Plans gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG keiner Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder betroffener Dritter und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG auch keiner erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im laufenden Verfahren.

## **C. Planrechtfertigung, Variantenprüfung**

### **1. Planrechtfertigung**

Die Rechtsprechung hat als eigenständige, dem Abwägungsvorgang vorgelagerte Zulassungsvoraussetzung für planfestzustellende Vorhaben das Kriterium der Planrechtfertigung entwickelt. Danach bedürfen fachplanungsrechtliche Entscheidungen im Hinblick auf ihre Einwirkungen auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Zu den Inhalten dieses Prüfkriteriums führte das Bundesverwaltungsgericht aus: „Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.“ (vgl. BVerwGE 125, S. 116; vgl. zur Planrechtfertigung insgesamt Beck OK, VwVfG, Rn 15 ff. zu § 74).

Das Vorhaben besteht vorliegend in der Ertüchtigung/Erneuerung eines vorhandenen Hochwasserschutzdeiches, der einen Teil der gesamten Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied bildet. Wie bereits im Rahmen der Beschreibung des Vorhabens (s.o. A.) ausgeführt, ist der Deich in diesem Bereich aufgrund seines Alters und von Umwelteinflüssen nicht mehr ausreichend standsicher und entspricht zudem auch nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Bei einem Versagen des Deiches im Hochwasserfall wäre letztlich das gesamte Gebiet der Stadt Neuwied gefährdet. Das Vorhaben ist zur dauerhaften Sicherstellung des Schutzes der Stadt Neuwied vor Hochwassergefahren vernünftigerweise geboten, weshalb die Planrechtfertigung zu bejahen ist.

## 2. Variantenprüfung

Im Rahmen der in einem Planfeststellungsverfahren erforderlichen Abwägung sind neben der beantragten Planung auch Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. In die Alternativenprüfung sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten einzubeziehen. Das gilt grundsätzlich auch für die sog. „Null-Variante“ sowie für solche Varianten, die im Laufe des Verfahrens von dritter Seite vorgeschlagen wurden (vgl. zum Ganzen Beck OK, VwVfG, Rn. 87 ff. zu § 74).

Wie bereits zur Frage der Planrechtfertigung ausgeführt, ist das Vorhaben zur dauerhaften Sicherstellung des Schutzes der kreisfreien Stadt Neuwied vor Hochwasser des Rheins geboten. Ohne Umsetzung des Vorhabens wäre der Hochwasserschutz aufgrund der schon gegenwärtig bestehenden und sich mit der Zeit weiter verschärfenden Standsicherheitsmängel des vorhandenen Deichs gefährdet. Gemäß dem Erläuterungsbericht zur Planung wurde im Rahmen der Vorplanung auch die Variante 0 „Vorhandener Deich wird nicht ertüchtigt oder zurückgebaut“ untersucht. Aufgrund der Topographie des Engenser Feldes strömt ohne den Schutz durch den Deich das Wasser des Rheins bereits bei einem 5-jährlichen Abflussereignis in das Wasserschutzgebiet und reicht bis in die Ortsrandlagen von Neuwied-Engers und Neuwied Stadtmitte (vgl. Erläuterungsbericht S. 12). Die "Null-Variante" im Sinne des Verzichts auf das Vorhaben wurde daher als Option vernünftigerweise ausgeschlossen.

### a) Variantenprüfung Deichtrasse

Die in Frage kommenden Trassenalternativen wurden bereits bei der Erstellung des Plans untersucht (vgl. Abschnitt 7.6, S. 22 f. des Erläuterungsberichts) und sodann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Auswahlkriterien waren dabei ne-

ben der Wirtschaftlichkeit insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (Retentionsraumbilanz), die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes "Engerser Feld" und der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berücksichtigt wurde bei der Auswahl ebenfalls, inwieweit bei den einzelnen Trassenvarianten private Grundstücke für das Vorhaben beansprucht werden müssen. Als Ergebnis der Prüfung erweist sich die Variante 1.1 gemäß der Darstellung auf S. 22 des Erläuterungsberichts als Vorzugsvariante.

#### b) Variantenprüfung Baustellenzufahrt

Neben der Prüfung der verschiedenen Trassenalternativen für den Deich wurden auch bezüglich der Baustellenzufahrt während der Bauphase unterschiedliche Varianten untersucht. Hierzu wurden auch seitens betroffener Einwender und seitens der Stadt Neuwied Ausführungen gemacht bzw. zusätzliche Alternativen vorgeschlagen, die in die Prüfung einbezogen wurden.

Bereits im Zuge der Planung (vgl. Abschnitt 9.1, S. 29 des Erläuterungsberichts) wurden fünf Alternativen für die Führung der Baustellenzufahrt untersucht. Diese Alternativen, sowie die von Seiten der Einwender und der Stadt Neuwied vorgeschlagenen Alternativen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Im Rahmen der Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde die verschiedenen Alternativen auch vor Ort in Augenschein genommen. Aspekte der Prüfung waren dabei neben der Wirtschaftlichkeit und Baustellenlogistik auch und gerade das Ausmaß der Belästigung der betroffenen Anwohner, die Verkehrssicherheit sowie die Betroffenheit der Umweltschutzgüter (hier insb. Wasserschutzgebiet "Engerser Feld", das Ausmaß des Flächenverbrauchs und die Betroffenheit von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten). Nach Abwägung aller Aspekte erweist sich die Variante 1 mit Führung der Baustellenzufahrt über die Straße "Im Elm" als Vorzugsvariante.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Einwender und der Stadt Neuwied ist dabei folgendes anzumerken:

Alle Alternativen, die eine Zufahrt über den Schimmelsberger Weg vorsehen und dabei die Durchfahrt durch die dortige Bahnunterführung bedingen, scheiden wegen des baulichen Zustandes dieser Bahnunterführung aus. Dies zum einen deshalb, da die Durchfahrt sowohl in der Breite, vor allem aber in der Höhe sehr eingeschränkt ist, was zum einen die Logistik behindert, zum anderen das Risiko der (weiteren) Beschädigung des Bauwerks birgt. Das Bauwerk weist auch schon jetzt deutliche Schäden, insb. im Deckenbereich auf und ist sanierungsbedürftig. Weitere Beschädigungen bei der Durchfahrt mit Baustellen-LKW sowie u.U. auch schon die damit verbundenen Erschütterungen würden sich nachteilig auf den Zustand des Bauwerks auswirken; insofern verbieten sich dort auch bauliche Eingriffe. Des Weiteren wäre eine Ampelanlage am Schimmelsberger Weg nicht sinnvoll umzusetzen, da die Auffahrtslänge maximal für 1 wartenden LKW reichen würde, so dass sich hier zwangsläufig Rückstaus bilden würden.

Der Schaffung einer neuen direkten Verbindung zwischen der Neuwieder Straße und dem Schimmelsberger Weg stehen insb. naturschutzrechtliche Bedenken entgegen, da entweder die Lebensräume schützenswerter Arten zerstört würden (Betroffenheit u.a. von Eidechsen bei Führung der Zufahrt in der Nähe der Bahnunterführung) bzw. massive Aufschüttungen zum Ausgleich unterschiedlicher Geländehöhen erforderlich wären.

#### **D. Anforderungen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Die für das Vorhaben einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts enthalten sowohl zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindliche Belange, als auch in der

Abwägung zu berücksichtigende Belange. Nachfolgend wird bezüglich des Ergebnisses der Prüfung insbesondere auf das für die vorliegende Planfeststellung maßgebliche Wasserrecht sowie auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebiete eingegangen, die im Rahmen der umfassenden Prüfung aller einschlägigen Vorschriften einen besonderen Schwerpunkt bildeten.

## **1. Wasserrecht**

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Planfeststellung für den Gewässerausbau benennt § 68 Abs. 3 WHG. Hiernach darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn (1.) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und (2.) andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben führt zunächst unter den in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG genannten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Die geplante Ertüchtigung des vorhandenen Deichs dient der dauerhaften Sicherstellung des Schutzes des Stadtgebiets von Neuwied vor Hochwasser. Da im Vergleich mit dem bisherigen Deich keine Veränderung des Schutzniveaus erfolgt und mit dem Vorhaben kein Verlust, sondern im Gegenteil ein deutlicher Gewinn an Retentionsraum verbunden ist, ergeben sich im Hochwasserfall auch keine negativen Auswirkungen auf Ober-, Unter- und Nebenlieger.

Des Weiteren werden, wie von § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG gefordert, auch alle anderen, sich aus dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen erfüllt. Insoweit wird auf die übrigen Ausführungen in der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Neben den bereits angesprochenen Anforderungen des WHG zum Hochwasserschutz (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) steht das Vorhaben auch mit den übrigen einschlägigen Vorschriften des WHG in Einklang. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu beachtende Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot umsetzenden Vorschriften.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führte zum Ergebnis, dass das Vorhaben weder in Bezug auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper noch in Bezug auf die betroffenen Grundwasserkörper zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustandes oder zur Verhinderung von Maßnahmen zu seiner Verbesserung führt. Wegen der Einzelheiten wird auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüften Fachbeitrag WRRL (s. Planunterlagen Ordner 1, Heft 1, S. 33 – 57) verwiesen.

## **2. Naturschutzrecht**

Die Belange des Natur- und Artenschutzrechts wurden unter Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde geprüft (vgl. Stellungnahme vom 05.07.2019).

Mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden, soweit sie sich nicht vermeiden lassen minimiert und im Übrigen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ausreichend berücksichtigt. Wegen der detaillierten Darstellung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die weiter unten folgenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verwiesen.

### **3. Raumordnung und Landesplanung**

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wurde unter Einbindung der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Neuwied (vgl. Stellungnahmen vom 02.09.2019 u. 12.12.2019) sowie der oberen Landesplanungsbehörde im Hause der SGD Nord (vgl. Stellungnahmen vom 24.07.2019, 09.08.2019, 08.01.2020 und 28.01.2020) geprüft.

#### a) rechtliche Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung gliedern sich nach § 3 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in drei Kategorien:

- Ziele (Z) der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.



- Grundsätze (G) der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.
- Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Zur Verbindlichkeit der Erfordernisse der Raumordnung bestimmt § 4 Abs. 1 ROG, dass u.a. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

In den Raumordnungsplänen erfolgt die Darstellung in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind,
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Von den Zielen der Raumordnung und den Vorrangdarstellungen können nach § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) auf Antrag in einem förmlichen Zielabweichungsverfahren Abweichungen zugelassen werden, wenn u.a. veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse im Einzelfall die Abweichung rechtfertigen.

## b) Sachverhalt und Bewertung

Nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Wes-terwald, der das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisiert, sind für das Vorhaben in der favorisierten Variante 1.1 nachfolgende Erfordernisse der Raumord-nung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) zu beachten bzw. zu berücksich-tigen:

Nach dem LEP IV liegt der Planbereich in einem großflächig abgegrenzten Kernraum für den Hochwasserschutz. Dieser wird konkretisiert durch die RROP-Darstellung Vor-ranggebiet für den Hochwasserschutz. Nach dem Ziel Z 76 (RROP Kap. 2.1.3.2 Was-ser- und Hochwasserschutz) sind die Vorranggebiete Hochwasserschutz von jeglicher Bebauung und von abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten. Für den Bereich des Vorhabengebietes (Variante 1.1) westlich der Bahnlinie ist im RROP ein Vorrangge-biet für den Hochwasserschutz dargestellt. Dieses erstreckt sich über die Flächen, die sich unmittelbar südlich des bestehenden Deiches in Richtung Rhein anschließen. Das Plangebiet ist u.a. Bestandteil des Wasserschutzgebietes, des Vogelschutzgebie-tes sowie des Überschwemmungsbereiches des Engenser Feldes. Das geplante Vor-haben steht dem Vorranggebiet Hochwasserschutz bzw. dem Ziel Z 76 nicht entge-gen.

Teilbereiche des künftigen Deiches (Variante 1.1) liegen nach den Darstellungen des RROP innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Das durch die Planung be-troffene Vorranggebiet Landwirtschaft liegt an der nördlichen Planbereichsgrenze und schließt an ein großflächiges Vorranggebiet Landwirtschaft westlich der Bahnlinie an. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft dürfen gem. Z 83 (RROP Kap. 2.2. Frei-raumnutzung) Weinbauflächen, Sonderkulturen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vo-rübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Obschon es sich bei dem betroffenen Bereich, bezogen auf das sich anschließende großflächige Vorranggebiet Landwirtschaft um eine relativ kleine Fläche (ca. 0,5 ha) in dessen Randbereich handelt, wurde im Hinblick auf die Betroffenheit des Ziels Z 83 die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens durch die obere Landesplanungsbehörde geprüft. Im Ergebnis besteht kein materieller Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, da nach Umsetzung der geplanten Maßnahme eine landwirtschaftliche Nutzung der Deichfläche durch Beweidung und als Grünlandfläche möglich ist.

Ein weiterer Teilbereich des geplanten Deiches westlich der Bahnlinie liegt nach den Darstellungen des RROP innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Nach dem Grundsatz G 86 (RROP Kap. 2.2. Freiraumnutzung) sollen Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3, die als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, nicht für Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Hier gilt das vorstehend bezüglich des Vorranggebietes Landwirtschaft Gesagte: Die landwirtschaftliche Nutzung der von dem Vorhaben betroffenen Flächen wird nicht dauerhaft ausgeschlossen, da eine Nutzung der Deichflächen durch Beweidung und als Grünland möglich ist.

Östlich der Bahnlinie ist im geplanten Verlauf des Deiches (Variante 1.1.) ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund dargestellt. Nach dem Grundsatz G 63 (Kap. 2.1.3./RROP) soll in den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Grundsatz wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Der Planbereich liegt gemäß dem RROP zudem in einem großflächigen Vorbehaltsgebiet für die Erholung und den Tourismus. In diesem Gebiet soll nach dem Grundsatz G 97 (RROP, Kap. 2.2.4.) der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und

nachhaltig weiterentwickelt werden. Dem Schutz des Landschaftsbildes soll bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen gemäß dem Grundsatz G 100 (RROP, Kap. 2.2.4.) auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den beiden vorgenannten Grundsätzen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß RROP innerhalb einer großflächigen Darstellung eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion. Der Grundsatz G 74 (RROP, Kap. 2.1.3.3.) besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden sollen. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumbepflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlage für den Klimaschutz zu verbessern.

Bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Grundsatz G 74 wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Schließlich liegt der Planbereich westlich der Bahnlinie innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Das Ziel Z 53 (RROP Kap. 2.1. Freiraumschutz) besagt, dass neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig sind. Ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben. Regionale Grünzüge erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung der Freiraumfunktion (u. a. auch landwirtschaftlicher Nutzflächen, wertvoller Bereiche für die Wasserversorgung, überschwemmungsgefährdeter Bereiche und für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche). Das Ziel Z 53 ist nach Wertung der unteren Landesplanungsbehörde durch das Vorhaben (Planungsvariante 1.1) nicht negativ betroffen, da die Nutzung dem Schutz überschwemmungsgefährdeter Bereiche Rechnung trägt, eine flächenhafte Besiedlung nicht zum Tragen kommt, der Deich begrünt und somit optisch wenig wirksam wird und kein Bauwerk im o.g. Sinne darstellt.

Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass das Vorhaben mit sämtlichen für den betroffenen Bereich geltenden Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.

#### **4. Immissionsschutzrecht**

Die Aspekte des Immissionsschutzes wurden unter Einbindung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der SGD Nord (vgl. Stellungnahmen vom 23.07.2019, 21.10.2019, 31.10.2019 und 10.06.2020) geprüft.

Das Vorhaben ist nach seiner Fertigstellung vollständig immissionsfrei. Während der Bauphase verursacht es jedoch, zeitlich begrenzt, Immissionen durch Lärm, Staub und Erschütterungen.

## 4.1 Baulärm:

### a) rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig. Hiernach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baulärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die ursprünglich aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und heute gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen

werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm vom Vorhabenträger bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

#### b) Sachverhalt und Bewertung

Um den Sachverhalt bezüglich der Immissionsbelastung durch Baulärm im Einwirkungsbereich der Maßnahme, insbesondere im Bereich der umliegenden Wohnbebauung, weiter aufzuklären, wurde der Vorhabenträger aufgefordert, ein schalltechnisches Sachverständigengutachten vorzulegen. Mit Schreiben vom 14.04.2020 legte der Vorhabenträger das „Lärmschutzkonzept zu den Bauarbeiten zur Sanierung des Rheindeichs westlich von Neuwied-Engers“ des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.04.2020 vor.

In Abhängigkeit von der bauplanungsrechtlichen Einstufung des jeweiligen Gebietes gelten für die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gebäude gemäß Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm folgende Lärmrichtwerte, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm verursacht:

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebäude entlang der Straße "Im Elm" liegen im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 342 "Im Elm" der Stadt Neuwied, der dort als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet ausweist. Hier gilt der Richtwert nach Nr. 3.1.1 Buchst. e) AVV Baulärm für "Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind" von tags 50

dB(A). (Anmerkung: Einer Betrachtung der Situation zur Nachtzeit (20:00 Uhr - 07:00 Uhr - vgl. Nr. 3.1.2 AVV Baulärm) bedarf es vorliegend nicht, da die Bauarbeiten ausschließlich während der Tagzeit erfolgen).

Die nordwestlich des Plangebiets gelegenen Wohngebäude sowie der Aussiedlerhof in der Nähe des Kann-Sees sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen und es kann hier von einem Mischgebietscharakter ausgegangen werden. In diesem Bereich ist der Richtwert nach Nr. 3.1.1 Buchst. c) AVV Baulärm für "Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind" von tags 60 dB(A) einschlägig.

Die Gebäude nordöstlich der Neuwieder Straße sind bauplanungsrechtlich als Gewerbegebiet eingestuft. Aufgrund des höheren Abstandes zum Plangebiet sowie des höheren Richtwerts für Gewerbegebiete (tags 65 dB(A) - vgl. Nr. 3.1.1 Buchst. b) AVV Baulärm), konnte nach Einschätzung des Sachverständigen von einer Betrachtung der Situation in diesem Bereich abgesehen werden.

Im Gutachten vom 09.04.2020 prognostizierte der Sachverständige die während der Bauphase an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erwartenden Immissionen durch Baulärm. Dabei unterteilte er die Betrachtung entsprechend dem geplanten Bauablauf in die drei Bauphasen „West“, „Mitte“ und „Ost“.

Die Berechnungen des Sachverständigen ergaben, dass ohne zusätzliche Maßnahmen zum Lärmschutz (ausgenommen während der Bauphase „West“) an knapp über der Hälfte der maßgeblichen Immissionsorte die dort geltenden Richtwerte deutlich (um > 5 dB(A)) überschritten würden, wobei die höchsten Überschreitungen während der Bauphase „Ost“ zu erwarten wären.



Vor diesem Hintergrund untersuchte der Sachverständige Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation. Als eine geeignete Maßnahme ist dabei die Beschränkung der Maschineneinsatzzeit auf maximal 8 Stunden pro Tag und zusätzlich die Beschränkung der Rammarbeiten auf maximal 2,5 Stunden pro Tag anzusehen. Durch diese Maßnahmen kann nach den Berechnungen des Sachverständigen aufgrund der geringeren Geräuscheinwirkzeiten eine Verbesserung der Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten um bis zu 5 dB(A) erreicht werden.

Noch weitergehende zeitliche Einschränkungen sind nach Auffassung des Vorhabenträgers sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch im Hinblick auf die Gesamtdauer der Baumaßnahme nicht vertretbar. Dem kann im Rahmen der Abwägungsentscheidung insbesondere deshalb gefolgt werden, da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Stadt Neuwied besteht, das für die zügige Umsetzung des Vorhabens spricht. Überdies würde eine deutlich verlängerte Bauzeit zugleich eine erhebliche Mehrbelastung für die durch Baulärm betroffene Nachbarschaft bedeuten.

Der Sachverständige betrachtete im Lärmschutzkonzept vom 09.04.2020 neben der zeitlichen Begrenzung lärmintensiver Arbeiten auch die möglichen Wirkungen einer entlang der östlichen Baustellengrenze, nahe der Wohnbebauung aufgestellten mobilen Lärmschutzwand mit unterschiedlichen Höhen. Der Nutzen einer solchen Maßnahme, welche zum einen mit hohen Kosten verbunden wäre, die sich zum anderen aber auch aus statischen und naturschutzfachlichen Gründen als problematisch erweist, wäre indes vergleichsweise gering. Nach den Berechnungen des Sachverständigen würde eine 4 m hohe Wand überhaupt nur an 2 Immissionsorten eine Verbesserung erbringen. Ab einer Höhe von 6 m bzw. 8 m fielen jeweils 2 weitere Immissionsorte aus der Überschreitung von  $> 5$  dB heraus, wobei die Beurteilungspegel an den Immissionsorten 02 und 03 auch weiterhin Überschreitungen  $> 5$  dB aufzeigen würden. Insgesamt steht damit der Nutzen einer solchen Lärmschutzwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Kosten und sonstigen nachteiligen Effekten (statische Probleme, optische Wirkung etc.).

Das Wohngebiet „Im Elm“ ist einer starken Vorbelastung durch Bahnlärm und Straßenverkehrsgeräusche (Neuwieder Straße / L307) ausgesetzt, deren Pegel teils deutlich über dem dort einschlägigen Richtwert für Baulärm nach Nr. 3.1.1 Buchst e) der AVV Baulärm (50 dB(A)) liegen. So werden nach den Berechnungen des Sachverständigen an den zur Baustelle nächstgelegenen Gebäuden im Reinen Wohngebiet Verkehrsgeräuschpegel von ca. 65 dB(A) erreicht. Die Gebäude in zweiter Reihe zur Baustelle weisen eine Vorbelastung durch Verkehrsgeräusche zwischen 60 dB(A) und 65 dB(A) auf.

Vor diesem Hintergrund ist es unter Anwendung der Regelung der Nr. 4.1 der AVV Baulärm möglich und geboten, für die maßgeblichen Immissionsorte im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Elm“ statt des Richtwerts nach Nr. 3.1.1 Buchst. e) der AVV Baulärm eine höhere Zumutbarkeitsschwelle für die Geräusche der Baustelle festzulegen. Ausgangspunkt für die Festlegung dieser Zumutbarkeitsschwelle ist dabei die dort bestehende Vorbelastung durch Verkehrsgeräusche in Höhe von 65 dB(A). Zur Berücksichtigung der Summation beider Lärmarten wird vorliegend jedoch als Zumutbarkeitsschwelle ein gegenüber der Vorbelastung um 3 dB(A) reduzierter Wert, also 62 dB(A) festgelegt.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Geräuschimmissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Baustelle während der drei Bauphasen „West“, „Mitte“ und „Ost“ zusammenfassend dargestellt. Die Abkürzungen in den Tabellen bedeuten dabei:

RW: Richtwert nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm,

ZS: Zumutbarkeitsschwelle,

BP o.M.: Beurteilungspegel für Baulärm ohne zusätzliche lärmindernde Maßnahmen,

BP m.M.: Beurteilungspegel für Baulärm mit zusätzlichen lärmindernden Maßnahmen,

Diff.: Differenz zwischen Richtwert bzw. Zumutbarkeitsschwelle und dem Beurteilungspegel für Baulärm mit zusätzlichen lärmindernden Maßnahmen.

### Bauphase „West“:

IO	Anschrift	RW AVV	ZS	BP oM	BP mM	Diff.
01.1	Schimmelsberger Weg 2	60	---	61	57	- 3
01.2	Schimmelsberger Weg 2	60	---	63	59	- 1
01.3	Schimmelsberger Weg 2	60	---	61	57	- 3
02.1	Im Elm 51	50	62	55	54	- 8
02.2	Im Elm 51	50	62	54	54	- 8
03	Im Elm 40	50	62	59	59	- 3
04	Im Elm 38a	50	62	49	49	- 13
05	Im Elm 49	50	62	50	47	- 15
06	Im Elm 47	50	62	49	46	- 16
07	Im Elm 34	50	62	48	46	- 16
08	Im Elm 45	50	62	48	45	- 17
09	Im Elm 32	50	62	48	45	- 17
10	Im Elm 43a	50	62	48	45	- 17
11	Neuwieder Str. 31	60	---	49	46	- 14
12	Neuwieder Str. 33	60	---	49	46	- 14
13	Neuwieder Str. 39	60	---	49	46	- 14

### Bauphase „Mitte“:

IO	Anschrift	RW AVV	ZS	BP oM	BP mM	Diff.
01.1	Schimmelsberger Weg 2	60	---	53	51	- 9
01.2	Schimmelsberger Weg 2	60	---	58	55	- 5
01.3	Schimmelsberger Weg 2	60	---	58	54	- 6
02.1	Im Elm 51	50	62	64	61	- 1
02.2	Im Elm 51	50	62	59	58	- 4
03	Im Elm 40	50	62	63	61	- 1
04	Im Elm 38a	50	62	56	53	- 9
05	Im Elm 49	50	62	62	58	- 4

06	Im Elm 47	50	62	62	57	- 5
07	Im Elm 34	50	62	60	55	- 7
08	Im Elm 45	50	62	61	56	- 6
09	Im Elm 32	50	62	61	56	- 6
10	Im Elm 43a	50	62	60	56	- 6
11	Neuwieder Str. 31	60	---	60	55	- 5
12	Neuwieder Str. 33	60	---	59	55	-5
13	Neuwieder Str. 39	60	---	58	53	-7

### Bauphase „Ost“:

IO	Anschrift	RW AVV	ZS	BP oM	BP m M	Diff.
01.1	Schimmelsberger Weg 2	60	---	50	50	- 10
01.2	Schimmelsberger Weg 2	60	---	52	51	- 9
01.3	Schimmelsberger Weg 2	60	---	50	49	- 11
02.1	Im Elm 51	50	62	72	68	+ 6
02.2	Im Elm 51	50	62	68	64	+ 2
03	Im Elm 40	50	62	66	63	+ 1
04	Im Elm 38a	50	62	62	58	- 4
05	Im Elm 49	50	62	66	62	0
06	Im Elm 47	50	62	64	60	- 2
07	Im Elm 34	50	62	60	56	- 6
08	Im Elm 45	50	62	62	59	- 3
09	Im Elm 32	50	62	59	55	- 7
10	Im Elm 43a	50	62	61	57	- 5
11	Neuwieder Str. 31	60	---	60	56	- 4
12	Neuwieder Str. 33	60	---	58	54	- 6
13	Neuwieder Str. 39	60	---	55	51	- 9

Durch die Auflagen zum Lärmschutz in diesem Planfeststellungsbeschluss - insbesondere durch die Beschränkung der täglichen Zeiten mit besonders lärmintensiven Arbeiten - wird an nahezu allen Immissionsorten während der gesamten Bauphase des Vorhabens die Einhaltung der jeweils einschlägigen Richtwerte bzw. Zumutbarkeitschwellen für den Baulärm sichergestellt und damit den berechtigten Immissionsschutzbelangen der betroffenen Nachbarschaft Rechnung getragen. Während der

Bauphase „Ost“ kommt es allerdings an drei Immissionsorten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Elm“ (IO 02.1, IO 02.2, IO 03) gleichwohl zur Überschreitung der dort einschlägigen Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB(A), wobei die Beurteilungspegel für den Baulärm noch unterhalb der regelmäßig bei 70 dB(A) anzusetzenden Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bleiben. Auf Grund des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Baumaßnahme und des Umstandes, dass nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens keine Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen mit verhältnismäßigem Aufwand eine Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle an den betroffenen Immissionsorten auch während der Bauphase „Ost“ sichergestellt werden könnte, haben die Betroffenen Eigentümer die Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle zu dulden. Hierfür wird ihnen mit der Nebenbestimmung Nr. 5.6 zu diesem Planfeststellungsbeschluss jedoch gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld zugesprochen.

Die Entschädigung ist, bezogen auf die Tage, an denen die Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB(A) durch Baulärm überschritten wird, dafür zu leisten, dass auf den betroffenen Anwesen vorhandene Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen und Gärten nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden können. Insoweit ist der Zeitraum, für den Entschädigung verlangt werden kann, auf die Monate April bis September beschränkt, in dem witterungsbedingt üblicherweise solche Außenwohnbereiche genutzt werden.

Angesichts der vom Sachverständigen prognostizierten maximalen Beurteilungspegel für den Baulärm außerhalb von Gebäuden von 63 dB(A) am IO 03 („Im Elm 40“) sowie 64 dB(A) am IO 02.2 und 68 dB(A) am IO 02.1 (beide „Im Elm 51“), kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verlärmung von Innenräumen (hier: Wohnräumen) kommt, sodass diesbezüglich kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch besteht.

Aus der AVV Baulärm kann zwar nicht entnommen werden, bis zu welcher Grenze in Innenräumen von Gebäuden wahrnehmbarer Baulärm noch als zumutbar anzusehen ist.

Zu dieser Frage kann allerdings nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Urt. v. 10.10.2018, 8 C 11694/17.OVG) auf die Wertungen der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung - 24. BImSchV) zurückgegriffen werden. Diese Verordnung betrifft die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen. Da diese Verordnung die dauerhafte Beeinträchtigung durch (Verkehrs-)Lärm betrifft, kann sie im Rahmen eines erstrecht-Schlusses auch zur Beurteilung von Vorkehrungen bei bloß vorübergehenden Beeinträchtigungen herangezogen werden, wobei allerdings wegen der im Falle von Baulärm zeitlich beschränkten Belastung keine gleichwertigen Schutzmaßnahmen gefordert werden können (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.).

Die 24. BImSchV stellt auf die Einhaltung zumutbarer Innenraumpegel unter Berücksichtigung der durch die Gebäudeausstattung bewirkten Geräuschdämmung ab. Ist hiernach davon auszugehen, dass bei Wohnräumen tagsüber Innengeräuschpegel von 40 dB(A) eingehalten werden müssen, und nimmt man weiterhin an, dass bei Fenstern mit üblicher Isolierverglasung ein Dämmwert von 32 dB(A) erreicht wird, so ist der erforderliche Schutz bei Außenpegeln von bis zu etwa 70 dB(A) gewährleistet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.). Demzufolge ist bei den vorliegend prognostizierten Außenpegeln für den Baulärm zwischen 63 und 68 dB(A) nicht von einer unzumutbaren Verlärmung der Wohnräume in den betroffenen Gebäuden auszugehen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baulärm sind auf die Bauzeit des Vorhabens beschränkt und von daher vorübergehend. Sie sind auch während der Bauzeit be-

schränkt auf die Tage von Montag bis Freitag und an diesen Tagen auf das Zeitfenster von 07:00 bis 20:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitfensters sind die besonders lärmintensiven Bauarbeiten schließlich auf eine Dauer von 8 Stunden je Tag begrenzt. Vor diesem Hintergrund ist es den Betroffenen zumutbar, während der lärmintensiven Bauarbeiten die Fenster geschlossen zu halten und die Räume stoßweise zu belüften (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 4 zu § 2 der 24. BImSchV, m.w.N.).

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist in erster Linie zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Eigentümern auszuhandeln und zu vereinbaren. Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, erfolgt die Festsetzung der Entschädigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem eigenständigen Entschädigungsverfahren. In Ermangelung einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung ist für dessen Durchführung ebenfalls die Planfeststellungsbehörde zuständig.

## **4.2 Staubimmissionen**

Während der Bauphase kann es insbesondere bei trockener Witterung durch die Umlagerung und den Einbau mineralischer Baustoffe zur Staubentwicklung kommen. In Abhängigkeit von den Windverhältnissen kann sich hierdurch auch eine Betroffenheit der angrenzenden Wohnbebauung ergeben.

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind staubförmige Immissionen während der Bauphase durch emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik, beispielsweise durch Befeuchtung, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit, Verringerung der Fallhöhe, etc., zu vermeiden, bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Plan sieht insoweit vor, dass in der Nähe der Bebauung im Bedarfsfall eine Reduzierung der Staubentwicklung durch Wässern der Zufahrt und der Baueinrichtungsfläche erfolgt (Vermeidungsmaßnahme V 4, s. Kap. 2.3 des UVP-Berichts). Durch eine

entsprechende Auflage zum Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträger verpflichtet, während der Bauphase staubförmige Immissionen durch emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

### **4.3 Erschütterungen während der Bauphase**

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Bauarbeiten verursachte Erschütterungen zu Schäden an benachbarten Gebäuden führen.

Durch eine entsprechende Auflage zum Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträger deshalb verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten auf seine Kosten an den Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme eine Beweissicherung (Bestandsaufnahme des Zustands der baulichen Anlagen) durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Hierdurch kann später sicher festgestellt werden, ob durch baubedingte Erschütterungen Gebäudeschäden verursacht wurden. Sollten als Folge der Umsetzung des Vorhabens tatsächlich Schäden an Gebäuden auftreten, so sind diese vom Vorhabenträger zu beseitigen bzw. es ist den Betroffenen hierfür Schadenersatz in Geld zu leisten.



## **E. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Gegenstand der Planung ist der rechtsrheinische Hochwasserschutzdeich zwischen Rhein-km 601,96 und 602,58. Der Deich schützt als Bestandteil der Gesamthochwasserschutzanlage Neuwied sowohl die Bebauung der Ortslagen Engers und Neuwied-Stadtmitte als auch die im „Engerser Feld“ liegende Trinkwassergewinnung vor Überschwemmungen. Der vorhandene Deich ist nicht mehr standsicher und weist zudem Fehlhöhen hinsichtlich der festgelegten Schutzzielhöhe auf. Es ist eine Ertüchtigung des Deiches gemäß den Regelwerken DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und DWA-M 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ geplant.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im April 2019 hat die Planfeststellungsbehörde die Bjørnsen Beratende Ingenieure GmbH als externen Sachverständigen zur Unterstützung im Zusammenhang mit der UVP beauftragt.

Aufgaben des Sachverständigen waren:

- die Prüfung der für die UVP relevanten Teile des Antrags auf Vollständigkeit / Prüffähigkeit, d.h. darauf, ob diese für die Durchführung einer UVP ausreichend sind,
- die Erstellung eines Entwurfs für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG sowie
- die Erstellung eines Entwurfs für die Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auf den Erörterungstermin verzichtet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen sowie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen Betroffener.

## **1.2 Grundlagen**

Bei dem Vorhaben „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ handelt es sich um ein Vorhaben nach Kapitel 3 Abschnitt 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) „Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten“. Der Vorhabenträger beantragt die Zulassung des Vorhabens durch eine Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen der UVP der Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens unter anderem mit einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG sowie einer Bewertung gemäß § 25 UVPG zu begründen.

### **Zusammenfassende Darstellung**

Inhalt der zusammenfassenden Darstellung sind gemäß § 24 UVPG eine Beschreibung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und

3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Als Grundlage für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen dienen in erster Linie der UVP-Bericht (mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz) sowie die übrigen vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen. Diese enthalten neben dem UVP-Bericht weitere Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und zur speziellen Artenschutzprüfung, den Erläuterungsbericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Im Frühjahr 2020 wurden die Antragsunterlagen zudem durch ein Lärmschutzkonzept ergänzt.

Des Weiteren werden bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigt und die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Die Bewertungskriterien sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) genannt. Es sind dies gemäß Ziffer 0.6.1.2 UVPVwV die gesetzlichen Umwelanforderungen der Fachgesetze sowie die Orientierungshilfen der UVPVwV Anhang 1.

Für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten enthält Ziffer 6.3 UVPVwV zudem weitere Vorgaben hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen.

### **1.3 Standort**

Der zu ertüchtigende Rheindeich liegt im Gebiet der Stadt Neuwied (Rhein) am westlichen Ortsrand des Stadtteils Engers. Der Hochwasserschutzdeich kreuzt die Bahnlinie Neuwied - Koblenz im Bereich der historischen Kronprinz-Wilhelm-Brücke, die unter Denkmalschutz steht. Westlich der Bahnlinie liegt der Deich im überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich.

#### **Raumordnerische Festsetzungen**

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald weist den Bereich des Vorhabengebietes unter anderem als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz zwischen Hochwasserschutzdeich und Rhein aus. Nördlich des Deiches schließen sich westlich der Bahnlinie Flächen an, die insbesondere als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. In Bezug auf die Freiraumstruktur sind überlagernd ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dargestellt.

#### **Schutzgebiete nach WHG bzw. LWG-RP**

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets „Engerser Feld“ (Trinkwasserschutzgebiet Nr. 403262958 mit RVO vom 17.04.1991 (Bez. Reg. Koblenz), Aktenzeichen 56-61-9-3/87). Während der Bauphase können Teilstrecken der Baustellenzufahrt die Schutzzone II randlich tangieren.

Das Deichvorland ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt (Überschwemmungsgebiet Rhein, RVO vom 11.12.1995 Moselmündung Koblenz bis Landesgrenze NRW).

#### **Schutzgebiete nach BNatSchG**

Das Vorhaben liegt rd. 80 m nördlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Urmitzer Werth“ (NSG-7138-002, Landkreis Neuwied, Verordnung vom 28. März 1980). Das NSG ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich des Deiches sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Biotope liegen innerhalb des NSG „Urmitzer Werth“.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets (VSG) „Engerser Feld“ (DE-5511-401).

Südlich an das VSG „Engerser Feld“ angrenzend liegt auf Höhe des betrachteten Deiches das Natura 2000-Gebiet „NSG Urmitzer Werth“ (DE-5511-301), das sowohl als VSG gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) als auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) ausgewiesen ist. Das Natura 2000-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Urmitzer Werth“.

Die an das NSG „Urmitzer Werth“ angrenzenden Gewässerflächen und Uferbereiche des Rheins sind von der Eisenbahnbrücke rheinabwärts bis zur Wied-Mündung bei Irlich als FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301) ausgewiesen.

## **1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Alternativen**

### **1.4.1 Vorhabenbeschreibung**

Der rechtsrheinische Hochwasserschutzdeich westlich der Ortslage Neuwied-Engers ist Bestandteil der Gesamthochwasserschutzanlage Neuwied. Er erstreckt sich von Rhein-km 601,96 bis Rhein-km 602,58 und riegelt einen ehemaligen Rhein-Altarm, der durch das „Engerser Feld“ verläuft, ab. Neben dem Schutz der Ortslagen Engers und Neuwied-Stadtmitte ist dabei der Schutz der im „Engerser Feld“ betriebenen Trinkwassergewinnung ein wichtiges Schutzziel.

Untersuchungen im Vorfeld der Planung haben ergeben, dass der vorhandene Deich erhebliche Standsicherheitsdefizite aufweist und eine ausreichende Sicherheit gegen ein Versagen des Deiches im Hochwasserfall nicht mehr gewährleistet ist. Es ist deshalb eine Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage erforderlich.

Der neue Deich ist insgesamt rd. 860 m lang. Die Hochwasserschutzlinie unterquert bei ca. Rhein-km 602,1 die Kronprinz-Wilhelm-Brücke, so dass der Planungsraum in zwei Bereiche gegliedert wird. Westlich der Eisenbahnlinie verläuft der geplante Deich weitgehend in der Trasse des Bestandsdeichs. Östlich der Eisenbahnlinie schwenkt er von der alten Trassenführung, die parallel zum Rheinufer verläuft, ab und folgt dem Elmsweg nach Nordosten, wo er am Ortsrand von Engers an das bestehende Gelände anschließt.

Der neue Deich wird gemäß den Regelwerken DIN 19712 und DWA-M 507-1 geplant. Es ist ein 3-Zonen-Deich mit einem Stützkörper, einer wasserseitigen Oberflächenabdichtung sowie einem landseitigen Auflastfilter vorgesehen. Für den Stützkörper kann dabei das Material des bestehenden Deiches größtenteils wiederverwertet werden.

Zur Vermeidung von unkontrollierten Überströmungen bei Wellenschlag oder Windstau, die zu Deichbrüchen führen können, wird ein ausreichender Freibord über dem Bemessungswasserstand berücksichtigt. Aus den Vorgaben zum Hochwasserschutzdeich in Engers ergeben sich folgende Höhen:

Bemessungswasserspiegel (im Planungsgebiet)	= 65,50 mNN
Deichkronenhöhe	= 65,50 mNN + 1,00 m Freibord
	= 66,50 mNN.

Der nach DIN 19712 geforderte Deichverteidigungsweg ist landseitig als Bermenweg auf dem Auflastfilter geplant. Er wird im Regelfall auf einer Breite von 3,0 m mit Asphalt befestigt. Bereichsweise sind Ausweichstellen mit einer Breite von bis zu 5,0 m vorgesehen. Beidseitig des Deiches ist gemäß DIN 19712 ein 5,0 m breiter Deichschutzstreifen geplant, der von Bebauungen, tiefwurzelnden Pflanzen und Leitungen freizuhalten ist.

Durch die Anordnung des Bermenweges innerhalb des landseitigen Auflastfilters wird die Standsicherheit des Deiches begünstigt (s. DIN 19712, Absatz 7.2.3), so dass steilere Deichböschungen angelegt werden können. Dies führt zu einer Reduzierung der Deichaufstandsfläche und damit zu einer Reduzierung des Bodenverbrauches. Die Deichböschungen in Engers werden von einer Neigung von 1:5 auf 1:4 westlich der Bahnlinie reduziert. Östlich der Bahnlinie ist eine Reduzierung auf 1:3 geplant.

Im Bereich der Kronprinz-Wilhelm-Brücke wird der Deichverteidigungsweg auf Geländeneiveau abgesenkt, um die Durchfahrt für Betriebsfahrzeuge durch den Brückenbogen zu gewährleisten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wird hier die landseitige Deichböschung durch eine Stützmauer abgefangen. Die Hochwasserschutzanlage erhält hier zudem über eine Strecke von rd. 170 m eine Untergrundabdichtung, die mit Spundwänden - in Ergänzung zu einer bestehenden Rüttelschmalwand - hergestellt wird. Diese dient dem Schutz der Trinkwasservorkommen durch eine Sickerwegverlängerung bzw. dem Druckabbau an der Hochwasserschutzanlage.

Insgesamt ist der geplante Deich aufgrund der Vorgaben der DIN 19712 deutlich breiter als der alte Deich. Gegenüber dem Bestandsdeich nimmt die Deichaufstandsfläche von bisher rd. 14.000 m<sup>2</sup> (Fläche des alten Deichs) auf künftig rd. 38.900 m<sup>2</sup> zu (siehe Planfeststellungsunterlagen, Plan-Nr. 14247-G-0.02\_A\_Lageplan Bestand). Der Aufbau des geplanten Deiches und die Breitenverhältnisse im Vergleich zum Bestandsdeich können für die einzelnen Planungsbereiche den Regelquerschnitten (Planfeststellungsunterlagen, Plan-Nr. 14247-G-4.01\_A\_RQ1, 14247-G-4.01\_RQ2 und 14247-G-4.01\_RQ3) entnommen werden.

### **Hochwasserschutz während der Bauausführung**

Die Deichbaumaßnahme wird abschnittsweise ausgeführt, so dass der Hochwasserschutz für die anliegenden Ortslagen während der Bauzeit gewährleistet werden kann. Ein geöffneter Abschnitt muss in Zeiten steigender Wasserstände innerhalb von 24 Stunden geschlossen werden können. Entsprechende Materialien und Baugeräte werden jederzeit vorgehalten.

## 1.4.2 Varianten und Alternativen

### Standortalternativen

Die Wahl für den Standort des Hochwasserschutzdeiches lässt sich aus der Darstellung der Überschwemmungsflächen im Planungsraum erkennen, die sich bei unterschiedlichen Hochwasserereignissen (HQ5, HQ10, HQ25, HQ50, HQ100) ohne den Hochwasserschutzdeich bei Engers ergeben würden (siehe Erläuterungsbericht, Seite 12ff). Aufgrund der vorhandenen topographischen Gegebenheiten sind keine Standortalternativen gegeben. Es wurden aber verschiedene Trassenvarianten untersucht.

### Trassenvarianten Hochwasserschutzanlage

Im Rahmen der Vorplanung erfolgte die Betrachtung von fünf Trassenvarianten, die sich wie folgt kurz charakterisieren lassen (siehe UVP-Bericht, Seite 17ff):

**Variante 1:** Bestehende Deichtrasse wird beibehalten

**Variante 2:** Modifizierte Variante 1, der Deichabschnitt zwischen der Ortslage Engers und der Bahntrasse wird verschwenkt und damit verkürzt. Die Deichtrasse parallel zum Rhein bleibt erhalten. (Variante 2 wurde nachfolgend als Variante 1.1 in die Entwurfsplanung übernommen.)

**Variante 3:** Rückverlegung des Deiches bis hinter die Bahnunterführung des Schimmelsberger Weges, Anschluss im Westen an die vorhandene Trasse so, dass die dort vorhandenen Gebäude bis auf die Scheune erhalten bleiben. Neue Deichtrasse verläuft im letzten Abschnitt am Rand der Wasserschutzzone II.

**Variante 4:** Rückverlegung des Deiches bis hinter die Bahnunterführung des Schimmelsberger Weges, Anschluss im Westen an das Ende der vorhandenen Deichtrasse, neue Deichtrasse verläuft rd. zur Hälfte am Rand der Wasserschutzzone II.

**Variante 5:** Rückverlegung des Deiches mit geradlinigem Verlauf bis vor die Engerser Landstraße, Anschluss im Westen am Ende der vorhandenen Deichtrasse, neue Deichtrasse verläuft ca. zur Hälfte innerhalb der Wasserschutzzone II.



Die Trassenvarianten wurden anhand der Kriterien Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Wirtschaftlichkeit, Naturschutz und Schutzgut Mensch bewertet (s. UVP-Bericht, Seite 18). Dabei ging Variante 2 als Vorzugsvariante aus der Vorplanung hervor, sie wurde zu „Variante 1.1“ umbenannt und in die Entwurfs- und Genehmigungsplanung übernommen. Eine Deichrückverlegung, wie sie bei den Varianten 3 bis 5 betrachtet wurde, hätte zwar aufgrund eines höheren Retentionsraumgewinns Vorteile (Kriterium Wasserwirtschaft), bei den übrigen Kriterien ergäben sich jedoch Nachteile gegenüber der Variante 2 (bzw. Variante 1.1).

### **Varianten der Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage**

Die gewählte Ausgestaltung des neuen Deiches entspricht den in der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ (2013) festgelegten Anforderungen an einen Deich (DIN 19712, Kap. 7, Seite 25ff). Zusätzlich berücksichtigt wurden die Vorgaben des DWA-Merkblattes 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ (2011).

Bei den einzelnen Bestandteilen des Hochwasserschutzdeiches erfolgten Abwägungen hinsichtlich einer möglichen Minimierung des Flächenverbrauchs und sonstiger Umweltauswirkungen.

Auf die getroffenen planerischen Minimierungsmöglichkeiten wird bei der Darstellung der einzelnen Schutzgüter eingegangen (siehe Kap. 2). Insgesamt geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass im Rahmen der wasserbaulichen Planung dem Grundsatz der Eingriffsminimierung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen wurde.

### **Varianten zur Bauausführung**

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden folgende Varianten der Zufahrten zur Deichbaustelle geprüft:

Variante 1 - Zufahrt über die Straße „Im Elm“, Aufweitung der Durchfahrt am Deich

Variante 2 - Zufahrt westlich der Bahnlinie ins Engenser Feld

Variante 3 - Zufahrt über den Betonweg parallel der Bahnschienen mit Rampe jenseits des Schimmelsberger Weges

Variante 4 - Zufahrt über den Betonweg parallel der Bahnschienen mit Abfahrt über den Anliegerweg von Haus-Nr. 39

Variante 5 - Zufahrt über den Schimmelsberger Weg

Die Zufahrtsvarianten wurden hinsichtlich der Aspekte Wasserwirtschaft, Umwelttechnik, Bodenverbrauch, Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und der Belästigung von Anwohnern während der Bauphase verglichen. Aus der Variantenprüfung ging die Variante 1 - Zufahrt über die Straße „Im Elm“ als favorisierte bauzeitliche Wegeführung hervor.

Für die bauzeitlich benötigten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wurden verschiedene Flächen im Nahbereich der Deichbaustelle auf ihre Eignung hin überprüft. Dabei wurde der Schutz faunistisch bedeutsamer Bereiche (Brutplätze, Reptilienvorkommen) bei der Auswahl und Abgrenzung der Flächen besonders beachtet (s. Beschreibung zu Maßnahme V 1 auf Seite 110 UVP-Bericht).

## **1.5 Beschreibung des Untersuchungsraums**

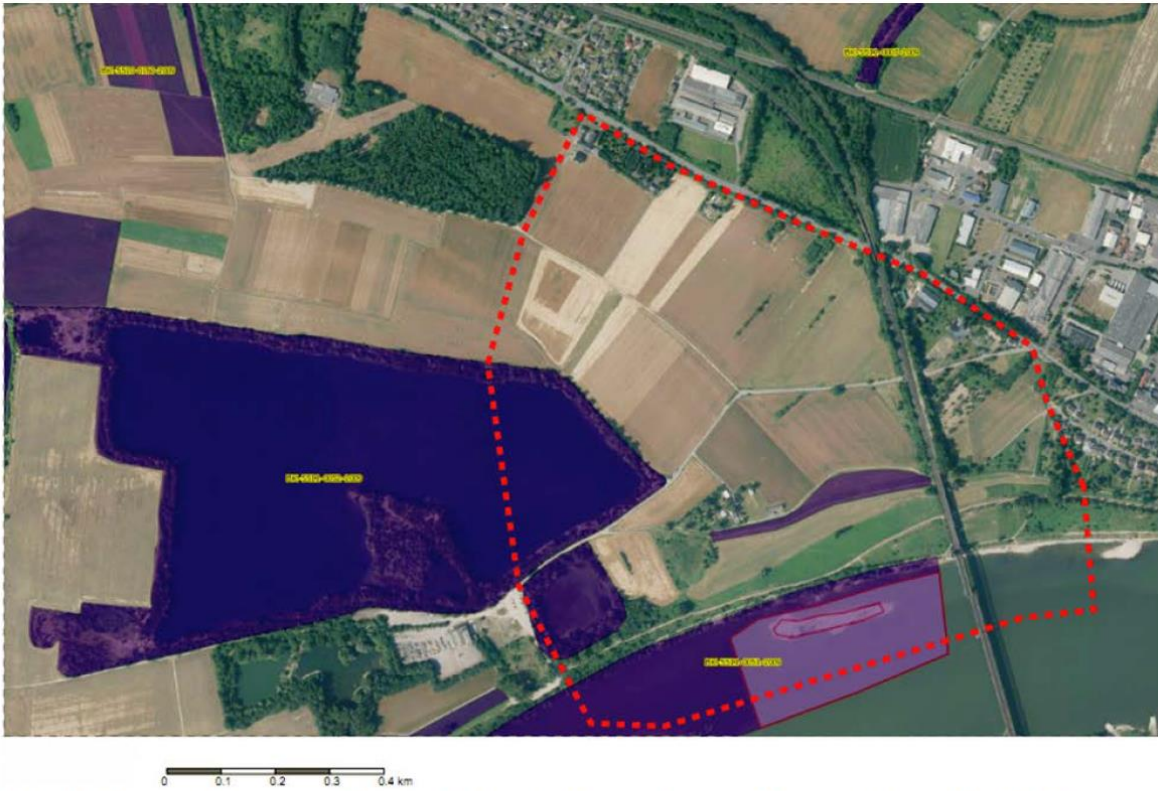
### **1.5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums**

Allgemein umfasst das Gebiet zur Beurteilung eines Vorhabens den Vorhabenstandort selbst und den durch betriebsbedingte Folgen beeinträchtigten Wirk- und Sichtraum einschließlich der angrenzend betroffenen Lebensräume von besonders geschützten Tierarten.

Für den UVP-Bericht sowie die weiteren Umweltgutachten wurde folgender Untersuchungsraum abgegrenzt (siehe Abb. 10 des UVP-Berichts):

Für die faunistischen Erhebungen wurde ein Untersuchungsgebiet von ca. 113 ha gewählt (siehe Abb. 10). Es wird im Norden von der Engenser Landstraße - die in der Ortslage Engers in die Neuwieder Straße übergeht - und im Osten vom Ortsrand Engers begrenzt. Im Süden dehnt sich der untersuchte Bereich auf den Rhein und Teile der Insel „Urmitzer Werth“ aus. Die westliche Begrenzung verläuft durch den östlichen Teil des Kann-Sees und entlang der Gehölzbestände im Westen der Reiler Pütz bis zur Ostspitze der Insel „Urmitzer Werth“. Dieses Untersuchungsgebiet diente der Auswirkungsprognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (UVP), der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie der Artenschutzprüfung.

Für die übrigen Schutzgüter des UVPG wurde der Untersuchungsraum teilweise - entsprechend der zu erwartenden Umweltauswirkungen - verkleinert.



**Abb. 10: Lage und Abgrenzung (rote Punktlinie) des Untersuchungsgebiets westlich von Neuwied-Engers mit Darstellung der in der Landesbiotopkartierung erfassten Flächen.**

(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten; (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung Untersuchungsgebiet

(Übernommen aus den Landschaftspflegerischen Gutachten, dort: Abb.10)

## 1.5.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums und der Ist-Situation

Die zum Vorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Gutachten enthalten eine ausführliche Bestandsbeschreibung und -bewertung. Nachfolgend wird die Ist-Situation des Untersuchungsgebietes zur besseren Verständlichkeit der in Kap. 2 folgenden Darstellung der Umweltauswirkungen kurz zusammengefasst.

Die Bahnlinie Neuwied - Koblenz, die den Rhein über die historische Kronprinz-Wilhelm-Brücke überquert, gliedert das Untersuchungsgebiet in einen östlichen und einen größeren westlichen Teil. In beiden Teilen überwiegen Flächen für die Landwirtschaft. Östlich der Bahnlinie werden die Flächen zur Neuwieder Straße hin für die private Pferdehaltung genutzt, südlich davon grenzen Ackerflächen an. Westlich der Bahnlinie ist an der Engerser Landstraße eine größere Fettwiese, die aufgrund der Förderung der Grünlandwirtschaft im Trinkwasserschutzgebiet relativ neu angelegt wurde und derzeit noch artenarm und undifferenziert ist. Die übrigen Flächen werden von großen Ackerschlägen geprägt. Im Westen liegen der Kann-See sowie der Reiler Pütz, zwei Abgrabungsgewässer der ehemaligen Kiesgewinnung.

Der Hochwasserschutzdeich ist mit artenreichem Extensivgrünland bewachsen. Im Deichvorland liegen weitere Grünlandflächen und -brachen sowie ein Bolzplatz (östlich der Bahnlinie). Gehölz- und Gebüschstrukturen beschränken sich auf kleinflächige bzw. linienförmige Bestände entlang der Bahnlinie und der Straßen, der Gewässer sowie im Umfeld von Bebauung.

Das Engerser Feld ist als Trinkwasserschutzgebiet sowie als Natura 2000-Gebiet von Bedeutung (siehe Angaben zu den Schutzgebieten in Kap. 1.3).

### **Fauna (Zusammenfassung Bestand)**

Die zum Vorhaben durchgeführte Erfassung der **Avifauna** dokumentiert einen außerordentlich artenreichen Bestand mit insgesamt 82 zur Brutzeit nachgewiesenen Vogelarten (inklusive Randbrüter und Nahrungsgäste, Artenliste s. Tab. 5, S. 59ff UVP-Bericht). Darüber hinaus ist das VSG „Engerser Feld“ im räumlichen Zusammenhang mit dem Natura-2000-Gebiet Urmitzer Werth als Nahrungsraum und Rastgebiet für Zugvögel von überregionaler Bedeutung.

Zu den Taxa **Amphibien und Reptilien** konnten im Untersuchungsgebiet die Kreuz- und Wechselkröte sowie die Zaun- und die Mauereidechse nachgewiesen werden, die alle gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und somit artenschutzrechtlich relevant sind.

Bei den **Säugetieren** kann für das Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb der vorhandenen Baumbestände nicht ausgeschlossen werden (Artenliste siehe Tab. 7, S. 67f UVP-Bericht). Des Weiteren dient das Plangebiet den Fledermäusen als (potenzielles) Nahrungshabitat. Da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind sie ebenfalls artenschutzrechtlich relevant.

Hinsichtlich **sonstiger Artengruppen** werden in im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Landschaftspflegerische Gutachten, Kap. 19ff, ab Seite 165) Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und der Asiatischen Keiljungfer im Untersuchungsraum aufgeführt. Für den Eingriffsbereich sind die beiden Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, als potenziell vorkommend eingestuft.

### **1.5.3 Kumulierende Vorhaben im Untersuchungsraum**

Es liegen keine kumulierenden Vorhaben nach § 10 Abs. 4 UVPG vor. Gleichwohl wird hier das mögliche Zusammenwirken mit dem Vorhaben „Ausbau des Rhein-Radweges zwischen Neuwied und Engers“, das sich aufgrund der zeitlichen und räumlichen Nähe der Durchführung beider Vorhaben ergeben kann, betrachtet.

Zum Ausbau des Rhein-Radweges zwischen Neuwied und Engers liegt ein eigener UVP-Bericht aus dem Jahr 2011 vor. Das Vorhaben wurde im März 2018 durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) genehmigt. Der Radwegausbau wurde im Spätherbst 2019 abgeschlossen.

Die betroffene Radwegstrecke liegt innerhalb der Natura 2000-Gebiete VSG „Engerser Feld“ (DE-5511-401) und „NSG Urmitzer Werth“ (DE-5511-301). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ die Summationswirkungen der beiden Vorhaben zu berücksichtigen. Eine eingehende Berücksichtigung des Vorhabens erfolgt in den Gutachten zur Deichertüchtigung deshalb im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kap. 13 (S. 144ff). Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind in der UVP zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Wahrung der Erhaltungsziele der im Vorhabenraum liegenden Schutzgebiete wurde von der Stadt Neuwied bereits 2001 das Nutzungs- und Handlungskonzept Engerser Feld als übergeordnete Planung verabschiedet (Stadt Neuwied, Stadtratsbeschluss vom 31.05.2001, Drucksache Nr. 0905/2001).

### **Vorhabenbeschreibung Ausbau Radweg**

Der Ausbau des überregionalen Radwegs erfolgt über rd. 2,7 km auf der bestehenden Trasse, die unmittelbar am Rheinufer verläuft. Der bestehende Weg (Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) soll im Rahmen des Vorhabens von einer Breite von bisher ca. 1,7 m auf neu 3,0 m ausgebaut werden und wird auch künftig als kombinierter Rad- und Gehweg ausgewiesen.

Die Rodungen für den Wegeausbau erfolgten im Winterhalbjahr 2018 / 2019. Ab Juli 2019 - nach Ende der Hauptbrutzeit - erfolgte nun die eigentliche Radwege-Baumaßnahme, die im Oktober / November 2019 abgeschlossen wurde. Beim Zeitfenster für die Baumaßnahme wurden die Belange des Naturschutzes berücksichtigt, so dass Beeinträchtigungen der Brutvogel- sowie der Rastvogelvorkommen minimiert wurden.

### **Prognose zum Zusammenwirken der beiden Vorhaben Radwegausbau und Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage**

Der Rheinufer-Radweg liegt rd. 100 m vom Hochwasserschutzdeich Engers entfernt. Da die Bauarbeiten für den Ausbau des Radweges abgeschlossen wurden, bevor mit den Baumaßnahmen zur Ertüchtigung des Rheindeiches begonnen wird, können baubedingte Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

Durch den Ausbau des Radweges ergeben sich als dauerhafte (anlagebedingte) Auswirkungen die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen entlang des bestehenden Weges sowie eine Zunahme der Flächenversiegelung gegenüber dem Ist-Zustand. Hieraus ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort kompensiert werden können. Ein kumulierender Effekt mit den Auswirkungen der Deichertüchtigung ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der im Vorhabenraum betroffenen Schutzgebiete stellt die intensive Freizeitnutzung des Untersuchungsraums eine starke (betriebsbedingte) Störung dar. Gegenüber der ursprünglichen Situation ist eine verstärkte Frequentierung des ausgebauten Geh- und Radweges zu erwarten, da sich künftig weniger Konflikte aus der gemeinsamen Nutzung des Weges ergeben werden. Da durch den Wegeausbau eine bestehende Infrastruktur verbessert wird, jedoch keine neuen Angebote geschaffen werden, ist über den gesamten Untersuchungsraum betrachtet keine Zunahme der Intensität der Freizeitnutzung zu erwarten. Die stärkere Frequentierung des ausgebauten Rheinuferwegs stellt eher eine konzentrierende Wirkung dar, die sich infolge der Infrastrukturverbesserung und weiterer Maßnahmen des Nutzungs- und Handlungskonzepts Engerser Feld ergeben wird.

Eine ähnliche konzentrierende Wirkung kann für die Wegeverbindungen auf dem ertüchtigten Rheindeich erwartet werden. Durch die Verschwenkung des Deiches östlich der Kronprinz-Wilhelm-Brücke ergibt sich im Bereich „Im Elm“ am westlichen Ortsrand von Engers ein idealer Ausgangspunkt für die naturgebundene Naherholung. Vermutlich werden der Deichverteidigungs- sowie der Deichkronenweg deshalb künftig stärker als Zuwegung zum Kann-See und den rheinnahen Bereichen des Engerser Feldes genutzt als bisher.

Ein Zusammenwirken der beiden Vorhaben „Ausbau Rheinuferweg“ und „Deichertüchtigung“ ist somit hauptsächlich für die Offenlandbereiche zu erwarten, die zwischen dem betrachteten Rheindeich und dem ausgebauten Rheinuferweg liegen. Diese werden von beiden Wegeverbindungen her einen stärkeren Besucherdruck erfahren, wodurch sich eine Verschlechterung der Habitatqualität (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) als betriebsbedingte Auswirkungen ergeben kann. Für die übrigen Schutzgüter des UVPG ist kein Zusammenwirken beider Vorhaben zu erwarten.

Um diesen Projektwirkungen gegenzusteuern, sind zur Beruhigung der betroffenen Bereiche im Rahmen der Ertüchtigung des Rheindeiches folgende Maßnahmen vorgesehen:



- Rückbau nicht mehr benötigter Wirtschaftswege und Fußpfade zwischen dem Hochwasserschutzdeich und dem Rheinuferweg, Anlage von Sukzessionsflächen (Aex 2, vgl. Kap. 2.4).
- Rückbau eines nicht mehr benötigten Platzes mit Asphaltdecken und Anlage von Sukzessionsflächen in der Nähe des Rhein-Uferweges südwestlich der Reiler Pütz (Aex 1, vgl. Kap. 2.4).
- Rückbau nicht mehr benötigter Wirtschaftswege und Anlage von artenreichem Grünland und strukturreicher Saumbiotope parallel zum ausgebauten Rheinuferweg von ca. Rhein-km 602,850 bis ca. Rhein-km 603,200 (Aex 3, vgl. Kap. 2.4).

Bei der Planung der genannten Ersatzmaßnahmen wurden die für die Ausgleichsmaßnahmen zum Ausbau des Radweges vorgesehenen Flächen mitberücksichtigt. Hinsichtlich der Verträglichkeit der genannten Vorhaben mit den Erhaltungszielen des VSG „Engerser Feld“ kommt die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum Ergebnis, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Summationswirkungen ausreichend minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Engerser Feld“ zu erwarten sind. Den erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Sinne des UVPG somit durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

## **2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG**

Die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG enthält die für die Bewertung gem. § 25 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierzu gehören u. a. Aussagen über Art, Umfang und zeitliche Dauer bestimmter Umweltauswirkungen. Sie beschränkt sich auf die Zusammenstellung der für die UVP entscheidungserheblichen Sachverhalte, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

## **2.1 Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **2.1.1 Menschen und die menschliche Gesundheit**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauarbeiten sind benachbarte Siedlungsflächen und Räume für die Naherholung von Baustellenlärm sowie Staub- und Abgasemissionen betroffen. Aufgrund der Lage des Vorhabens können zudem Ortsdurchfahrten für den Antransport der benötigten Erdbaustoffe nicht vermieden werden. Von den Bundesstraßen B 42 (Bereich Neuwied - Bendorf, Autobahn A48) bzw. B 256 (Verbindung zu Eifel bzw. Wiedtal, Autobahn A3) kommend sind dabei hauptsächlich die Ortslagen Neuwied-Block sowie Neuwied-Engers durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen betroffen.

Um eine Durchfahrt des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“ zu vermeiden, erfolgt die Zufahrt zur Deichbaustelle über die Straße „Im Elm“, die am westlichen Ortsrand von Engers von der Neuwieder Straße („alte B42“) abgeht. Zu den Möglichkeiten der Baustellenzufahrt wurde im Rahmen der Entwurfsplanung eine Variantenprüfung durchgeführt (siehe Kap. 1.4.2). Dabei ging die Variante 1 - Zufahrt über die Straße „Im Elm“ aus der Abwägung der Kriterien Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Wirtschaftlichkeit, Naturschutz und Schutzgut Mensch als Vorzugsvariante hervor. Nach Angaben des UVP-Berichts ist für die Erdbaustoffe mit einer Anlieferungszeit von 150 (Werk-) Tagen mit jeweils rd. 40 LKW täglich zu rechnen.

An das Wohngebiet „Im Elm“ grenzt zudem unmittelbar die Deichbaustelle an. Da für die in Nachbarschaft zur Deichbaustelle liegende Wohnbebauung mit erheblichen baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen ist, wurden die Antragsunterlagen im Laufe des Zulassungsverfahrens durch ein Lärmschutzgutachten ergänzt. Neben dem Wohngebiet „Im Elm“ wurden dabei der Aussiedlerhof am „Schimmelsberger Weg“ sowie einige Liegenschaften an der Neuwieder Straße (Neuwied-Block) als relevante Immissionsorte berücksichtigt (siehe unten: Tabelle 4 des Lärmschutzgutachtens). Für die betrachteten Immissionsorte gelten die Immissionsrichtwerte (tagsüber) der Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm entsprechend ihrer Nutzung als reines Wohngebiet (50 dB (A)) bzw. als Mischgebiet (60 dB (A)). Außerdem ist die an den Immissionsorten vorhandene Lärmvorbelastung durch Bahn- und Straßenverkehr zu berücksichtigen. Gemäß

dem schalltechnischen Gutachten ist davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen Gebäuden im reinen Wohngebiet Verkehrsräuschpegel von ca. 56 - 65 dB(A) erreicht werden.

Tabelle 1: Immissionsorte

(entnommen aus dem Lärmschutzkonzept [3] – dort: „Tabelle 4 – Immissionsorte“)

Immissionsort	Bezeichnung / Straße	Richtwert in dB(A) tags
01.1	Schimmelsberger Weg 2	60
01.2	Schimmelsberger Weg 2	60
01.3	Schimmelsberger Weg 2	60
02.1	Im Elm 51	50
02.2	Im Elm 51	50
03	Im Elm 40	50
04	Im Elm 38a	50
05	Im Elm 49	50
06	Im Elm 47	50
07	Im Elm 34	50
08	Im Elm 45	50
09	Im Elm 32	50
10	Im Elm 43a	50
11	Neuwieder Str. 31	60
12	Neuwieder Str. 33	60
13	Neuwieder Str. 39	60

Die Ertüchtigung des Hochwasserschutzdeiches wurde entsprechend dem geplanten Bauablauf differenziert nach den drei Bauphasen „West“, „Mitte“ (Bahnunterquerung) und „Ost“ betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurden des Weiteren mögliche Maßnahmen zur Lärminderung geprüft. Als Vermeidungsmaßnahme wurde dabei u.a. die Möglichkeit der Abschirmung mittels mobiler Lärmschutzwände untersucht. Da sich jedoch erst bei sehr hohen Wänden (> 6 m) eine zudem nur geringe Lärminderung ergeben würde, wurde diese Schutzmaßnahme als untunlich eingestuft. Die zu erreichende Wirkung der Lärmschutzwände steht in einem unzureichenden Verhältnis zum erforderlichen Aufwand zur Errichtung der Wände, die zudem über Monate hin-

weg instandgehalten werden müssten. Um die somit unvermeidbaren Lärmeinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Beschränkung des Baustellenbetriebs auf die Wochentage Montag bis Freitag sowie der täglichen Maschineneinsatzzeiten auf < 8 Stunden pro Tag (bzw. auf < 2,5 Stunden pro Tag bezogen auf die Rammarbeiten) angeordnet.

Das Lärmschutzgutachten kommt für die betrachteten Immissionsorte zu folgenden Prognosen:

(Tabelle 8; Beurteilungspegel mit und ohne Beschränkungsmaßnahme während der drei Bauphasen „West“, „Mitte“ und „Ost“) Die Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen erfolgt in Kap. 3.1.1.

Tabelle 2: Beurteilungspegel

(entnommen aus dem Lärmschutzkonzept – dort: „Tabelle 8 – Beurteilungspegel der jeweiligen Situation dargestellt ohne und mit Maßnahmen“)

IO	Situation 1 West		Situation 2 Mitte		Situation 3 Ost	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
01.1	61	57	53	51	50	50
01.2	63	59	58	55	52	51
01.3	61	57	58	54	50	49
02.1	55	54	64	61	72	68
02.2	54	54	59	58	68	64
03	59	59	63	61	66	63
04	49	49	56	53	62	58
05	50	47	62	58	66	62
06	49	46	62	57	64	60
07	48	46	60	55	60	56
08	48	45	61	56	62	59
09	48	45	61	56	59	55
10	48	45	60	56	61	57
11	49	46	60	55	60	56
12	49	46	59	55	58	54
13	49	46	58	53	55	51

Während der Bauphase kann es bei trockener Witterung durch die Umlagerung und den Einbau mineralischer Baustoffe zu einer starken Staubentwicklung kommen. Je nach Windverhältnissen kann sich eine Betroffenheit der angrenzenden Wohnbebauung ergeben. In der Nähe der Bebauung erfolgt im Bedarfsfall eine Reduzierung der Staubentwicklung durch Wässern der Zufahrt und der Baueinrichtungsfläche (Vermeidungsmaßnahme V 4, s. Kap. 2.3).

Damit der Hochwasserschutz für die anliegenden Ortslagen über die Bauzeit hinweg stets ausreichend sichergestellt ist, wird die Deichbaumaßnahme abschnittsweise ausgeführt. Ein geöffneter Abschnitt innerhalb der Hochwasserschutzlinie muss in Zeiten steigender Wasserstände innerhalb von 24 Stunden geschlossen werden können. Gemäß Antragsunterlagen werden entsprechende Materialien und Baugeräte jederzeit vorgehalten (siehe S. 31 des Erläuterungsberichts).

Die baubedingten Auswirkungen treten nur während der Bauausführung auf. Mit Beendigung der Bauarbeiten sind auch die Auswirkungen beendet.

### **Dauerhafte Auswirkungen**

Der Deichkronenweg wird intensiv für die naturgebundene Naherholung genutzt. Durch die geplante Verschwenkung der Deichtrasse wird der Deichkronenweg im Bereich „Im Elm“ direkt an den Siedlungsrand angebunden, so dass sich in diesem Bereich gegenüber heute eine leichte Zunahme der Freizeitnutzung ergeben kann. Das neue Deichende liegt dabei an einer Stelle, die derzeit gerne zum Parken genutzt wird. Durch die Veränderung der örtlichen Situation entfallen die unerlaubten Parkmöglichkeiten und die damit verbundenen Störungen an dieser Stelle künftig. Insgesamt ist für die im Nahbereich des Deiches vorhandene Wohnbebauung somit nicht von einer Zunahme der Störungen infolge der Freizeitnutzung des Projektgebietes auszugehen.

Das Deichbauwerk selbst dient dem Hochwasserschutz und sichert somit das Wohl der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Neuwied. Mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung erfolgt zudem die Sicherung einer wichtigen Grundlage für den Erhalt der menschlichen Gesundheit.

## **2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Biotope - baubedingte und dauerhafte Auswirkungen**

Das Vorhaben führt zu einer temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von verschiedenen Biotopen im Umfang von insgesamt rd. 6,5 ha. Dabei ergibt sich vor allem bauzeitlich ein großflächiger Verlust von Vegetationsbeständen, die Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wiederhergerichtet, wobei es infolge der Verbreiterung der Deichanlage und den Bau zusätzlicher Wege zu dauerhaften Veränderungen kommt. Entlang des bestehenden Deiches werden folgende Biotope für die neue Deichaufstandsfläche beansprucht:

- Gebüsche und Gehölze: rd. 2.400 m<sup>2</sup>, darunter mehrere markante Einzelbäume und Baumgruppen;
- Wiesen, Streuobstgarten mittlerer Wertigkeit: rd. 3.000 m<sup>2</sup>;
- Extensiv-, Streuobst-, Magerwiesen und Hochstaudenflur mit hoher Wertigkeit: rd. 14.300 m<sup>2</sup>,
- Ackerflächen: rd. 4.800 m<sup>2</sup>

Auf dem Bestandsdeich kommt es zum Verlust von rd. 13.800 m<sup>2</sup> extensivem Deichgrünland mit überwiegend hoher Wertigkeit. Die unbefestigten Deichböschungen des neuen Deiches werden zwar ebenfalls wieder als magere, artenreiche Wiesen angelegt, bis zur Regenerierung der jetzigen, hochwertigen Wiesenbestände ist jedoch eine langfristige Entwicklung (ca. 25 Jahre) erforderlich.

Die Gegenüberstellung der vorhandenen und geplanten befestigten Flächen ergibt, dass mit einer Zunahme (teil-)versiegelter Flächen von ca. 1.800 m<sup>2</sup> zu rechnen ist, auf denen die Biotopfunktionen dauerhaft verloren gehen.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der derzeitig vorhandenen Biotope und der künftig vorgesehenen / möglichen Biotopentwicklungen bzw. Flächennutzungen kann dem UVP-Bericht (Tab. 19, S. 125ff UVP-Bericht) entnommen werden. Bei der Ermittlung des Ausgleiches wird dabei die teilweise längere Entwicklungszeit hochwertiger Biotope berücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Kompensationsdefizite werden durch zusätzliche Ersatzmaßnahmen ausgeglichen (s. Kap. 2.4).

### **Fauna - baubedingte Auswirkungen**

Zusätzlich zu den bauzeitlichen Lebensraumverlusten, die sich durch das Entfernen der Vegetationsbestände innerhalb des Baufeldes ergeben, führen die Bauarbeiten zu Störungen, die sich auf die Fauna des Untersuchungsraums auswirken können. Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- Erschütterungen, die sich beim Verdichten von Baumaterialien und bei den Rammarbeiten (Untergrundabdichtung) ergeben können,
- Optische Störungen durch die Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie durch Baustellentransporte,
- Kollisionsrisiko durch Baustellentransporte.

Empfindliche Tierarten (z.B. Brut- und Rastvögel) werden Bereiche mit hohem Baubetrieb meiden und auf entlegene Flächen ausweichen. Da die Störungen zeitlich begrenzt sind, wird jedoch keine dauerhafte Vertreibung erwartet.

Um die baubedingten Auswirkungen auf die Fauna zu minimieren, werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (s. Kap. 2.3). So werden z.B. landwirtschaftliche Flächen im Umfeld der Baumaßnahme für die Dauer der Baumaßnahme durch Nutzungsextensivierung so optimiert, dass Rastvögel und Durchzügler ungestörte Ausweichflächen vorfinden werden (Artenschutzmaßnahme AS 10, s. Kap. 2.3).

Des Weiteren werden während Frostzeiten die Bauarbeiten unterbrochen (V 1) und die Projektwirkungen auf Zug- und Rastvögel werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft, die bei Erfordernis zusätzliche Maßnahmen anordnen kann. Zum Schutz der Reptilienbestände werden Zaun- und Mauereidechsen vor Baubeginn aus dem Baubereich umgesiedelt (AS 5). Entlang der Baugrenze werden um das Baufeld mit Reptilienschutzzäunen artspezifisch geeignete temporäre Leitsysteme eingerichtet, die das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld verhindern sollen (AS 4). Eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen kann dem UVP-Bericht (S. 110ff) entnommen werden.

### **Fauna - dauerhafte Auswirkungen**

Das Vorhaben führt durch den dauerhaften Verlust von Biotopen zu einer Veränderung der Lebensraumausstattung für die im Gebiet vorhandene Fauna.

Folgende dauerhafte Wirkungen sind zu beachten (Auswahl der relevanten Wirkungen):

- Durch die erforderlichen Gehölzrodungen können Brutplätze von Vogelarten der Hecken und Gebüsche sowie Baumquartiere von Fledermäusen verloren gehen.
- Die Verbreiterung der Deichanlage führt zu einem Lebensraumverlust für Offenlandarten (z. B. Feldschwirl, Grauschnäpper, Dorngrasmücke, Bluthänfling) von rd. 2,1 ha. Unter Berücksichtigung der Kulissenwirkung und der Störungen durch die Freizeitnutzung ergeben sich für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze und sensible Rastvögel (Gänse) sogar Lebensraumverluste von rd. 2,5 ha.
- Zauneidechse: Die Zauneidechse findet auf dem bestehenden Rheindeich grabbare Böden vor, die sie als Lebensraum nutzen kann. Der neue Deich erhält eine Oberflächenabdichtung aus mineralischer Schüttung, die nicht grabfähig sein wird. Der Lebensraumverlust für die Zauneidechse wird auf rd. 3,1 ha geschätzt.



Die im UVP-Bericht dokumentierte Variantenuntersuchung (s. Kap. 5.4.6, S. 108 UVP-Bericht) zeigt, dass durch Umsetzung der Vorzugsvariante 1.1 dank der weitgehenden Beibehaltung der derzeitigen Deichtrasse zusätzliche Auswirkungen auf die Avifauna vermieden werden können. Die ebenfalls betrachteten Varianten 3 und 5 (vgl. Kap. 1.4.2) hätten aufgrund von Barrierewirkungen / Zerschneidung zu erheblich höheren Lebensraumverlusten für die Brut- und Rastvögel geführt. Die bei diesen Varianten zu erwartenden Beeinträchtigungen hätten sich kaum ausgleichen lassen und sind mit den Schutzzielen des VSG „Engenser Feld“ nicht vereinbar. Die Variante 1.1 führt zwar für die Zaun- und Mauereidechsen sowie für Fledermäuse und Insekten zu stärkeren Beeinträchtigungen. Diese lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen jedoch kompensieren. So soll u.a. am westlichen Deichende eine rd. 3,8 ha große Fläche südlich des Deiches mit spezifischen Habitaten für die Arten des strukturreichen halb-offenen Grünlandes (Zauneidechse, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Orpheusspötter, Grauschnäpper, Dorngrasmücke, Bluthänfling, Nachtkerzenschwärmer, Asiatische Keiljungfer, Maßnahme AS 8, s. Kap. 2.3) hergestellt werden.

Für die dauerhaften Verluste von Lebensräumen der Feldlerche, der Wiesenschafstelze und der Rastvögel werden Maßnahmen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgesetzt (AS 9, vorgesehene Fläche: 2,5 ha), indem die Flächen durch Nutzungsextensivierungen so optimiert werden, dass hier ausreichende Ausweichräume entstehen. Der Erfolg der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überwacht.

### **2.1.3 Flächenverbrauch und Auswirkungen auf den Boden**

Die Flächen / Böden im Untersuchungsraum sind derzeit größtenteils unversiegelt und übernehmen natürliche Bodenfunktionen. Es überwiegt eine landwirtschaftliche Nutzung, die teilweise extensiv erfolgt. Als Vorbelastungen hinsichtlich Flächenverbrauch und Boden sind die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen (Wege, Bahnlinie / -brücke), Gebäude, Kiesgewinnungsflächen, der Bestandsdeich sowie zwei Altlastenverdachtsflächen zu nennen. Der Deichkörper stellt eine Überformung der natürlich gelagerten Böden dar. Dabei wird die natürliche Bodengenese eingeschränkt. Durch die Begrünung des Deiches und die Nutzung als Extensivwiesen können die natürlichen Bodenfunktionen dennoch teilweise erfüllt werden. So steht der Deich als Lebensraum für

Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen zur Verfügung und die Oberbodenschicht übernimmt im Zusammenwirken mit der Vegetation eine regulierende Wirkung im lokalen Wasserhaushalt (vgl. natürliche Bodenfunktionen gem. § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes).

### **Baubedingte Auswirkungen**

Neben den Deichaufstandsflächen des Bestandsdeiches und des geplanten Deiches werden während der Bauausführung zusätzliche Arbeits- und Lagerflächen, Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie bauzeitliche Zuwegungen benötigt. Gemäß Angaben des UVP-Berichts umfasst diese zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme eine Gesamtfläche von rd. 21.000 m<sup>2</sup>. Infolge des Einsatzes schwerer Fahrzeuge und Geräte kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Zufahrten und Arbeitsflächen werden zudem teilweise bauzeitlich befestigt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sollen diese Flächen wiederhergerichtet werden und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung erneut zur Verfügung.

Im Westen reicht der neue Deich in eine Brachfläche hinein, die als Altlastenverdachtsfläche vorgemerkt ist (s. Abb. 7 auf S. 29 UVP-Bericht). Weitere Untersuchungen zu den Altlasten erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung und es wird die ordnungsgemäße Entsorgung des im Rahmen der Deichertüchtigung aufgenommenen Aushubmaterials geregelt.

### **Dauerhafte Auswirkungen**

Der neue Hochwasserschutzdeich wird weitgehend auf der Trasse des Bestandsdeiches errichtet (westlich der Bahnlinie). Aufgrund des breiteren Deichprofils werden jedoch zusätzliche Flächen beansprucht, indem landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Wirtschaftswege entlang des Bestandsdeiches (westlich der Bahnlinie) bzw. entlang

der neuen, rückverlegten Trasse (östlich der Bahnlinie) in Anspruch genommen werden. Künftig werden für die Deichaufstandsfläche zusätzliche rd. 2,5 ha Fläche benötigt (siehe Kap. 1.4.1).

Östlich der Bahnlinie wird der bestehende Deich zurückgebaut, d.h. hier wird die aufgrund des Deichkörpers vorhandene Überformung der natürlichen Böden entfernt und die Flächen stehen der natürlichen Bodengenese sowie den natürlichen Bodenfunktionen wieder zur Verfügung.

Durch den Deichverteidigungsweg, der mit einer Asphaltdecke versiegelt werden soll, sowie den Deichkronenweg, für den eine wassergebundene Wegedecke vorgesehen ist, werden weitere Flächen dauerhaft beansprucht und verlieren ihre natürlichen Bodenfunktionen. Parallel zum landseitigen Böschungsfuß wird der Deichschutzstreifen zudem durch das Einbringen von Schotterrasen auf einer Breite von 3,0 m befahrbar gemacht. Hieraus ergeben sich ebenfalls eine Teilversiegelung der Fläche sowie ein Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen.

### **Zusammenfassung Flächen / Boden (dauerhaft)**

Aufgrund der vergrößerten Aufstandsflächen und dem Bau neuer Wege werden rd. 2,76 ha unversiegelte Flächen überbaut. Eine detaillierte Zusammenstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Bereiche des Untersuchungsgebiets (bezogen auf das Schutzgut Boden) kann dem UVP-Bericht (Tab. 19, S. 125ff UVP-Bericht) entnommen werden.

## 2.1.4 Wasser

### Grundwasser

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets „Engerser Feld“. Die Schutzzone II wird ggf. während der Bauphase durch den Baustellenverkehr randlich tangiert. Der Hauptteil der Baustellentransporte erfolgt jedoch über die Straße „Im Elm“, die in der Zone IIIA verläuft. Zur Minimierung des Risikos von Schadstoffaustritten aus Maschinen und Baufahrzeugen, die zu einer Gewässerverunreinigung führen könnten, sind regelmäßige Kontroll- und Wartungsmaßnahmen vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 5, s. Kap. 2.3).

Durch die Deichertüchtigung ergeben sich Bodenveränderungen, die sich auf das Grundwasser auswirken können. Dabei führen Bodenverdichtung und Versiegelung lokal zu einer Reduktion des Versickerungsvermögens der Böden und die Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen der Böden gehen lokal verloren. Das Niederschlagswasser kann jedoch seitlich der betroffenen Flächen weiterhin ungehindert versickern und die verbleibenden, natürlichen Böden gewährleisten einen intakten Wasserhaushalt des Gebietes, ohne dass quantitative bzw. qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser im Planungsraum zu erwarten sind.

Im Bereich der Bahnunterquerung ist als Untergrundabdichtung eine 415 m lange Rüttelschmalwand vorhanden. Sie wird im Rahmen der Deichertüchtigung durch Spundwände über einen Bereich von ca. 60 m seitlich verlängert. Die Untergrundabdichtung verringert den Druck des bei Hochwasser vom Rhein zuströmenden Grundwassers in das Hinterland und gewährleistet durch eine Sickerwegverlängerung, dass die für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Fließzeiten (mind. 50 Tage ab Grenze der Schutzzone II) eingehalten werden. Durch den Einbau der Untergrundabdichtung können somit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität infolge von Hochwasserereignissen ausgeschlossen werden.

Bei mittleren Verhältnissen sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Die Einbindetiefe der geplanten Untergrundabdichtung beträgt rd. 10,50 m, dies entspricht einer Höhenlage von ca. 49,70 mNN. Nach den Angaben der Antragsunterlagen befindet sich der Grundwasserspiegel auf einer Höhe von über 55,17

mNN (Minimalwert der Messungen von 1981 bis 1993), die Basis des Grundwasserleiters liegt auf einer Höhe von 40-42 mNN. Die Untergrundabdichtung ragt somit zwar in den Grundwasserkörper hinein, es verbleibt jedoch von der Unterkante der geplanten Spundwand bis zur Basis des Grundwasserleiters eine Mächtigkeit von rd. 7-10 m, in der das Grundwasser den Untergrund ungehindert durchströmen kann.

### **Oberflächengewässer**

Vom wasserseitigen Böschungsfuß des geplanten Deiches bis zum linksseitigen Rheinufer liegt eine Entfernung von 120-140 m. Bei mittleren Wasserverhältnissen wirkt sich der Deich somit nicht auf das Abflussgeschehen des Rheins aus.

Mit dem Verschwenken des östlichen Teils der Hochwasserschutzanlage wird zusätzlicher Retentionsraum von rd. 10.000 m<sup>3</sup> (bei einer Wasserspiegellage von ca. 65,00 mNN bzw. einem ca. 100-jährlichen Hochwasser) geschaffen, der bei entsprechendem Hochwasser geflutet wird. Diese verringern die Abflussspitzen und wirken sich positiv auf die Hochwassersituation der Unterlieger aus.

Das westliche Ende des geplanten Deichneubaus liegt unmittelbar südlich des Kann-Sees. Das Abgrabungsgewässer ist durch die Ufergehölze von der Bauzufahrt abgeschirmt. Ein bauzeitlicher Übergriff auf das Gewässer ist aufgrund der steilen Uferböschungen ausgeschlossen. Der Reiler Pütz liegt ebenfalls nur ca. 50 m von der Deichbaustelle entfernt, ist aber wie der Kann-See durch den vorhandenen Uferbewuchs geschützt. Durch den Deichneubau ergeben sich keine dauerhaften Veränderungen für die Abgrabungsgewässer des Untersuchungsgebiets.

Das Risiko bauzeitlicher Gewässerverunreinigungen wird durch Schutzmaßnahmen (V 5, s. Kap. 2.3) minimiert.

## **2.1.5 Klima und Luft**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Während des Baustellenbetriebs entstehen aus den Verbrennungsmotoren der Baumaschinen und LKW zusätzliche Abgasfrachten, durch welche die derzeitigen Luftschadstoff- und Feinstaubimmissionen lokal vorübergehend erhöht werden.

Bei trockener Wetterlage kann sich zudem aus dem Baubetrieb und infolge der Baustellentransporte eine starke Staubentwicklung ergeben. Bei ungünstigen Windverhältnissen ist eine Beeinträchtigung der östlich des Baubereichs vorhandenen Wohnlagen (Ortsrand Engers) nicht auszuschließen. Als Gegenmaßnahme erfolgt bei trockener Witterung eine Wässerung der ortsnahen Baustellenzufahrt und der Baueinrichtungsfläche (Vermeidungsmaßnahme V 4, s. Kap. 2.3).

### **Dauerhafte Auswirkungen**

Die lokalen Klimaverhältnisse werden vom Rhein und seiner thermisch ausgleichenden Wirkung, von der Kaltluftentstehung innerhalb der ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie durch den Einfluss der vorhandenen Landschaftselemente (Bahn in Dammlage und Hochwasserschutzdeich als Hindernisse im Luftaustausch) geprägt. Diese klimapragenden Faktoren werden westlich der Bahnlinie durch die geplante Deichertüchtigung nicht verändert. Östlich der Bahnlinie ergibt sich durch den Rückbau des Bestandsdeichs und die geplante Deichrückverlegung ein verbesserter Luftaustausch für die Siedlungsbereiche im Westen der Ortschaft Engers. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft infolge der geplanten Deichertüchtigung zu erwarten.

## **2.1.6 Landschaft**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Der Baustellenbetrieb, die Lagerung von Erdmaterialien sowie die bauzeitlich veränderte Flächennutzung können sich während der Bauphase lokal auf das Landschaftsbild auswirken.

### **Dauerhafte Auswirkungen**

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird weitgehend das derzeit vorhandene Landschaftsbild wiederhergestellt. Der neue Deich verläuft westlich der Bahnlinie in der Trasse des bestehenden Deiches und ersetzt diesen als landschaftsbildprägendes Objekt. Durch die Erhöhung der Deichkrone werden die Sichtbeziehungen in Nord-Süd-Richtung gegenüber heute zusätzlich leicht eingeschränkt. Es ist jedoch keine wesentliche Fernwirkung aufgrund der Deicherhöhung zu erwarten. Die Wiedereinsaat der Deichböschungen führt zu einer guten Einbindung der Hochwasserschutzanlage in das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild. Insgesamt sind deshalb keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

## **2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für das kulturelle Erbe bedeutsame Objekte im Untersuchungsraum sind

- die denkmalgeschützte Kronprinz-Wilhelm-Brücke
- der zur Erinnerung an die Siedlung Reil aufgestellte Brunnen an der Reiler Pütz.

Ergänzend zur Betrachtung des UVP-Berichts wird hinsichtlich der „sonstigen Sachgüter“ hier zusätzlich auf den Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung im Vorhabengebiet eingegangen, da durch das Vorhaben unter anderem Flächen innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft betroffen sind.

## **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauausführung wird auf den Schutz und den Erhalt der o.g. Kultur- und Sachgüter geachtet. In die historisch bedeutsamen Kulturgüter wird nicht eingegriffen. Zudem werden die Bauarbeiten so ausgeführt, dass der Hochwasserschutz der gesamten Stadt Neuwied zu jeder Zeit gewährleistet ist. Hierzu werden die Abschnitte der Hochwasserschutzlinie, die im Rahmen der Deichbaumaßnahme geöffnet werden, so bemessen, dass sie innerhalb von 24 Stunden geschlossen werden können. Gemäß Antragsunterlagen werden entsprechende Materialien und Baugeräte zum Verschließen der Lücken jederzeit vorgehalten (siehe S. 31 des Erläuterungsberichts).

## **Dauerhafte Auswirkungen**

Durch die Deichertüchtigung wird der Hochwasserschutz langfristig gesichert. Der Schutz der Kultur- und Sachgüter im Bereich der Stadt Neuwied wird hierdurch verbessert.

Die Deichertüchtigung führt aufgrund der breiteren Deichaufstandsfläche zu einer Überprägung von rd. 0,5-0,6 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft, das nördlich an den Bestandsdeich angrenzt. Die betroffenen Flächen werden derzeit teils als extensives (ED1 sth, rd. 4.990 m<sup>2</sup>) bzw. intensives Grünland (EA0 sth, rd. 500 m<sup>2</sup>), teils als intensives Ackerland (HA0 stk s, rd. 780 m<sup>2</sup>; Flächenangaben gemäß Plan-Nr. 14247-N&L-01) genutzt. Auf der neuen Hochwasserschutzanlage ist dabei eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung künftig zwar auf eine Grünlandnutzung (mit der Möglichkeit einer Beweidung) eingeschränkt, bleibt aber grundsätzlich möglich. Lediglich eine ackerbauliche Nutzung der betroffenen Flächen bleibt künftig ausgeschlossen.

Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld des Hochwasserschutzdeiches werden für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft



herangezogen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich dabei um produktionsintegrierte Maßnahmen bei grundsätzlicher Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung:

- innerhalb einer Fläche von ca. 2,5 ha ist eine dauerhafte Anpassung der Nutzung an die Bedürfnisse der durch das Vorhaben betroffenen Brutvögel (Feldlerche, Wiesenschafstelze) vorgesehen, welche die Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen etc. umfasst (Maßnahme AS 9, vgl. Kap. 2.3);
- auf ca. 7,1 ha ist für die Bauphase eine vorübergehend angepasste Nutzung (Optimierung an Bedürfnisse der geschützten Vogelarten durch eine Extensivierung) vorgesehen (Maßnahme AS 10, vgl. Kap. 2.3), die Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme wieder regulär bewirtschaftet werden.

Mit den in den Genehmigungsunterlagen dargestellten Suchräumen (siehe Lageplan Nr. 14247-N&L-05.1) wird ein Spielraum für Verhandlungen mit den Flächenbewirtschaftern und Gestaltung der Maßnahmenumsetzung nach deren Bedürfnissen geschaffen.

### **2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im UVP-Bericht implizit im Zuge der Schutzgutbearbeitung berücksichtigt. Neben den sehr engen Wechselwirkungen, die innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen, ergeben sich zwischen den Schutzgütern verschiedene Beziehungen, für die eine implizite Betrachtung ausreichend ist (z.B. Auswirkungen von Bodenveränderungen auf die Biotopentwicklung).

Explizit zu betrachten ist beim zur UVP-Prüfung vorgelegten Vorhaben die Wechselbeziehung Mensch - Wasser, auf die an dieser Stelle deshalb nochmals eingegangen wird. In diesem Wirkungsgefüge ist der Mensch dabei zwar auf Wasser zum Leben angewiesen (Grund- / Trinkwasser), die schädlichen Wirkungen von Hochwasserereignissen (Gefährdung von Siedlungs- und Infrastrukturen, Verschlechterung der Grundwasserqualität) stehen den Umweltzielen des Schutzguts Mensch jedoch entgegen. Durch den Bau von Hochwasserschutzanlagen hat der Mensch deshalb bereits

im 18. Jahrhundert (siehe Kap. 3.2, S. 6 der Entwurfs-/ Genehmigungsplanung) in das Wirkungsgefüge Mensch-Wasser eingegriffen.

Seitens des Schutzgutes Wasser führt der Hochwasserschutz zu folgenden Auswirkungen (siehe auch Kap. 2.1.4):

- **Grundwasser:** Durch das Vorhaben wird eine gute Wasserqualität sichergestellt. Die Untergrundabdichtung wirkt sich bei höheren Abflüssen auf die Strömungsverhältnisse des Grundwassers aus, bei mittleren Verhältnissen ergeben sich keine Auswirkungen. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird somit nicht beeinträchtigt. Die Umweltziele für das Grundwasser bleiben durch das Vorhaben gewahrt.
- **Oberflächengewässer:** Die Deichertüchtigung wirkt sich nicht auf die Qualität und die Menge der Oberflächengewässer aus. Die derzeitig vorhandenen Gewässerstrukturen bleiben unverändert. Die Strömungs- und Abflussverhältnisse des Rheines werden nur bei Hochwasser beeinflusst. Gegenüber der Bestandssituation ergibt sich ein leichter Gewinn an Retentionsvolumen.

Die derzeitigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch - Wasser werden durch das Vorhaben nicht negativ verändert.

## **2.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Das Projektziel Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Stadt Neuwied einschließlich Schutz der Trinkwassergewinnung im Engerser Feld ließe sich durch verschiedene Trassenvarianten der Deichführung realisieren. Die Varianten wurden im Rahmen der Vorplanung anhand verschiedener Kriterien untersucht und bewertet (vgl. Kap. 1.4.2).

Durch die weitgehende Beibehaltung der Deichtrasse (Vorzugsvariante 1.1) wird der Verbrauch bisher unverbauter Flächen minimiert, eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes wird vermieden und zusätzliche Lebensraumverluste, die sich bei den anderen Planungsvarianten ergeben würden (vgl. Kap. 2.1.2) werden verhindert.

Die in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ausgearbeitete Planungsvariante 1.1 legt somit den Standort fest, an dem insgesamt mit den geringsten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die weiteren wesentlichen Merkmale des Vorhabens ergeben sich aus der Umsetzung der geltenden Regelwerke DIN 19712 und DWA-M 507-1. Die Vorgaben der Regelwerke wurden in der Planung so umgesetzt, dass die sich ergebenden Umweltauswirkungen möglichst minimiert werden. So ergibt sich z.B. aus der Anordnung des Bermenweges (Deichverteidigungsweges) innerhalb des landseitigen Auflastfilters eine Reduzierung der Deichaufstandsfläche gegenüber einer Anordnung am Deichfuß (vgl. Kap. 1.4.1).

Da das Vorhaben jedoch standortgebunden ist und die Merkmale des Vorhabens durch Regelwerke weitgehend festgelegt sind, ergeben sich aus dem Vorhaben und dem Standort keine weiteren Möglichkeiten zum Ausschluss, zur Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen.

### **2.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Nachfolgend werden die im UVP-Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen aufgeführt sowie die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen benannt. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist in Kap. 6.2, (S. 110ff) des UVP-Berichts enthalten. Die Maßnahmen sind in den Plänen Nr. 14247-N&L-05.1 sowie 14247-N&L-05.2 flächenscharf dargestellt. Der

Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen kann der Tab. 19 (S. 125ff UVP-Bericht) entnommen werden.

Das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Kompensation sowohl baubedingter als auch dauerhafter Eingriffe. Dabei wird auf die Schutzgüter Boden und Arten / Biotop flächengenau eingegangen. Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima / Luft, Landschaft) kann impliziert werden. Hinsichtlich des Umfangs der erbrachten Kompensation wird die jeweilig erzielte Aufwertung durch anteilmäßige Berücksichtigung der Maßnahmenfläche mit bewertet und berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung von ausreichend großen Suchräumen stellt das Maßnahmenkonzept zudem sicher, dass die Verfügbarkeit von Maßnahmenflächen im benötigten Umfang gewährleistet werden kann.

### **Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und zum Schutz wertvoller Lebensräume wird die Baustelle eng geführt und abgegrenzt (V1 und V2). Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, der angrenzenden Gehölzbestände und Einzelbäume sowie zur Minimierung der Staubentwicklung sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen V 3 bis V5 vorgesehen.

- V 1 Einrichtung von Bautabuzonen gem. DIN 18920 und Aufstellung von Bauzäunen sowie Ausschluss von Lagerstätten-, Baustelleneinrichtungen und Erdaushubzwischenlagern in sensiblen Bereichen. Begrenzung der Bauzeiten (außerhalb Frostzeiten).
- V 2 Schutz und Erhalt der randlich stehenden raumbildenden Gehölze.
- V 3 Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (DIN 18915 u. 18918).
- V 4 Wässerung der ortsnahen Baustellenzufahrt und der Baueinrichtungsfläche zur Reduzierung der Staubentwicklung.

V 5 Prüfung der Baufahrzeuge auf Eignung und Dichtigkeit.

### **Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung baubedingter Wirkungen)**

- AS 1 Die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gebüsch ist entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- AS 2 Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Vorbereitung von Baumfällungen zur Einrichtung der Bauflächen.
- AS 3 Beseitigung von Versteckstrukturen sowie Gewässern, Pfützen und Fahrspuren im Baufeld unter Berücksichtigung der Winterruhezeit.
- AS 4 Errichtung von temporären Leitsystemen zur Verhinderung von Reptilien- und Amphibienwanderungen auf das Baufeld und Anlage von Schutzstreifen mit Versteckmöglichkeiten.
- AS 5 Umsiedlung der Zaun- und Mauereidechsen aus dem Baufeld.
- AS 6 Kontrolle von geeigneten Habitaten des Nachtkerzenschwärmers und ggfs. Absammlung und Umsetzung der Raupen.
- AS 7 Frühzeitige Mahd zur Verhinderung von Ansiedlungen bodenbrütender Vogelarten des Offenlandes, des Nachtkerzenschwärmers und der Asiatischen Keiljungfer. Aufstellen von Greifvogel- Sitzstangen.

### **Artenschutzmaßnahmen (Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Flächen, die im ökologischen Zusammenhang zu den Beeinträchtigungen stehen)**

- AS 8 Anlage und Entwicklung einer Artenschutzfläche mit spezifischen Habitaten für die planungsrelevanten Arten des strukturreichen halboffenen Grünlandes.

- AS 9 Anlage und Entwicklung einer Artenschutzfläche mit spezifischen Habitaten für die dauerhaft verdrängten planungsrelevanten Arten des Offenlandes.
- AS 10 Temporäre Verbesserung des von der Baustelle weiter entfernt gelegenen Offenlandes für Brut und Rastvögel durch Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität.
- AS 11 Freistellen von Böschungen und Anlage von Elementen zur Thermoregulation für Mauer- und Zauneidechsen.
- AS 12 Auftrag heller Deckschichten beim Bau des Deichverteidigungsweges und der Befestigung der Deichkrone zur Reduzierung der Wärmespeicherung.

Zusätzlich ist für die Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Da die Auswirkungen des Projektes auf die Brut- und Rastvögel nicht sicher zu prognostizieren sind, ist in einem Monitoring deren Verhalten zu beobachten. Mit einem angepassten Flächenmanagement ist auf ungünstige Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

### **Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen**

Die Maßnahmen M 1 bis M 6 werden nach der Baumaßnahme auf dem neuen Deich und in angrenzenden Flächen zur projektinternen Kompensation von bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- M 1 Rückbau von temporären Oberflächenbefestigungen, Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung.
- M 2 Anlage und Entwicklung strukturreicher Krautsäume in magerer Ausprägung mit Einzelsträuchern.
- M 3 Befestigung eines Wirtschaftsweges und der Wegeseitenstreifen mit einer groben Schotterdecke und Befestigung der Deichkrone mit einer wassergebundenen Wegedecke.

- M 4 Anlage und Entwicklung artenreicher Wiesenstreifen mit Schotter-  
schicht im Untergrund.
- M 5 Anlage und Entwicklung von mageren, artenreichen Wiesen auf den unbe-  
festigten Deichböschungen.
- M 6 Anlage und Entwicklung einer artenreichen Wiese mit randlichen Krautsäu-  
men und Anpflanzungen von Wildobst-Hochstammbäumen.

## **2.4 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergänzen die in Kap. 2.3 zusammenge-  
stellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und decken den nach Berücksichti-  
gung der o.g. Maßnahmen verbleibenden Kompensationsbedarf. Durch die Maßnah-  
men Aex 1 bis Aex 5 soll maßgeblich eine Beruhigung des VSG „Engerser Feld“ und  
in der Folge eine Aufwertung der dort vorhandenen Lebensstätten erzielt werden.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist in Kap. 6.2, (S. 110ff) des UVP-Ber-  
ichts enthalten. Die Maßnahmen sind in den Plänen Nr. 14247-N&L-05.1 sowie  
14247-N&L-05.2 flächenscharf dargestellt. Der Umfang der vorgeschlagenen Maß-  
nahmenflächen kann der Tab. 19 (S. 125ff UVP-Bericht) entnommen werden.

- Aex 1 Rückbau eines nicht mehr benötigten Platzes mit Asphaltdecken und Anlage  
von Sukzessionsflächen zur Beruhigung des VSG.
- Aex 2 Rückbau nicht mehr benötigter Wirtschaftswege und Fußpfade sowie Anlage  
von Sukzessionsflächen zur Beruhigung des VSG.
- Aex 3 Rückbau nicht mehr benötigter Wirtschaftswege und Anlage von artenrei-  
chem Grünland und strukturreicher Saumbiotope zur Beruhigung des VSG.
- Aex 4 Rückbau der Parkbuchten, Stellplätze und überbreiten Seitenstreifen und  
Anlage von Lesesteinhaufen, Reihen von Findlingen oder Erdwällen zur Be-  
ruhigung des VSG.

Aex 5 Anlage und Entwicklung eines offenen, nach Südwesten hin halboffenen Biotopkomplexes mit strukturreichem Strauchsaum im Übergang zum angrenzenden Baumbestand.

### **3. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG**

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (Kap. 2).

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltauflagen. Zur Bewertung des Vorhabens „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ werden insb. die folgenden Fachgesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG),

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. dem Landeswassergesetz Rheinland - Pfalz (LWG),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm),
- das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG).



Auf die teilweise im Rahmen von geltenden Normen (z.B. DIN) weiter konkretisierten, verbindlichen Umweltstandards wird in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter verwiesen.

Die nachfolgende Beurteilung beruht auf den Angaben der Planfeststellungsunterlagen und berücksichtigt die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen sowie die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

### **3.1 Schutzgutbezogene Beurteilung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1.1 Menschen und die menschliche Gesundheit**

Als **baubedingte** Auswirkungen ergeben sich die Störung von Bereichen für Siedlung und Erholung durch Baustellenlärm sowie Staub- und Abgasemissionen.

Im Verlauf des Zulassungsverfahrens wurden die Planungsunterlagen durch ein Lärmschutzkonzept ergänzt, das detaillierte Angaben zu der baubedingt zu erwartenden Lärmbelastung enthält (siehe Kap. 2.1.1). Während aller Bauphasen kann es in den benachbarten Wohngebieten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen. Der durch das Vorhaben verursachte Lärm stellt eine unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkung dar, die durch die vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen (Maschineneinsatz < 8 Stunden pro Tag, Rammarbeiten < 2,5 Stunden am Tag) auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Bei der Beurteilung der unvermeidbaren, baubedingten Lärmbelastung ist zu überprüfen, ob die für den Einzelfall festzulegende Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Die nachfolgende Betrachtung beschränkt sich dabei auf die Geräuschsituation außerhalb von Gebäuden.

Bei der Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle war die infolge von Bahn- und Straßenverkehr vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Diese liegt gemäß Lärmschutzgutachten bei einem Pegel von bis zu 65 dB(A). Gemäß den Angaben des schalltechnischen Sachverständigen sollte zur Berücksichtigung des Zusammenwirkens ver-

schiedener Lärmquellen die Zumutbarkeitsschwelle 3 bis 6 dB unterhalb des Vorbelastungspegels angesetzt werden. Für die Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm wird im Rahmen der vorliegenden Bewertung nach § 25 UVPG eine Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB (A) angesetzt

Die Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB (A) wird während der Bauphase „Ost“ an den Immissionsorten 02.1, 02.2 und 03 (Immissionspunkte im Wohngebiet „Im Elm“) überschritten. Der höchste zu erwartende Lärmpegel wurde – unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung – mit einem Wert von 68 dB (A) ermittelt. Es ist somit keine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, die regelmäßig bei 70 dB(A) angesetzt wird und oberhalb derer von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, zu erwarten. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens, die der dauerhaften Sicherstellung des Hochwasserschutzes der Stadt Neuwied dient, sind die zu erwartenden unvermeidbaren Einwirkungen von den Anwohnern hinzunehmen. Aus der Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle ergibt sich jedoch ein Ausgleichsanspruch gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG.

Zur Überwachung der Geräuschsituation während der Bauphase sowie für die abschließende Bemessung der Entschädigung sind während der Bauphase „Ost“ Messungen entsprechend der AVV Baulärm an den vom Lärm am stärksten beaufschlagten Immissionspunkten durch einen Sachverständigen durchzuführen und zu protokollieren.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Luftschadstoffe kann aufgrund der guten Durchlüftung des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der zu erwartenden Belästigung durch mögliche Staubentwicklung sind geeignete Gegenmaßnahmen (V 4, siehe Kap. 2.3) vorgesehen, mit denen sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Baustellenumfelds ausschließen lässt.

Die **dauerhaft** zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch können als unerheblich bewertet werden. Durch die Gewährleistung des Hochwasserschutzes dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Neuwied. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Vorhaben immissionsfrei.

## **Bewertung**

Unter Beachtung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen und Einhaltung der oben genannten Auflagen während der Bauphase ist ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und den Belangen der während der Bauzeit durch Immissionen betroffenen Anwohner sichergestellt. Damit wird den gesetzlichen Forderungen entsprochen.

### **3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit der Umsetzung der im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3) werden vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen und unvermeidbare Auswirkungen minimiert. Für die verbleibenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden landschaftspflegerische Maßnahmen (s. Kap. 2.3 und 2.4) vorgesehen, mit denen der Verlust von Biotopflächen und Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets wirkungsvoll ausgeglichen werden kann.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Urmitzer Werth“ sowie die im Untersuchungsraum vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **Natura 2000**

Für die Vogelschutzgebiete „Engenser Feld“ (DE-5511-401) und „NSG Urmitzer Werth“ (DE-5511-301) ergeben sich baubedingte sowie dauerhafte Auswirkungen. Zur Minderung der Projektwirkungen sind Maßnahmen vorgesehen, durch die z.B. baustellenferne Flächen in ihrer Habitateignung bauzeitlich bzw. dauerhaft optimiert werden sollen (Artenschutzmaßnahmen AS 8 bis AS 10), so dass geeignete Ersatzhabitate für die beeinträchtigten Bereiche geschaffen werden. Um während der Bauphase auf unerwartete Projektwirkungen reagieren zu können, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Der Erfolg der dauerhaften Entwicklungsmaßnahmen (AS 8 und AS 9) wird durch ein Monitoring überprüft.

Durch Umsetzung der Planungsvariante 1.1 wird die Variante mit den geringsten Wirkungen auf die Schutzziele des VSG „Engerser Feld“ (DE-5511-401) umgesetzt. Bei der Planung landschaftspflegerischer Maßnahmen wurde die Minderung möglicher Summationswirkungen zum Vorhaben „Ausbau des Rheinufer-Radweges im Engerser Feld“ mit einbezogen (vgl. Kap. 1.5.3).

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301) ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind durch das Vorhaben „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf die im Untersuchungsraum ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

### **Spezieller Artenschutz**

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurden für die gebietsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Unter der Voraussetzung, dass die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen (s. Kap. 2.3 und 2.4) erfolgreich umgesetzt werden, werden durch das Vorhaben „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ keine Verbotstatbestände ausgelöst. Zur erfolgreichen Umsetzung der Artenschutzmaßnahme AS 5 (Umsiedlung von Zaun- und Mauereidechsen) sind die von der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord, Referat 42) genannten Zeiträume (Mitte März bis Ende April bzw. Juli bis Ende August) zu berücksichtigen.

### **Bewertung**

Unter den oben genannten Voraussetzungen werden die Anforderungen des § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) erfüllt und das Vorhaben ist gemäß § 34 BNatSchG

(Natura 2000) zulässig. Es ist kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (spezieller Artenschutz) zu erwarten.

### **3.1.3 Flächenverbrauch und Auswirkungen auf den Boden**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Im Rahmen der Bauausführung werden Flächen von insgesamt rd. 21.000 m<sup>2</sup> für Arbeits- und Lagerflächen, Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie bauzeitliche Zuwegungen in Anspruch genommen. Die Flächen sollen nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen. Hierzu ist gemäß UVP-Bericht der Rückbau von temporären Oberflächenbefestigungen, die Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen und die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung (Maßnahme M 1, vgl. Kap. 2.3) vorgesehen.

Bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben gilt seit September 2019 die DIN 19639, die den baubegleitenden Bodenschutz regelt. Entsprechend wird eine Ergänzung der Planunterlagen nach den Anforderungen der DIN 19639 gefordert, um die Einhaltung der aktuell geltenden Umweltstandards während der Bauphase sicherzustellen.

Gemäß der DIN 19639 ist bei baubedingten Eingriffsflächen von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, das die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Böden darlegt und die vorgesehenen Schutz- und Gegenmaßnahmen zur Abwendung von baubedingten Bodenbeeinträchtigungen festlegt. Die Anforderungen der DIN 19639 an den Inhalt des vorzulegenden Bodenschutzkonzepts gehen über die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zum Bodenschutz hinaus. Entsprechende Ergänzungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausschreibungsunterlagen und in die Leistungsverzeichnisse zu integrieren, indem eine bodenkundliche Bestandsaufnahme mit Bewertung der Bodenfunktion sowie eine Gefährdungsabschätzung mit Auswirkungsprognose aus dem Vergleich des Istzustan-

des und des Planungszustandes (ggf. Bau. und Betrieb) als Fachbeitrag aufgenommen wird. Das Schutzkonzept sollte sich nach den Arbeitsschritten der Bautätigkeiten und den ggf. identifizierten Gefährdungspotentialen/Wirkprozessen gliedern. Für die Ausführungsphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zu benennen.

### **Dauerhafte Auswirkungen**

Die Überprägung natürlich gelagerter, unversiegelter Böden, ihre Verdichtung sowie die flächenweise vorgesehene (Teil-)Versiegelung von Böden führen zur Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG definierten natürlichen Bodenfunktionen. Durch die weitgehende Beibehaltung der vorhandenen Deichtrasse (Umsetzung der Planungsvariante 1.1) sowie durch die Umsetzung der im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (s. Kap. 2.3) werden Veränderungen bisher unbeeinträchtigter Böden so weit wie möglich vermieden. Die (Teil-)Versiegelung von Böden wird durch Entsiegelungen im Umfeld des Vorhabens ausgeglichen (Maßnahmen Aex 1 bis Aex 4, vgl. Kap. 2.4). Für die Veränderung der natürlichen Bodenstrukturen infolge des Deichbaus führt der UVP-Bericht (Tab. 19, S. 125ff UVP-Bericht) die Bodenverbesserungen im Bereich des Deichrückbaus östlich der Bahnlinie (mit Entwicklung zur Extensivwiese, Maßnahme M 6, vgl. Kap. 2.3) sowie im Bereich der Ersatzmaßnahme Aex 5 (vgl. Kap. 2.4), bei der Ackerflächen aus der Nutzung genommen werden, als Kompensationsmaßnahmen auf.

Durch die Entnahme von Bodenmaterial im Bereich der im Gebiet ausgewiesenen Altlastenverdachtsflächen und die ordnungsgemäße Entsorgung desselben werden die bestehenden Belastungen durch Ausbau leicht reduziert und die Bodensituation verbessert. Derzeit werden infolge der vorhandenen Bodenveränderungen keine signifikanten schädlichen Auswirkungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit erwartet. Weitere Untersuchungen erfolgen im Rahmen der weiteren Planung und sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Falls erforderlich, sind auf der Grundlage der vorgesehenen Bodenanalysen weitere Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.

## **Bewertung**

Die im UVP-Bericht zum Schutzgut Boden sehr allgemein formulierten baubegleitenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungsschritten zu konkretisieren. Es ist ein Bodenschutzkonzept nach der DIN 19639 zu erstellen, um die Einhaltung der aktuell geltenden Umweltstandards während der Bauphase sicherzustellen. Die Untersuchungen zu den Altlastenverdachtsflächen sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (SGD Nord, Referat 33, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur) abzustimmen. Auflagen, die sich im Zusammenhang mit den noch vorzunehmenden Untersuchungen der kartierten Altablagerungen und den ggf. daraus zu folgenden Maßnahmen ergeben, bleiben vorbehalten. Unter Berücksichtigung dieser Konkretisierungen werden die Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch das Vorhaben gewahrt.

### **3.1.4 Wasser**

Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfolgen im Wesentlichen in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets „Engerser Feld“. Am westlichen Ausbauende wird die Schutzzone II randlich tangiert. Hier liegt zudem in geringer Distanz das Grundwasser im Bereich des Kannsees offen. Der UVP-Bericht stuft die Baumaßnahme zu Recht als Risiko für mögliche schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserbeschaffenheit, z.B. im Falle von Havarien und Leckagen ein und bewertet die möglichen baubedingten Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser. Als Schutzmaßnahmen führt der UVP-Bericht die regelmäßige Prüfung der Baufahrzeuge auf Eignung und Dichtigkeit (V 5, siehe Kap. 2.3) auf. Weitere Schutzmaßnahmen werden im UVP-Bericht nicht benannt.

Aufgrund der Lage der Baumaßnahmen im Trinkwassereinzugsgebiet sind die Bauarbeiten mit einer besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den bauzeitlichen Grundwasser- und Bodenschutz auszuführen. Dabei sind die Schutzbestimmungen der RVO zum Trinkwasserschutzgebiet „Engerser Feld“ zu beachten und die Arbeiten mit dem Wasserversorger (Stadtwerke Neuwied, SWN) abzustimmen. Die besondere Sorgfaltspflicht gilt insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

die z.B. als Treibstoff oder Hydrauliköle in den Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen eingesetzt werden. Hier besteht eine potenzielle Gefährdung durch Austritt und mögliche Verfrachtung im Falle einer Leckage an Baumaschinen.

Die im UVP-Bericht formulierte Vermeidungsmaßnahme V 5 wird aufgrund des hohen Schadenspotentials, das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Falle einer Leckage besteht, als unzureichend zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen eingestuft. Im Rahmen der weiteren Planung sowie der Bauausführung sind diesbezüglich die Nebenbestimmungen der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Referat 33, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur (WAB) zu berücksichtigen. Insbesondere wird von der Regionalstelle WAB Montabaur ein bauzeitliches Grundwassermonitoring zur Überwachung der Grundwasserqualität gefordert, das einen Monat vor Baubeginn zu beginnen und bis zwei Monate nach Bauende fortzuführen ist.

In den weiteren Planungen zum Bauablauf sind zudem Maßnahmen vorzusehen, die im Falle von starken Niederschlägen mit starkem Anfall von Oberflächenwasser zu ergreifen sind. Für diesen Fall sollte eine entsprechende Entwässerung der Baubereiche vorgesehen werden und es ist mit dem Wasserversorger sowie den Behörden abzustimmen, wohin das anfallende Wasser abgeleitet werden kann.

Die Schutzziele des im Deichvorland amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Deichrückverlegung wird der Überschwemmungsbereich des Rheins östlich der Eisenbahnlinie lokal vergrößert.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) sowie für das Grundwasser (§ 47 WHG) bleiben dauerhaft gewahrt. Durch die vorgesehene Untergrundabdichtung wird die Trinkwasserqualität (chemischer Zustand des Grundwassers) auch im Hochwasserfall durch die Sickerwegeverlängerung und der damit erreichten Einhaltung der erforderlichen Fließzeiten (mind. 50 Tage ab Grenze der Schutzzone II) gesichert. Es ist keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer aus.



## **Bewertung**

Im Zuge der weiteren Planung sind die Nebenbestimmungen der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Referat 33, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur) zu berücksichtigen. Bei Umsetzung dieser Vorgaben werden die gesetzlichen Umwelanforderungen an das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben eingehalten.

### **3.1.5 Klima und Luft**

Es ergeben sich baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Luftschadstoffe kann aufgrund der guten Durchlüftung des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der zu erwartenden baubedingten Belästigung durch mögliche Staubeentwicklung sind geeignete Gegenmaßnahmen (V 4, siehe Kap. 2.3) vorgesehen, mit denen sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Baustellenumfelds ausschließen lassen.

Durch die geplante Deichertüchtigung ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf den Luftaustausch. Östlich der Bahn ist infolge der Deichrückverlegung eine Verbesserung des Frischlufttransports vom Rhein in die Siedlungsgebiete zu erwarten.

## **Bewertung**

Die gesetzlichen Umwelanforderungen für das Schutzgut Klima und Luft bleiben durch das Vorhaben gewahrt.

## **Landschaft**

Durch Umsetzung der Planungsvariante 1.1 mit Beibehaltung der Deichtrasse westlich der Bahnlinie wird die Variante mit den geringsten Veränderungen des Landschaftsbildes umgesetzt. Durch die Entwicklung artenreicher Wiesen wird der Deichkörper optisch in die umliegenden Landwirtschaftsflächen eingebunden.

## **Bewertung**

Die Anforderungen des § 15 BNatSchG hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleichs von Eingriffen in die Landschaft werden erfüllt.

### **3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Derzeit sind für die im Vorhabenraum vorhandenen Denkmale keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem Risiko einer möglichen Schädigung von Gebäuden und sonstigen Anlagen (Kronprinz-Wilhelm-Brücke, Bahndamm etc.) infolge baubedingt unvermeidbarer Erschütterungen ist durch ein Beweissicherungsverfahren, das vor Baubeginn durchgeführt wird, Rechnung zu tragen.

Auf den im Rahmen der Deichertüchtigung überprägten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Flächenumfang von rd. 0,5 - 0,6 ha ergibt sich zwar eine Nutzungseinschränkung (Ausschluss einer ackerbaulichen Nutzung), eine Nutzung als Grünland ist jedoch weiterhin möglich. Durch das Vorhaben ergibt sich somit kein dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Dasselbe gilt für die landwirtschaftlichen Flächen, die für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Die sich gegenüber der Ausgangssituation möglicherweise ergebenden Ertragseinbußen werden durch vertraglich vereinbarte Zahlungen ausgeglichen.

## **Bewertung**

Unter Berücksichtigung des oben genannten Vorgehens (Beweissicherungsverfahren, Vergütung von Nutzungseinschränkungen) ist ein sachgerechter Interessensausgleich zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen sichergestellt. Damit werden die gesetzlichen Forderungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfüllt.

### **3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine bisher nicht betrachteten negativen Umweltauswirkungen.

#### **Fazit**

Unter Einhaltung der in der Bewertung der Umweltauswirkungen (Kap. 3) schutzgutbezogen benannten Umweltauflagen wird gewährleistet, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Das Vorhaben „Ertüchtigung des Rheindeichs in der Ortslage Neuwied-Engers“ wird somit unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte als umweltverträglich eingeschätzt.

## **F. Entscheidung über Einwendungen Betroffener und Stellungnahmen anerkannter Umweltschutzvereinigungen**

Aus Gründen des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten der privaten Einwender in diesem Abschnitt nicht genannt. Jeder Einwenderpartei wurde eine Einwendungsnummer zugewiesen, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht.

### **1. Einwender A1 bis A32**

Gegen das Vorhaben hat der Einwender A1, dessen Wohngrundstück an der Straße "Im Elm" gelegen ist, unter dem 14.09.2019 form- und fristgerecht Einwendungen erhoben. Soweit seine Einwände sich gegen die geplante Baustellenzufahrt und gegen den Wegfall eines von Anliegern und Spaziergängern genutzten Parkplatzes am Deich richten bzw. er mit seiner Einwendung eine andere Führung des Baustellenverkehrs und die Schaffung neuer Parkmöglichkeiten fordert, sind ihr die Einwender A2

bis A32, bei denen es sich ebenfalls um Anwohner der Straße "Im Elm" handelt, beigetreten. Dazu haben die Einwender A2 bis A32 ein vom Einwender A1 unter dem 10.08.2019 verfasstes Informationsschreiben eigenhändig unterschrieben und innerhalb der Einwendungsfrist bei der Stadtverwaltung Neuwied eingereicht.

Über die vorgetragenen Einwände gegen das Vorhaben wird im Einzelnen wie folgt entschieden:

### **1.1 Entfall des "Wild-Parkplatzes", fehlende Neuplanung von Parkmöglichkeiten**

#### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Die Einwender A1 bis A32 tragen vor, dass der von ihnen angesprochene, künftig entfallende Parkplatz täglich von zahlreichen Fußgängern, Radfahrern, die mit dem Auto anreisen, und Besuchern des Sportplatzes genutzt werde. Zudem würden durch das Vorhaben weitere Parkmöglichkeiten direkt an der Brücke entfallen, was die Verkehrssituation zusätzlich verschärfe. Bereits heute werde die Straße "Im Elm" von Ausflüglern und Spaziergängern als Parkmöglichkeit genutzt. Durch den Wegfall der vorgenannten Parkplätze werde die Parkplatz- und Verkehrssituation für die Anwohner unzumutbar. Daher wird die Schaffung neuer Parkplätze gefordert.

#### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Seitens des Vorhabenträgers wird zu der Einwendung ausgeführt, dass es sich bei den angesprochenen Parkplätzen nach Auskunft der Stadt Neuwied um illegal genutzte Parkplätze handele. Von daher sieht der Vorhabenträger sich nicht dafür zuständig, einen Ausgleich für den Wegfall dieser Parkplätze zu schaffen.

c) Entscheidung:

Die Einwendung ist unbegründet. Planung und Bau von Parkplätzen an öffentlichen Straßen ist grundsätzlich Aufgabe der Straßenbehörde bzw. des Straßenbaulastträgers, hier also der Stadt Neuwied. Für die Regelung des ruhenden Verkehrs (Park- und Halteverbote etc.) sowie Kontrolle und Durchsetzung ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Im Zuge der Ertüchtigung des Deichs wird kein für diesen Zweck gewidmeter öffentlicher Parkraum beseitigt. Allenfalls geraten bislang illegal ("wild") genutzte Parkmöglichkeiten in Wegfall.

## **1.2 Entfall des alten Fahrradweges und Neuplanung in gleicher Lage**

a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Der Einwender A1 trägt vor, dass im Erläuterungsbericht angegeben werde, dass in gleicher Lage des alten Deiches ein neuer Fahrradweg entstehen solle. Im Erläuterungsbericht und den offengelegten Zeichnungen fehlten jedoch Angaben zur genauen Lage des neuen Radweges, wie etwa die Schnittdarstellungen, Höhenangaben, Oberfläche und der genaue Verlauf des neuen Weges im Bereich seines Grundstücks.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass der Fahrradweg nach Umsetzung des Vorhabens mit demselben Abstand zum Grundstück des Einwenders A1 wie bisher wiederhergestellt wird. Die Breite des Radweges muss dabei nach den heute geltenden Planungsvorgaben (ERA - Empfehlung für Radverkehrsanlagen) voraussichtlich um 0,50 m vergrößert werden; die Verbreiterung des Radweges erfolgt auf der vom Grundstück des Einwenders abgewandten Seite.

Der Rückbau des alten Deichkörpers erfolgt in diesem Bereich so, dass sich das neue Geländeniveau in die Örtlichkeit einfügt. Es ist nicht beabsichtigt unnatürliche oder für

die örtliche Bebauung standsicherheitsgefährdende Geländesprünge zu schaffen. Der Vorhabenträger sichert in diesem Zusammenhang zu, dass es durch den Rückbau des Deichkörpers zu keiner Absenkung unter das anstehende Geländeniveau des Grundstücks des Einwenders A1 bzw. der Unterkante der vorhandenen Einfriedungsmauern und des neuen Fahrradwegs kommt.

c) Entscheidung:

Durch die Erläuterungen und Zusicherungen des Vorhabenträgers wird der Einwendung Rechnung getragen. Gründe, aus denen sich durch die vorgesehene Führung und Ausführung des Radweges bzw. den Rückbau des dortigen Teils des alten Deiches rechtlich relevante Nachteile für den Einwender ergeben könnten oder die sonst gegen die Zulässigkeit des Vorhabens sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

### **1.3 Gefahren im Hochwasserfall, Ansammlung von Treibgut u.a.**

a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Der Einwender A1 trägt vor, dass die Entfernung des alten Deiches ihn und die Bewohner seines Hauses besonders und auf vielfältige Weise tangiere. Zunächst sieht er die Stabilität der Umgrenzung (Zaun und Mauer) seines Grundstücks als gefährdet an. Weiter befürchtet er Gefahren für sein Wohnhaus und seinen Garten durch die veränderte Anströmung des Deiches bei Hochwasser. So könne das eingezeichnete Strömungsprofil des Rheins bei Hochwasser zu Verwirbelungen und Erosion führen. Auch werde durch die neu geschaffene Retentionsfläche das Wasser näher und an einer weiteren Seite des Hauses stehen, was dieses und seine Bewohner gefährde. Schließlich werde die neu geschaffene Retentionsfläche zu einem Sammelbecken für Treibgut.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass der Deich bis auf Höhe des ursprünglichen Geländeniveaus abgegraben werde. Dabei blieben vorhandene Einfriedungen auf den angrenzenden Flächen erhalten.

Für die Wohnhäuser auf der südlichen Seite der Straße „Im Elm“ verändere sich der Hochwasserschutz durch die Maßnahme nicht. Sie lägen nach wie vor oberhalb des Bemessungswasserspiegels von 65,50 mNN. Auch das Grundstück unterhalb des Wohnhauses Nr. 51 liege nach wie vor im Strömungsschatten des in Zukunft schräg verlaufenden Deiches. Eine zusätzliche Gefährdung durch Verwirbelung und Erosion sei nicht zu erwarten. Die eingezeichnete Streichlinie des Rheins entspreche der vorhandenen Situation. Sie verändere sich durch die Maßnahme nicht. Durch die neu geschaffene Retentionsfläche werde das Wasser nicht näher und an einer weiteren Seite des Hauses stehen, da das Grundstück oberhalb des Schutzzieles liege.

c) Entscheidung:

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Plan sieht zunächst keine baulichen Maßnahmen vor, die unmittelbar in die vorhandene Einfriedung des Grundstücks des Einwenders A1 eingreifen oder sich erwartbar nachteilig auf deren Standsicherheit auswirken. Sollten durch die Bauarbeiten gleichwohl Schäden an der Einfriedung des Grundstücks auftreten, so sind diese durch den Vorhabenträger auf seine Kosten zu beseitigen bzw. ist hierfür Schadenersatz in Geld zu leisten.

Weiterhin hat das Vorhaben im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück des Einwenders.

Das Grundstück steigt von der Rheinseite aus zunächst nur geringfügig an. Nach einem steileren Böschungsanstieg liegt der zur Straße „Im Elm“ gelegene Grundstücksteil (ca. ein Drittel der Grundstückslänge) deutlich höher. Das Gelände liegt im Bereich des Wohnhauses ca. 80 cm höher als der vorhandene Deich.

Der niedriger liegende Grundstücksteil wird bei Hochwasser des Rheins in Abhängigkeit vom Wasserstand überschwemmt. Der höher liegende Teil des Grundstücks mit dem Wohnhaus liegt dagegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets und höher als das HW100 mit 65,25 m ü NHN. Das Wohnhaus ist insoweit nicht betroffen.

Der hier gegenwärtig vom Rhein wegführende Deichabschnitt, welcher im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wegfallen soll, verläuft entlang der westlichen Grundstücksgrenze des v. g. Flurstücks und geht allmählich in das gewachsene Gelände über. Dieser senkrecht zur Fließrichtung des Rheins stehende Deichabschnitt wird bei Hochwasser angeströmt. Dies führt dort zwangsläufig zu einem geringen Aufstau des Wassers.

Zwischen der Kronprinzenbrücke und der Straße „Im Elm“ sieht die Planung eine Verlegung der Deichtrasse ins Hinterland vor. Der bestehende Deich wird in diesem Abschnitt zurückgebaut. Dies führt entgegen den Befürchtungen des Einwenders dort nicht zu einem schlechteren, sondern im Gegenteil zu einem günstigeren Strömungsverhalten, da das Hochwasser nicht mehr wie bisher auf den quer zur Fließrichtung stehenden Deich trifft. Der zuvor beschriebene Aufstau findet nicht mehr statt.

Bei Hochwasser endet das Wasser auch nach Umsetzung des Vorhabens in der Böschung des höher liegenden Grundstücksteils (s. o.); eine Gefährdung des über dem Bemessungshochwasser gelegenen Gebäudes ist durch die geplanten Veränderungen nicht zu erwarten.

Fließgewässer führen bei Hochwasser auch immer Treibgut und Geschwemmsel mit, das sich an Hindernissen und bei zurückgehendem Wasser auch auf den zuvor überschwemmten Flächen ablagert. Dabei handelt es sich um einen natürlichen Prozess. Das Treibgut/ Geschwemmsel wird dann bei Bedarf von den Grundstückseigentümern zu entsorgen sein. Dies ist bereits heute schon so und lässt sich auch in Zukunft nicht vermeiden. Insoweit muss auch in dem durch die Deichrückverlegung entstehenden zusätzlichen Retentionsbereich mit entsprechenden Ablagerungen gerechnet werden.



## **1.4 Wegemäßige Erschließung des Grundstücks**

### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Der Einwender A1 wünscht die Zusicherung, dass sein Grundstück auch künftig von der Gartenseite befahrbar bleibt. Dies sei für ihn und seine Mitbewohner von großer Bedeutung.

### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Die Möglichkeit, das Grundstück (nach Abschluss der Arbeiten) wie bisher auch von der Gartenseite her anzufahren bleibt nach Aussage des Vorhabenträgers bestehen. Beim Rückbau des alten Deichkörpers und bei der Wiederherstellung des vorhandenen Fahrradweges wird darauf geachtet, dass es zu keinem Geländesprung zwischen rückgebautem Deichkörper und dem Grundstück des Einwenders A1 kommt. Die Zufahrt von der Gartenseite erfolgt derzeit über eine unbefestigte ebene Wiesenfläche. Der Vorhabenträger sichert zu, dass das Grundstück nach der Deichertüchtigung ebenfalls über eine ausreichend ebene Wiesenfläche befahrbar bleibt.

### c) Entscheidung:

Durch die Erläuterungen und Zusicherungen des Vorhabenträgers wird der Einwendung Rechnung getragen. Gründe, aus denen sich durch den vorgesehenen Rückbau des dortigen Teils des alten Deiches rechtlich relevante Nachteile für den Einwender ergeben könnten oder die sonst gegen die Zulässigkeit des Vorhabens sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

## **1.5 Baustellenzufahrt**

### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Die Einwender A1 bis A32 wenden sich ferner gegen die gemäß dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben favorisierte Variante 1 für die Baustellenzufahrt, bei der die Zu- und Abfahrt über die Straße „Im Elm“ erfolgen soll. Hiermit seien für sie als Anwohner folgende Beeinträchtigungen und Störungen verbunden, wegen der sie diese Variante für ungeeignet und unzumutbar ansehen:

- Lärm,
- Verschmutzung,
- Gefährdung von Fußgängern (insbesondere von Kindern), Fahrradfahrern und Autofahrern,
- Erschütterungen und dadurch Schäden an Gebäuden
- Engstelle in Kurve sei ungeeignet für die Durchfahrt von LKW,
- Behinderte Ein- und Ausfahrten für alle Anwohner,
- Wegfall bewachsener Grünfläche, die den Lärm von der Hauptstraße dämme.

Aus Sicht der Einwender sei z.B. eine Baustellenzufahrt über den „Schimmelsberger Weg“ deutlich besser geeignet. Eine dort temporär aufgestellte Ampelanlage stelle kein Problem dar. Im Gegenteil könne eine rein auf Bedarf geschaltete Ampelanlage die Auswirkungen auf den Verkehr der Hauptstraße auf ein Minimum reduzieren.

Darüber hinaus sei der „Schimmelsberger Weg“ über 40 Jahre durch die Firma Kann mit LKW befahren worden, was zusätzlich für die Variante „Schimmelsberger Weg“ spreche. Es erschließe sich nicht, warum die Baustellenfahrzeuge diese Straße nicht befahren könnten, denn der Querschnitt der Unterführung lasse eine Befahrung durch LKW zu. Es wäre auch möglich den Querschnitt der Unterführung mit einfachen Mitteln zusätzlich zu vergrößern. Die Unterführung sei vor einigen Jahren durch eine Aufschüttung verkleinert worden, die wieder abgetragen werden könne. Ein weiteres Argument für die Variante „Schimmelsberger Weg“ sei die Abwendung der Gefährdung für Anlieger und Verkehrsteilnehmer der Straße „Im Elm“.

Aus Sicht der Einwender sei eine 6. Variante möglich, die den „Schimmelsberger Weg“ und die Unterführung nutze, sowie die dahinterliegenden Parzellen der BE-Fläche 1, die ohnehin für den einzurichtenden Lagerplatz vorgesehen seien. Eine weitere Variante 7 aus Richtung Neuwied über die Engenser Landstraße kommend, vor der Brückenunterführung ins Engenser Feld abbiegend, parallel zum Böschungsfuß des Bahndammes, sei ebenfalls denkbar. Diese Variante würde keine Anwohner beeinträchtigen oder gefährden. Die letztgenannte Variante sei zuletzt auch tatsächlich als Zu- und Abfahrt für LKW genutzt worden und es seien bereits Rodungen und Baggerarbeiten am Böschungsfuß vorgenommen worden.

Die Einwender kritisieren in diesem Zusammenhang, dass die im „Engenser Feld“ vorhandenen Habitate auch bei nur minimaler Tangierung zum Nachteil der Anwohner auf verschiedene Weise großflächig geschützt werden. Dies betreffe beispielsweise den Böschungsfuß und die Grenze zur Zone II des Wasserschutzgebiets. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes seien vor einigen Jahrzehnten mit einem Stift auf Papier festgelegt worden. Würde die Brücke 10 m weiter im „Engenser Feld“ verlaufen, dann wären die Grenzen heute an einer anderen Stelle. Sowohl der „Schimmelsberger Weg“, als auch die Zufahrt zum ehemaligen Kann-Gelände, verliefen auf der Grenze zwischen dem WSG II & WSG IIIA. Daher könne dort auch die Baustellenzufahrt herführen. Angesichts der insgesamt mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (z.B. FFH- und Vogelschutzgebiete, Natur- und Wasserschutzgebiete) sei insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger führt zu der Einwendung aus, dass sämtliche in Betracht kommenden Alternativen für die Baustellenzufahrt im Zuge der Planung untersucht worden seien; insoweit verweist er auf die Variantenbetrachtung im Erläuterungsbericht.

Die Durchfahrt der Bahnunterführung am „Schimmelsberger Weg“ sei für größere Baufahrzeuge ungeeignet. (Ausgewiesene Durchfahrtshöhe 3,5 m, -breite 3,5 m, massive Beschädigungen im Deckenbereich etc.) Eine Ortsbegehung wäre insoweit selbsterklärend. Ferner müsste die Ein- und Ausfahrtsituation in den „Schimmelsber-

ger Weg“ mit Fahrkurven und Sichtdreiecken nachgewiesen werden. Nach den einschlägigen Richtlinien sei eine Anfahrtsichtweite für die LKW, die in die Neuwieder Straße einbiegen, von 70 m erforderlich und zwar 3,0 m vor der Haltelinie. Augenscheinlich liege in dem erforderlichen Sichtdreieck die Einfriedungsmauer des Grundstückes Haus-Nr. 31 der Neuwieder Straße. Im weiteren Verlauf müsse die Baustraße parallel zur Bahnböschung geführt werden. Anlagen der Bahn müssten mitgenutzt werden. Weideflächen des ansässigen Reiterhofes würden langfristig beeinträchtigt. Ökologisch wertvolle Böschungsflächen für schützenswerte Reptilien müssten beseitigt werden.

c) Entscheidung:

Bereits im Zuge der Planung (vgl. Abschnitt 9.1, S. 29 des Erläuterungsberichts) wurden fünf Alternativen für die Führung der Baustellenzufahrt untersucht. Diese Alternativen, sowie die von Seiten der Einwender angeführten Alternativen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Im Rahmen der Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde die verschiedenen Alternativen auch vor Ort in Augenschein genommen. Aspekte der Prüfung waren dabei neben der Wirtschaftlichkeit und Baustellenlogistik auch und gerade das Ausmaß der Belästigung der betroffenen Anwohner, die Verkehrssicherheit sowie die Betroffenheit der Umweltschutzgüter (hier insb. Wasserschutzgebiet "Engerser Feld", Ausmaß des Flächenverbrauchs und Betroffenheit von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten). Nach Abwägung aller Aspekte erweist sich die Variante 1 mit Führung der Baustellenzufahrt über die Straße "Im Elm" als Vorzugsalternative. Im Hinblick auf die Ausführungen der Einwender ist dabei folgendes anzumerken:

Alle Alternativen, die eine Zufahrt über den „Schimmelsberger Weg“ vorsehen und dabei die Durchfahrt durch die dortige Bahnunterführung bedingen scheiden wegen des baulichen Zustandes dieser Bahnunterführung aus. Dies zum einen deshalb, da die Durchfahrt sowohl in der Breite, vor allem aber in der Höhe sehr eingeschränkt ist was zum einen die Logistik behindert, zum anderen das Risiko der (weiteren) Beschädigung des Bauwerks birgt. Das Bauwerk weist schon jetzt deutliche Schäden, insb. im Deckenbereich auf und ist sanierungsbedürftig. Weitere Beschädigungen bei der

Durchfahrt mit Baustellen-LKW sowie u.U. auch schon die damit verbundenen Erschütterungen würden sich nachteilig auf den Zustand des Bauwerks auswirken; insofern verbieten sich dort auch bauliche Eingriffe. Des Weiteren wäre eine Ampelanlage am „Schimmelsberger Weg“ nicht sinnvoll umzusetzen, da die Auffahrtslänge maximal für 1 wartenden LKW reichen würde, so dass sich hier zwangsläufig Rückstaus bilden würden. Der Schaffung einer neuen direkten Verbindung zwischen der Neuwieder Straße und dem „Schimmelsberger Weg“ stehen insb. naturschutzrechtliche Bedenken entgegen, da entweder die Lebensräume schützenswerter Arten zerstört würden (Betroffenheit u.a. von Eidechsen bei Führung der Zufahrt in der Nähe der Bahnunterführung) bzw. massive Aufschüttungen zum Ausgleich unterschiedlicher Geländehöhen erforderlich wären.

Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

## **1.6 Negative Auswirkungen während der Bauphase (Immissionsschutz)**

### **1.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen**

#### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung

Der Einwender A1 befürchtet während der Bauphase Schäden an seinen Gebäuden und der Grundstückseinfriedung und fordert einen Nachweis des Erschütterungsschutzes und geeichte Erschütterungsmessungen an mehreren Stationen über die gesamte Bauzeit auf seinem Grundstück.

#### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Vorfeld der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Im Nachgang der Maßnahme werden Schäden an Gebäuden, die im Zuge der Maßnahme entstanden sind, durch den Sachverständigen aufgenommen und auf dieser Grundlage vom Vorhabenträger beseitigt bzw. entschädigt.

### c) Entscheidung

Der Einwendung wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Auflage zum Planfeststellungsbeschluss aufgegeben wird, vor Beginn der Bauarbeiten auf seine Kosten an den Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme eine Beweissicherung (Bestandsaufnahme des Zustands der baulichen Anlagen) durch einen Bausachverständigen durchführen zu lassen. Hierdurch kann später für die Betroffenen sicher festgestellt werden, ob durch baubedingte Erschütterungen Gebäudeschäden verursacht wurden. Sollten als Folge der Umsetzung des Vorhabens tatsächlich Schäden an Gebäuden auftreten, so sind diese vom Vorhabenträger zu beseitigen bzw. es ist den Betroffenen hierfür Entschädigung in Geld zu leisten. Erschütterungsmessungen auf dem Anwesen des Einwenders während der Bauphase brächten insoweit keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bzw. würden dem Einwender kein höheres Maß an Beweiskraft für den Nachweis der Ursache von evtl. Gebäudeschäden bieten.

## 1.6.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm

### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung

Der Einwender A1 befürchtet ferner erhebliche Lärmbelastigungen während der Bauphase und fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm.

### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verweist mit Schreiben vom 14.04.2020 auf das auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durch ihn beauftragte Sachverständigengutachten des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.04.2020.

Bei der angrenzenden Bebauung handele es sich um ein Reines Wohngebiet, für das nach der AVV Baulärm grundsätzlich tagsüber ein Lärmimmissionsrichtwert von 50 dB(A) gelte. Im Untersuchungsgebiet bestehe jedoch durch die angrenzende Landstraße sowie eine Bahntrasse eine Vorbelastung durch Verkehrsräusche von bis zu

65 dB(A). Daher müsse für das Untersuchungsgebiet eine neue Zumutbarkeitsschwelle angesetzt werden. Bei Festlegung dieser Zumutbarkeitsschwelle auf 62 dB(A) trete im Untersuchungsgebiet West und Mitte keine Überschreitung der Lärmimmissionen auf, welche zusätzliche lärmreduzierende Maßnahmen erfordere. Lediglich im Untersuchungsgebiet Ost würden die Lärmimmissionen an einem Haus maßnahmenrelevant überschritten, sodass seitens des Sachverständigen empfohlen werde, die Betriebszeit der lärmintensiven Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag zu reduzieren. Durch die Maßnahme werde hier eine Lärmimmission von 68 dB(A) ermittelt, die nur knapp über der örtlichen Zumutbarkeitsschwelle, jedoch noch unterhalb der durch Gerichtsurteile festgelegten Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) für Baulärm liege.

Eine weitere Reduzierung des Baulärms durch Verringerung der Arbeitszeit auf <2,5 Stunden am Tag sei aus Gründen des Verfahrensverzugs und der daraus resultierenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu vertreten. Die Errichtung einer Lärmschutzwand stelle kein geeignetes Mittel zur weiteren Lärmreduzierung dar, da erst ab einer Höhe der Lärmschutzwand von 6 m mit einer minimalen Verbesserung zu rechnen sei. Kosten und Nutzen stünden insoweit in keinem angemessenen Verhältnis; zudem sei die Umsetzbarkeit u.a. aus statischen sowie naturschutzfachlichen Gründen problematisch. Daher schlägt der Vorhabenträger vor, die Arbeiten mit lärmintensiven Baumaschinen im Untersuchungsgebiet auf 8 Stunden täglich zu reduzieren sowie die betroffenen Anwohner frühzeitig auf die Lärmsituation hinzuweisen.

### c) Entscheidung

Um den Sachverhalt bezüglich der Immissionsbelastung durch Baulärm im Einwirkungsbereich der Maßnahme, insbesondere im Bereich der umliegenden Wohnbebauung, weiter aufzuklären, wurde der Vorhabenträger aufgefordert, ein schalltechnisches Sachverständigengutachten vorzulegen. Mit Schreiben vom 14.04.2020 legte der Vorhabenträger das „Lärmschutzkonzept zu den Bauarbeiten zur Sanierung des Rheindeichs westlich von Neuwied-Engers“ des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.04.2020 vor.

Darin prognostiziert der Sachverständige die während der Bauphase an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Immissionen durch Baulärm und schlägt geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung vor. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter der Überschrift „Baulärm“ im Abschnitt VI.D.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Auflagen zum Lärmschutz während der Bauphase zu diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere die angeordneten zeitlichen Beschränkungen für lärmintensive Arbeiten, tragen auch den berechtigten Immissionsschutzbelangen des Einwenders Rechnung. Während zwei von drei Bauphasen wird die für das Grundstück des Einwenders einschlägige Zumutbarkeitsschwelle von 62 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Während der Bauphase „Ost“ kommt es am Grundstück des Einwenders allerdings zu Überschreitungen der vorgenannten Zumutbarkeitsschwelle, die jedoch die in der Regel bei 70 dB(A) anzusetzende Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten. Wegen der Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle wird den Betroffenen mit dem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach ein Anspruch gegen den Vorhabenträger auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld zugesprochen.

### **1.6.3 Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubförmige Immissionen**

#### **a) wesentlicher Inhalt der Einwendung**

Der Einwender A1 weist ferner auf mögliche negative Auswirkungen durch Staub während der Bauphase hin bzw. fordert Schutz vor Staubimmissionen.

#### **b) Stellungnahme des Vorhabenträgers**

Der Vorhabenträger verweist auf die nach dem Antrag vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubimmissionen.



### c) Entscheidung

Während der Bauphase kann es bei trockener Witterung durch die Umlagerung und den Einbau mineralischer Baustoffe zur Staubentwicklung kommen. In Abhängigkeit von den Windverhältnissen kann sich eine Betroffenheit der angrenzenden Wohnbebauung ergeben.

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind staubförmige Immissionen während der Bauphase durch emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik, beispielsweise durch Befeuchtung, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit, Verringerung der Fallhöhe, etc., zu vermeiden, bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Plan sieht insoweit vor, dass in der Nähe der Bebauung im Bedarfsfall eine Reduzierung der Staubentwicklung durch Wässern der Zufahrt und der Baueinrichtungsfläche erfolgt (Vermeidungsmaßnahme V 4, s. Kap. 2.3 des UVP-Berichts). Durch eine entsprechende Auflage zum Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträger verpflichtet, während der Bauphase staubförmige Immissionen durch emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierdurch wird auch der Einwendung Rechnung getragen.

## **1.6.4 Vermeidung der Verschmutzung von Verkehrswegen**

### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung

Der Einwender A1 weist schließlich darauf hin, dass es während/durch die Bauarbeiten zur Verschmutzung von Verkehrswegen kommen kann.

### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger weist auf die nach dem Antrag vorgesehenen Vorkehrungen zur Schmutzminimierung hin, die dem Erläuterungsbericht zu entnehmen seien.

### c) Entscheidung

Eine Verunreinigung von Verkehrswegen ist durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie regelmäßiges Säubern der Straßen, Installation einer temporären Reifenwaschanlage, o.ä. zu vermeiden. Durch eine entsprechende Auflage zum Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträger zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Verkehrswegen, zur Vorhaltung von Reinigungsgerät sowie zur unverzüglichen Reinigung im Falle der Verschmutzung verpflichtet. Hierdurch wird auch dem Anliegen des Einwenders Rechnung getragen.

## 2. Einwender B1 bis B5

Bei den Einwendern B1 bis B5 handelt es sich um fünf Personen, die als Erbengemeinschaft Eigentümer mehrerer bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind, welche für das geplante Vorhaben teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Der Plan sieht auch vor, eine dort befindliche, im Eigentum der Einwender stehende Scheune mit angrenzender halboffener Stahlblechhalle zu entfernen.

### a) wesentlicher Inhalt der Einwendung:

Im Hinblick auf die geplante Entfernung der Scheune/Stahlblechhalle wenden sich die Einwender gegen die vorgesehene Entschädigung in Geld. Sie fordern stattdessen den Erhalt oder vollumfänglichen Gebäudeersatz mit Zuwegung. Auch entfalle das vorhandene Wegerecht über den „Elmsweg“ im Planfeststellungsverfahren ohne dass eine zukünftige Zuwegung zu den in ihrem Eigentum stehenden Parzellen gesichert sei. Die im Plan als "temporärer Grunderwerb" aufgelisteten Grundstücke stünden für das Bauvorhaben nicht zur Verfügung, da sie landwirtschaftlich genutzt würden.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Mit E-Mail vom 19.08.2020 informierte der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde über den Stand der Grundstückskaufverhandlungen und überließ ein Schreiben des anwaltlichen Bevollmächtigten der Einwender vom 14.08.2020. Demzufolge sind die Einwender mit einer Übertragung der Grundstücke im Zusammenhang mit der Deichertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers gemäß den getroffenen Entschädigungskonditionen einverstanden. Dies mit der Maßgabe, dass zu Gunsten des verbleibenden Restbesitzes der Einwender ein dingliches Wegerecht auf der Parzelle Nr. 130/5 (Deichfußweg) bestellt und eingetragen werde. Bezüglich des Wegerechts sicherte der Vorhabenträger in vorgenannter E-Mail zu, dass den Einwendern ein solches eingeräumt werde. Hinsichtlich der nur temporär in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, die für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, waren die Verhandlungen zwischen den Einwendern und dem Vorhabenträger zu diesem Zeitpunkt noch im Gange.

Mit nachfolgender E-Mail vom 11.09.2020 informierte der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde sodann unter Beifügung eines weiteren Schreibens des anwaltlichen Bevollmächtigten der Einwender darüber, dass die Einwender zwischenzeitlich auch der Nutzung ihrer für temporäre Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücke zugestimmt haben.

c) Entscheidung:

Durch die während des Planfeststellungsverfahrens erzielte Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Einwendern über den Kauf der dauerhaft für das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke, die Gestattung der Nutzung anderer Grundstücke für temporäre Ausgleichsmaßnahmen und über die Einräumung eines Wegerechts zugunsten der Einwender hat sich die Einwendung in diesen Punkten erledigt bzw. wird sich spätestens mit dem Eigentumsübergang und dem schriftlichen Abschluss der erforderlichen Verträge erledigen.

Allgemein gilt, dass die vertraglichen Einzelheiten eines evtl. Grundstückskaufs durch den Vorhabenträger ebenso wenig Gegenstand der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren sind wie die Art und die Höhe der Entschädigung im Falle einer evtl. Enteignung. Über beides wird durch die jeweils zuständigen Stellen in gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Hat der Planfeststellungsbeschluss - wie dies vorliegend der Fall ist - enteignungsrechtliche Vorwirkung, so ist jedoch die Alternativenprüfung insb. auch für die Frage von Bedeutung, ob bestimmte Grundstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen werden müssen (Enteignungserforderlichkeit). Potentiell Enteignungsbetroffene können geltend machen, dass eine andere, eigentumsverschonende Trasse für das Vorhaben besser geeignet sei. Entsprechendes gilt insbesondere auch für Flächen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Beck-OK, VwVfG, Rn. 88 zu § 74 m.w.N.).

Die in Frage kommenden Ausführungsalternativen wurden bereits bei der Erstellung des Plans untersucht (vgl. Abschnitt 7.6, S. 22 f. des Erläuterungsberichts) und sodann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Auswahlkriterien waren dabei neben der Wirtschaftlichkeit insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (Retentionsraumbilanz), die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes "Engerser Feld" und der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berücksichtigt wurde bei der Auswahl ebenfalls, inwieweit bei den einzelnen Trassenvarianten private Grundstücke für das Vorhaben beansprucht werden müssen.

Gründe, die gegen die Auswahl der Vorzugsvariante (Variante 1.1 gemäß der Darstellung auf S. 22 des Erläuterungsberichts) sprechen bzw. eine sich aufdrängende andere Alternative zeigten die Einwender nicht auf und sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

### **3. Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e.V.**

Im Verfahren hat der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. als anerkannter Naturschutzverband mit Schreiben vom 21.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben und darin Bedenken gegen das Vorhaben geäußert bzw. bei der Verwirklichung des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gefordert.

#### **3.1 Forderung einer ökologischen Baubegleitung**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass das geplante Vorhaben in umfassender Weise in Bereiche von höchstem naturschützerischem Wert eingreife. So seien bedeutsame FFH- und Vogelschutzgebiete betroffen sowie Rote-Liste-Arten. Darüber hinaus sei der Trinkwasserschutz von höchster Relevanz. Das „Urmitzer Werth“ sei eine der letzten Flächen, die entlang des Rheins den ursprünglichen Eindruck des Fließgewässers vermitteln könnten und die entsprechende Biotopausstattung zeigten. Es müsse daher eine ökologische Baubegleitung erfolgen (besser wäre wohl eine ökologische Bauleitung), die umfassende Eingriffsrechte hat, um Beeinträchtigungen zu verhindern.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass eine ökologische Baubegleitung vorgesehen sei.

c) Entscheidung:

In den planfestgestellten Unterlagen ist im Rahmen der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung bei den unter Ziffer 12.2 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und

Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen, dass alle Vermeidungs-, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung beaufsichtigt und durch ein Monitoring begleitet werden (s. Ordner 2, Landschaftspflegerische Gutachten, S. 139-140).

Darüber hinaus wird auch in den Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz sowohl eine ökologische Baubetreuung (s. Ziffer 3) als auch die Durchführung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (s. Ziffer 10) gefordert.

Insoweit wird dem Anliegen des Landesjagdverbandes Rechnung getragen.

### **3.2 Rückverlegung des Hauptdeiches an die Engerser Landstraße**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Es wird gefordert, die Rückverlegung des Hauptdeiches an die Engerser Landstraße intensiver zu prüfen, da hierdurch eine starke Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Störungen erreicht werden könne.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger legt dar, dass die Varianten bzgl. der Lage des Deiches im Hinblick auf die betroffenen Belange und in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange geprüft worden seien. Die im Plan dargestellte Variante werde nach Abwägung aller betroffenen Belange favorisiert.

c) Entscheidung:

Im Rahmen der Planungen wurden hinsichtlich der Deichtrassenführung zunächst 5 Varianten geprüft, von denen im Weiteren jedoch 2 Varianten fallengelassen wurden.

Dies war zum einen die Variante 1 „Bestehende Deichtrasse wird beibehalten“, diese wurde mit Variante 2 (später als Variante 1.1 bezeichnet) hinsichtlich der Länge, des Flächenverbrauchs und des Retentionsraumgewinns optimiert und darüber hinaus für den Hochwasserabfluss des Rheins strömungsgünstig abgewinkelt. Die Variante 4 wurde nicht weiter betrachtet, da sie gegenüber der Variante 3 keine wirtschaftlichen Vorteile, dafür aber Nachteile bzgl. des Schutzgutes Mensch und des Trinkwasserschutzes hat. Die verbliebenen 3 Varianten wurden hinsichtlich der Punkte Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Wirtschaftlichkeit, Naturschutz und Schutzgut Mensch miteinander verglichen und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Bezüglich der vom Landesjagdverband angesprochenen Rückverlegung des Deiches bis an die Engerser Landstraße ist diesem zwar dahingehend zuzustimmen, dass hiermit weiterer Retentionsraum gewonnen werden könnte. Jedoch stellt sich diese Variante insbesondere hinsichtlich der Punkte Wasserversorgung, Naturschutz und Schutzgut Mensch als lediglich mittlere oder sogar schlechteste Variante dar. In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 14.08.2019 verweist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur darauf, dass beim Vergleich der Varianten u.a. der Schutz des Trinkwassers im Allgemeinen sowie die vorhandenen Wassergewinnungsanlagen im Besonderen wesentliche Entscheidungskriterien waren. Der Trassenverlauf der Vorzugsvariante vermeidet insbesondere einen Eingriff in die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“. Vor diesem Hintergrund drängt sich der vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz angesprochene Trassenverlauf (Rückverlegung des Deichs an die Engerser Landstraße) nicht als vorzugswürdige Alternative auf.

### **3.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Die Baustelle sollte nur in den Zeiten betrieben werden, die für das Vogelschutzgebiet geringere Beeinträchtigungen vermittelt.

b) Entscheidung:

Der UVP-Bericht, der Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist, setzt sich unter Punkt 5.4.2.3 eingehend mit der Thematik „Baubedingte Störungen von Vogelarten“ auseinander.

In dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept (Punkt 6.2 UVP-Bericht) sind umfangreiche Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auch während der Bauzeit auf ein Minimum zu reduzieren. So sind z.B. die Bauarbeiten außerhalb der Frostzeiten durchzuführen, in denen aus energetischen Gründen zusätzliche Störungen auf Rast- und Zugvögel besonders große Auswirkungen haben.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen wird durch die gemäß den Nebenbestimmungen geforderte ökologische Baubetreuung sichergestellt. Diese ist dafür verantwortlich, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange der Natur- und Landschaftspflege verstoßen. Darüber hinaus hat sie die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und die Maßnahmen in Fotos und Berichten zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes während der Bauphase auf ein Minimum reduziert und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung gemindert werden. Eine weitergehende zeitliche Beschränkung für den Betrieb der Baustelle würde im Übrigen zu einer längeren Gesamtbauzeit führen, was auch eine Belastung für die Avifauna bedeuten würde.

### **3.4 Stringente Regelung und Kanalisierung der Freizeitnutzungen**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Um einen besseren Schutz vor Störungen zu erreichen, sei eine stringente Regelung und Kanalisierung der Freizeitnutzungen wie Spaziergänger mit Hunden, Radfahrern



etc. notwendig. Die Einschränkung der Jagdausübung (Beruhigung) ist hier zu einseitig und erreicht das Ziel nicht.

b) Entscheidung:

Der UVP-Bericht verweist unter Punkt 5.4.2.1 auf bereits jetzt schon, ungeachtet des geplanten Vorhabens, bestehende gravierende Vorbelastungen für die Avifauna. Hervorgerufen wird dies u.a. durch intensive Erholungs- und Freizeitnutzungen des Gebietes, irreguläre Aktivitäten der Menschen auch abseits der Wege sowie eine hohe Hundedichte.

Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept sieht im Rahmen der Ausführung des geplanten Vorhabens verschiedene Maßnahmen vor, um die bereits bestehende Vorbelastung zu minimieren. So soll ein zwischen der Ortslage Engers und dem Kann- Gelände befindlicher Wirtschaftsweg, der in der Freizeitnutzung insbesondere von Hundehaltern mit meist unangeleiteten Tieren stark frequentiert wird, zur Beruhigung der Wiesen vor dem Deich (Vogelschutzgebiet) rückgebaut werden. Aus denselben Gründen soll auch ein entlang der städtischen Ausgleichsfläche für den Radwegbau südlich des Silbersees verlaufender Wirtschaftsweg zurückgebaut werden. Schließlich sollen auch die entlang des Schimmelsberger Wegs durch illegales Parken entstandenen Stellflächen für PKW zurückgebaut und der Sukzession überlassen werden. Von diesen Parkflächen können sensible Bereiche im Vogelschutzgebiet schnell erreicht werden, was durch die beschriebene Maßnahme zumindest stark eingeschränkt würde.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird die derzeit bestehende recht intensive Freizeitnutzung in Bereichen des Vogelschutzgebietes eingeschränkt, was zu einer Beruhigung der Situation für die Avifauna führt.

## **G. Entscheidung zu Bedenken von Trägern öffentlicher Belange**

### **1. Energieversorgungsträger/Netzbetreiber**

#### **1.1 Open Grid Europe GmbH / PLEDOC GmbH**

##### a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Die PLEDOC GmbH wandte sich mit Schreiben vom 19.08.2019 im Auftrag der Open Grid Europe GmbH gegen die nach der Planung vorgesehene Art und Weise der Verlegung einer im Eigentum der Open Grid Europe GmbH stehenden, den Deich kreuzenden, Ferngasleitung. Insbesondere sei die Ausführung nach DIN 19712 aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie machte stattdessen Gegenvorschläge bezüglich der technischen Ausführung der Leitungskreuzung.

##### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Mit Schreiben vom 20.08.2020 teilte der Vorhabenträger mit, dass die jetzige Eigentümerin der Ferngasleitung diese mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Stadtwerke Neuwied verkauft habe; eine entsprechende vertragliche Regelung sei bereits erfolgt. Die Ferngasleitung werde aktuell auf eine Trasse außerhalb der zukünftigen Deichaufstandsfläche verlegt. Deshalb sei im Zuge der Deichertüchtigung nur noch der Rückbau der vorhandenen querenden Gasleitung geplant. Mit dem o.g. Schreiben wurden zugleich die erforderlichen Planunterlagen zu der mitgeteilten Änderung des Plans vorgelegt.

c) Entscheidung:

Mit der Planänderung vom 20.08.2020 (vgl. dazu auch die Ausführungen im Abschnitt VI.B. Verfahrensablauf) ist die Betroffenheit der von der Pledoc GmbH im Auftrag der Open Grid Europe GmbH vertretenen öffentlichen und privaten Belange in Wegfall geraten.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 bestätigte die Pledoc GmbH die Ausführungen des Vorhabenträgers bezüglich des Verkaufs der Ferngasleitung an die Stadtwerke Neuwied zum 01.01.2021 sowie zur deren Verlegung. Die Open Grid Europe GmbH werde noch im Jahr 2020 das den Deich kreuzende Produktenrohr außer Betrieb nehmen und aus dem Mantelrohr entfernen. Mit dem genannten Schreiben zog die Pledoc GmbH die erhobenen Einwendungen, insbesondere zur Ausführung der Leitungsumlegung, zurück, da die Ferngasleitung im Bereich der bestehenden Deichkreuzung außer Betrieb genommen werde und zudem bei Baubeginn des Vorhabens nicht mehr im Eigentum der Open Grid GmbH stehe.

## **1.2 Energienetze Mittelrhein**

In einer ersten Stellungnahme vom 15.08.2019 teilten die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG mit, dass die beschriebene Maßnahme, insbesondere die Verlegung der Hochdruck-Gasleitung sowie der geplante Grunderwerb, nicht mit ihr als Pächterin und Betreiberin der Gasverteilnetzanlagen der Energieversorgung Mittelrhein AG abgesprochen worden sei. Vor einer abschließenden Stellungnahme sei es erforderlich, dass sich der Vorhabenträger mit ihr in Verbindung setze, um die Planung zu erläutern, die Notwendigkeit zur Umlegung der Hochdruck-Gasleitung darzulegen sowie die technischen, zeitlichen, liegenschaftsrelevanten und finanziellen Fragen abzustimmen.

Im Rahmen des sodann stattgefundenen Abstimmungstermins der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG mit dem Vorhabenträger wurde festgestellt, dass die in Rede stehende Hochdruck-Gasleitung offenbar aufgrund eines Übertragungsfehlers in den Planunterlagen unzutreffender Weise im Schutzbereich des Deiches eingezeichnet worden war. Da tatsächlich weder die Verlegung der Leitung, wie zunächst in den Planunterlagen vorgesehen, noch der Erwerb des Grundstücks Gemarkung Engers, Flur 7, Flurstück 162/1, durch den Vorhabenträger erforderlich sind, erklärten die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 16.09.2019 die mit Stellungnahme vom 15.08.2019 aufgeführten Punkte als erledigt. Sofern durch entsprechende Angaben bzw. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt wird, dass bei der Herstellung des Deiches die üblichen Vorkehrungen zum Schutz der Hochdruck-Gasleitung getroffen werden und sich der Vorhabenträger und die ausführende Baufirma zur Abstimmung der Schutzmaßnahmen frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG in Verbindung setzen, wurden keine Bedenken mehr gegen die Planung vorgebracht. Dem trägt Ziffer 8.5 der Nebenbestimmungen Rechnung.

## **2. Servicebetriebe Neuwied AöR**

Die Servicebetriebe Neuwied AöR haben als Betreiberin der Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied mit Schreiben vom 15.08.2019 Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen.

### **2.1 Deichverteidigung**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Die vorgesehene Anordnung des Deichverteidigungsweges auf dem Deichstützkörper ca. 1,20 m unter der Deichkrone sei im Sinne der Deichverteidigung der luftseitigen

Deichböschung und des Binnengeländes ungünstig. So müssten bei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der luftseitigen Böschung Sandsäcke über die Deichböschung zum tiefliegenden Deichfuß transportiert werden, was zu einer Schädigung der Deichböschung führen könne. Ein Befahren des Deichverteidigungsweges bei Sicherungsmaßnahmen würde zur weiteren Verminderung der Böschungsstandsicherheit führen. Gemäß DIN 19712 und DWA-Merkblatt 507-1 Kap. 6.1 sollte ein Deichverteidigungsweg auf einer ca. 1.0 m starken Auflastberme am Deichfuß angeordnet werden.

Gemäß Plan 14247-G-4.01\_A\_RQ1 sei auf der Binnenseite nur eine 5m breite Baustraße vorgesehen, die nach der Errichtung des Deiches auf eine verbleibende Restbreite von 3 m etwa 2 m abgerückt vom Deichfuß zurück gebaut werden und dann als Deichschutzstreifen zur Deichüberwachung und Deichverteidigung verbleiben solle. Nach den Empfehlungen des DWA-Merkblattes 507-1, Kap. 6.2.1 sollte der Schutzstreifen 5 m breit sein. Die Verringerung der Befestigung auf 3 m nach der Baumaßnahme und die Herrichtung eines 2 m breiten Banketts erschwere die Unterhaltung und Deichverteidigung, weil die Wegebefestigung nicht erkennbar sei und ein Überfahren bei aufgeweichter Bankette zu Spurrillen und Schäden führe. Der Abfluss von Niederschlagswasser werde durch die Verfüllung des rückgebauten Teils der Baustraße behindert, so dass die Bankette noch mehr aufweichen. Die befestigte 5 m breite Baustraße solle deshalb so belassen werden. Weiterhin sei sie auf dem gleichen Niveau wie der Deich auf der Hochflutlehmschicht zu gründen und als Dränkörper auszubilden und neben dem Schutzstreifen eine Entwässerungsmulde landseitig vorzusehen.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Deichverteidigung und Unterhaltung sollen in der Hauptsache vom Deichverteidigungsweg aus stattfinden. Ein 3 m breiter Weg sei laut DIN 19712, Absatz 7.2.1 möglich, wenn für eine Fahrzeugbegegnung Aufweitungen angeordnet werden. Fahrzeugbegegnungen müssten am landseitigen Deichfuß nicht stattfinden. Für die entgegengesetzte Richtungsfahrt stehe der Deichverteidigungsweg oder, bei Fahrzeugen bis zu einer Höhe/Breite von 3,50/3,50 m, der „Schimmelsberger Weg“ zur Verfügung. Die Reduzierung der Befestigung des landseitigen Deichschutzstreifens auf 3m erfolge aus Gründen des Naturschutzes und verhindere die ungewünschte Nutzung in der

hochwasserfreien Zeit. Der Schotterunterbau verbleibe im gesamten Deichschutzstreifen und sei für Schwerlastverkehr ausgelegt, sodass die Deichverteidigung von der Auflastberme sowie vom landseitigen Deichfuß möglich sei. Der Abfluss des Niederschlagswassers werde durch den teilweisen Rückbau der Baustraßenoberfläche nicht beeinträchtigt, da der Unterbau nicht ausgetauscht werde. Eine Verfüllung des Unterbaus der Baustellenstraße finde daher nicht statt, es erfolge lediglich eine Abdeckung der Baustraße mit einer 10 cm starken Oberbodenschicht.

Bermenhöhe nach DIN 19712, Absatz 7.2.3:“Die Höhe der Aufschüttung ergibt sich aus der Standsicherheitsbedingung für die Auftriebssicherheit...“- Die 1,0m starke Auflastberme ist eine Mindestempfehlung der DIN.

c) Würdigung:

Die vorgetragenen Bedenken der SBN aöR sind nicht begründet.

Der notwendige Deichverteidigungsweg ist nach der einschlägigen DIN 19712 „im Regelfall landseitig auf einer Berme anzulegen“. Angaben zur höhenmäßigen Anordnung der Berme enthält die DIN nicht. Die in der Stellungnahme der SBN zitierte Abbildung aus dem DWA-Merkblatt 507-1 stellt ein regionales (unverbindliches) Beispiel dar. Der in der Planung gewählten Anordnung der Berme stehen insoweit keine technischen Vorschriften entgegen.

Die Deichverteidigung selbst kann sowohl vom Deichverteidigungsweg als auch von dem befahrbaren Deichschutzstreifen aus erfolgen und ermöglicht damit im Ernstfall auch ein paralleles Arbeiten.

Die seitens der SBN vorgetragene Anregung, die Baustraße in einer Breite von 5 m beizubehalten, ist auf die zeichnerische Darstellung im Regelquerschnitt 1 (Plan 14247-G-4.01\_A\_RQ1) zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorhabenträgers ist ein Rückbau des Schotterunterbaus jedoch nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich ein Bodenaustausch der obersten 10 cm zur Begrünung. Ein Befahren für Schwerlastverkehr ist demnach auch im Deichverteidigungsfall möglich. Mit dem Verbleib des Schotterunterbaus bleibt auch die Dränwirkung erhalten, so dass hier der Anregung der SBN letztlich entsprochen wird. Die endgültige Darstellung bleibt dem nächsten ingenieurmäßigen Verfahrensschritt, also der noch zu erstellenden Ausführungsplanung, vorbehalten.

## **2.2 Wegebauplanung**

a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Der Unterbau des Weges auf der Deichkrone sei nach Plan 14247-G-4.01\_A\_RQ1 nicht frostsicher geplant. Die Oberflächendichtung als Teil des Unterbaus sei lediglich als mineralische Schüttung vorgesehen.

Im Plan 14247-G-4.02\_A\_RQ2 sei auch der Unterbau des Deichverteidigungsweges nicht frostsicher geplant. Die Gesamtaufbaustärke von 40 cm sei hier nicht ausreichend.

Die Herstellung eines Bankettes mit Rasenansaat unter der Unterführung anstelle des vorhandenen Pflasters könne bei einem Überstau des Deiches zur Unterspülung der Brückenfundamente führen, so dass das Bankett zu pflastern sei.

b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Die Frostsicherheit werde im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals verifiziert. Die Schotterung der Deichkrone diene dem Kronenschutz vor starkem Besucherverkehr. Eine Befahrung der Deichkrone mit Schwerlastverkehr sei nicht vorgesehen.

Der Bau des Deichkörpers im Bereich Eisenbahnunterquerung erfolge, entsprechend des Regelquerschnitts 2, in einer in Beton gesetzten Pflasterung.

c) Würdigung:

Die vorgetragenen Bedenken der SBN, insbesondere zu der Frage der Frostsicherheit des Unterbaus des Deichverteidigungsweges, werden in die noch ausstehende Ausführungsplanung mit einbezogen.

Die Ausführungen der SBN zur Frostsicherheit des Unterbaus beziehen sich nachvollziehbar auf die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Im Rahmen der noch ausstehenden Ausführungsplanung ist der Aufbau der Wege nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Der Vorhabenträger weist in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hin, dass die Frostsicherheit im Rahmen dieser Planung nochmals verifiziert wird.

Im Bereich der Kronprinzenbrücke kann grundsätzlich auf die Anlegung eines Banketts mit Rasenansaat zugunsten einer durchgehenden Befestigungsart verzichtet werden. Hier spielt aber weniger das von den SBN vorgebrachte Argument einer Unterspülung des Brückenfundamentes eine Rolle (hierzu bedürfte es zunächst einer an sich nicht gewollten Überflutung des Deiches und zusätzlich einer dann wirksamen aber eher unwahrscheinlichen Strömungskraft des Wassers). Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich unter der Brücke aufgrund fehlender Feuchtigkeit kein Rasen ausbildet.



## 2.3 Grundwassermessstellen

### a) wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Gemäß der Planung sollen 4 vorhandene Grundwassermessstellen ohne Ersatz zurück gebaut werden. Diese dienten bislang der Wirksamkeitsprüfung der Untergrundabdichtung und zur Kontrolle der Druckwasserverhältnisse im Hinterland bei Hochwasser. Die Kenntnis der Druckwasserverhältnisse sei wichtig, um im Falle von Wasseraustritten frühzeitig Sicherungsmaßnahmen einleiten und langfristig Veränderungen der Untergrundhydraulik durch Erosionsvorgänge infolge der Hochwasser feststellen zu können. Dies sei insbesondere von Bedeutung, weil die Untergrundabdichtung in Form der Rüttelschmalwand nur eine begrenzte Lebensdauer aufweise, deren Wirksamkeit durch die Grundwassermessstellen überprüfbar sei.

### b) Stellungnahme des Vorhabenträgers:

Die Einrichtung neuer Grundwassermessstellen sei nicht Gegenstand der Planfeststellung; sie sei jedoch vorgesehen. Ein Grundwassermonitoring werde separat in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter geplant und durchgeführt.

Ein Ausbau der vorhandenen Grundwassermessstellen sei aufgrund von Verdichtungsproblemen nicht vorgesehen. Die Verdichtung des Deiches im Grundwassermessstellenbereich müsste per Hand nachverdichtet werden, sodass in diesem Bereich eine schlechtere Verdichtung als im übrigen Deichkörper zu erwarten sei. Dies stelle für die Standsicherheit des Deiches eine Gefahrenquelle dar.

### c) Würdigung:

Derzeit gibt es 4 Grundwassermessstellen, die sich im vorhandenen Deichkörper bzw. in (un-)mittelbarer Nähe dazu befinden. Drei davon würden sich zukünftig im Bereich des neuen Deichkörpers befinden; eine unmittelbar daneben. Aus geotechnischer Sicht müssen die Messstellen beim Neubau des Deiches zurückgebaut werden. Der

Planfeststellungsbeschluss enthält insoweit Nebenbestimmungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rückbaus der bisher bestehenden Grundwassermessstellen.

Aus dem einschlägigen technischen Regelwerk ergibt sich keine zwingende Forderung nach dem Bau von Grundwassermessstellen in Zusammenhang mit Hochwasserschutzdeichen. Allerdings wird die Einrichtung solcher Messstellen vorliegend aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet. Der Deich befindet sich im Bereich eines ehemaligen Rheinarms mit kiesigem Untergrund, der gleichzeitig Zustrombereich zu den Wassergewinnungsanlagen im Engerser Feld ist. Vor diesem Hintergrund sind Messstellen sinnvoll, da damit die Grundwasserstände binnenseits des Deiches in Abhängigkeit von Rheinwasserständen kontrolliert werden können. So kann beispielsweise auch die Wirksamkeit der Mitte der 1980-er Jahre eingebauten Rüttelschmalwand (die im Zuge der Deichertüchtigung erhalten wird) kontrolliert werden. Von daher ist auch seitens des Vorhabenträgers beabsichtigt, im Anschluss an die Deichertüchtigung an geeigneten Stellen wieder neue Grundwassermessstellen herzustellen. Mit der Nebenbestimmung Ziff. 2.9 wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die im Zuge der Deichertüchtigung zurückgebauten Grundwassermessstellen zur Kontrolle der Wirksamkeit der Rüttelschmalwand innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme durch neue Messstellen zu ersetzen. Anzahl und Lage der neuen Messstellen sind dabei in Abstimmung mit einem geotechnischen Büro festzulegen.

Das daneben seitens des Vorhabenträgers angesprochene Grundwassermonitoring bezieht sich auf die Bauausführung. Der Planfeststellungsbeschluss enthält hierzu unter Ziff. 2.10 eine entsprechende Nebenbestimmung.

### **3. Stadt Neuwied**

Die Stadt Neuwied begrüßt mit ihrer Stellungnahme vom 16.08.2019 grundsätzlich die Planungen zur Ertüchtigung des Rheindeiches in Neuwied-Engers. Soweit Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden diese in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Anregungen für die Ausführungsplanung sowie Hinweise auf evtl. notwendige redaktionelle Korrekturen in den Planunterlagen wurden mit der Stellungnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet. Im Übrigen wird zu den angesprochenen Punkten noch folgendes angemerkt:

Soweit in der Stellungnahme auf die Führung der Baustellenzufahrt Bezug genommen wird, wird auf die Ausführungen unter Punkt VI.C.2b, in der UVP sowie unter Punkt VI.F1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Bei der Wiederherstellung des Radweges nach Entfernung des alten Deichkörpers im Bereich des Baugebiets "Im Elm" ist nach der Planung vorgesehen, sämtliche Wegebeziehungen entsprechend dem derzeitigen Ausbauzustand wiederherzustellen. Im Falle von Radwegen erfolgt die Wiederherstellung dabei unter Beachtung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA).

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grundstücken für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 11.09.2020 mit, dass nach Zustimmung der Einwender B zur Nutzung von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken für temporäre Ausgleichsmaßnahmen (s.o. Abschnitt F.2) nur noch Grundstücke der Stadt Neuwied bzw. Stadtwerke Neuwied zwischen den beiden Baggerseen (Kannsee und Steinsee) benötigt würden. Diese Flächen seien derzeit an einen Landwirt verpachtet, der bereits zugestimmt habe, die

temporären Ausgleichsmaßnahmen auf den in Rede stehenden Flächen durchzuführen. Daneben bestehe keine Notwendigkeit, weitere im Eigentum der Stadt Neuwied stehende Grundstücke für temporäre Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Führung des Deichverteidigungsweges wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Servicebetriebe Neuwied AöR unter Punkt G.2 verwiesen.

## **H. Zusammenfassung des Abwägungsergebnisses**

Das nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung schon aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung herzuleitende Abwägungsgebot verlangt, in der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu sind nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen alle nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung einzustellen und zwischen ihnen ein Ausgleich herzustellen, der zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in Verhältnis steht (vgl. dazu insgesamt Beck OK, VwVfG, Rn. 68 ff. zu § 74).

Vorliegend besteht an dem antragsgegenständlichen Vorhaben ein gewichtiges öffentliches Interesse, denn es ist darauf gerichtet, den Schutz der kreisfreien Stadt Neuwied vor dem Hochwasser des Rheins dauerhaft sicherzustellen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die

Vorhabensplanung, die Zusagen des Vorhabenträgers sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Der Vorhabenträger hat zudem alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich gehalten.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

## **I. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 Abs. 2 WHG kraft Gesetzes enteignungsrechtliche Vorwirkung. Hiernach ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Abweichend

von § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 WHG, bedarf es hierzu keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses liegen vor, da der Plan den Bau bzw. die Ertüchtigung eines Hochwasserschutzdeichs zum Gegenstand hat und somit dem Hochwasserschutz dient.

Gemäß § 71 Abs. 3 WHG ist der festgestellte oder genehmigte Plan damit dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Dies bedeutet insb., dass im Rahmen eines späteren Enteignungsverfahrens die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht erneut zu prüfen ist.

Enteignung und Entschädigung richten sich ansonsten nach dem Landesenteignungsgesetz von Rheinland-Pfalz. Das Enteignungsverfahren wird von der hierfür zuständigen Enteignungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt.

## **J. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Mit Schreiben vom 13.08.2020 beantragte der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses. Zur Begründung führte er aus, dass der Rheindeich in Neuwied-Engers als fundamentaler Teil des Hochwasserschutzsystems der Stadt Neuwied nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entspreche, nicht mehr das Schutzziel der Gesamtanlage erfülle und zudem Standsicherheitsprobleme aufweise. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, um die volle Funktionstauglichkeit der Hochwasserschutzanlage wieder herzustellen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, seine sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Planfeststellungsbeschlusses setzt dabei ein besonderes Vollzugsinteresse voraus, das über das für die Feststellung des Vorhabens erforderliche Interesse hinausgehen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.04.1974, IV C 21.74, Juris LS 1).

Der Deichabschnitt bei Neuwied-Engers, dessen Ertüchtigung das planfestgestellte Vorhaben bildet, ist integraler Bestandteil des gesamten Hochwasserschutzsystems der Stadt Neuwied. Das Schutzziel von 65,50 m ü. NN wurde zuletzt im Jahre 1986 zum Ausgleich der eingetretenen Setzungen von rd. 0,50 m im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen wieder hergestellt (vgl. Erläuterungsbericht S. 15). Der Vergleich von Deichvermessungen im Bereich 1 (an der östlichen Ortsgrenze von Neuwied-Engers senkrecht zum Rhein, dann abknickend auf einer Parallele zum Rhein bis zur Kronprinzenbrücke verlaufend) aus den Jahren 1986 und 2008 zeigt eine Absenkung der Deichkrone. Diese ist auf Eigensetzungen der Deichschüttung infolge Durchsickerung und Vernässung im Hochwasserfall zurückzuführen (vgl. Erläuterungsbericht S. 6 Absatz 2). Im Bereich 2 (westlich der Kronprinzenbrücke parallel zum Rhein verlaufend) wurden zwar höhere Verdichtungsgrade als in Bereich 1 festgestellt, jedoch liegen auch diese unter den erforderlichen Sollwerten. Aufgrund dieser Situation ist eine ausreichende Sicherheit gegen ein Versagen des Deiches im Hochwasserfall bereits jetzt nicht mehr gewährleistet (vgl. Erläuterungsbericht S. 6).

Es besteht demzufolge im Hochwasserfall die konkrete Gefahr der Überschwemmung der Stadt Neuwied sowie der Ortsrandlagen von Neuwied und damit verbunden die Gefährdung von Leben, Gesundheit und des Eigentums der Einwohner. Darüber hinaus wäre im Falle einer Überschwemmung des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“ die Trinkwasserversorgung einer Vielzahl von Bürgern auch über die Stadt Neuwied hinaus gefährdet.

Auf Grund des bereits jetzt sanierungsbedürftigen Zustandes des fraglichen Deichabschnitts kann vor Beginn der Arbeiten zur Ertüchtigung der rechtskräftige Abschluss evtl. von dritter Seite angestrenzter Klageverfahren nicht abgewartet werden, denn bei jedem weiteren Hochwasserereignis, dessen Eintritt auch während der Zeitdauer eines Klageverfahrens ohne weiteres möglich ist, besteht die Gefahr des Versagens des fraglichen Deichabschnitts mit den oben aufgezeigten Konsequenzen. Die Belange, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen könnten, wurden im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren erfasst und gewürdigt. Hieraus ist kein so gewichtiges Aussetzungsinteresse erkennbar, dass das vorstehend begründete besondere öffentliche Vollzugsinteresse überwiegen könnte.

## **K. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 8, 10 u. 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Es werden vorliegend keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Maßnahmenträger ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz für das Land Rheinland-Pfalz. Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 LGebG ist das Land von Verwaltungsgebühren befreit, dies führt in der Folge gem. § 10 Abs. 2 S. 2 LGebG auch zur Auslagenfreiheit.



## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Planfeststellung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis zu zitierten Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften:

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierten Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuell gültigen Fassung im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)**, Landesgesetze und Rechtsverordnungen sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz **[www.landesrecht.rlp.de](http://www.landesrecht.rlp.de)** zu finden. Verwaltungsvorschriften des Bundes sind unter **[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)** abrufbar.

Im Auftrag

- gez. -

(Klaus Kälberer)